

3 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP.

9. 11. 1971

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX
1971 über den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer (Arbeitnehmerschutzgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT 1**Allgemeine Bestimmungen****Geltungsbereich**

§ 1. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes regeln den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer bei der beruflichen Tätigkeit sowie den im Rahmen dieser Tätigkeit mit Rücksicht auf Alter und Geschlecht der Arbeitnehmer gebotenen Schutz der Sittlichkeit.

(2) Soweit sich aus den Abs. 3 und 4 nicht anderes ergibt, gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für alle Betriebe. Als Betrieb im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt jede organisatorische Einheit, innerhalb deren eine physische oder juristische Person oder eine Personengemeinschaft mit Arbeitnehmern unter Einsatz von technischen oder immateriellen Mitteln die Erzielung bestimmter Arbeitsergebnisse fortgesetzt verfolgt, ohne Rücksicht darauf, ob Erwerbsabsicht besteht oder nicht. Zu einem Betrieb gehören auch die außerhalb seines Standortes gelegenen Arbeitsstellen.

(3) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden keine Anwendung auf

- a) die der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion unterstehenden Betriebe,
- b) die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehenden Betriebe,
- c) die Dienststellen des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände und der Gemeinden,
- d) die Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, soweit sie nicht unter lit. c fallen,
- e) die Kultusanstalten,
- f) die Hauswirtschaft,

g) Arbeitnehmer, die in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis zu einem Land, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde stehen und nicht schon durch lit. c erfaßt sind.

(4) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten jedoch für die im Abs. 3 lit. c angeführten Dienststellen, soweit diese der Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen und für solche Heil- und Pflegeanstalten (Krankenanstalten) und Kuranstalten sowie Betriebe, die von einer Gebietskörperschaft geführt werden. Sie gelten ferner bei den unter Abs. 3 lit. d und e genannten Anstalten für jene betriebsähnlichen Einrichtungen dieser Anstalten, die nicht unmittelbar der Zweckbestimmung derselben dienen, sofern in diesen Arbeitnehmer tätig sind.

(5) Arbeitnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes sind auch Lehrlinge im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, sowie sonstige Personen, die zum Zwecke ihrer Ausbildung beschäftigt werden.

Vorsorge für den Schutz der Arbeitnehmer

§ 2. (1) Die Vorsorge für den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer umfaßt alle Maßnahmen, die der Verhütung von beruflich bedingten Unfällen und Erkrankungen der Arbeitnehmer dienen oder sich sonst aus den durch die Berufsausübung bedingten hygienischen Erfordernissen ergeben oder die durch Alter und Geschlecht der Arbeitnehmer gebotenen Rücksichten auf die Sittlichkeit betreffen. Dieser Vorsorge entsprechend müssen die Betriebe eingerichtet sein sowie unterhalten und geführt werden.

(2) Durch Maßnahmen, die der Verhütung von Unfällen, Erkrankungen oder den sonstigen hygienischen Erfordernissen im Sinne des Abs. 1 dienen, muß für eine dem allgemeinen Stand der Technik und der Medizin, insbesondere der Arbeitshygiene und Arbeitsphysiologie, entsprechende Gestaltung der Arbeitsvorgänge und der

Arbeitsbedingungen Sorge getragen und dadurch ein nach den Umständen und technischen Gegebenheiten bei umsichtiger Verrichtung der beruflichen Tätigkeit möglichst wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer erreicht werden.

ABSCHNITT 2

Anforderungen und Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer

Arbeitsräume sowie sonstige Betriebsräume und Arbeitsstellen

§ 3. (1) Arbeitsräume müssen für den Aufenthalt von Menschen geeignet sein und unter Berücksichtigung der Arbeitsvorgänge und der Arbeitsbedingungen den Erfordernissen des Schutzes des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer entsprechen. Diese Erfordernisse sind insbesondere hinsichtlich der Ausmaße, der Lage, der Beschaffenheit und der Ausgestaltung der Arbeitsräume maßgebend.

(2) Arbeitsräume müssen, soweit es die Art der Arbeitsvorgänge zuläßt oder nach der Zweckbestimmung der Räume möglich ist, natürlich belichtet sein. Die Belichtung muß nach Maßgabe der in den Arbeitsräumen ausgeführten Tätigkeiten ausreichend und möglichst gleichmäßig sein; kann dies aus zwingenden, vor allem in den örtlichen Verhältnissen gelegenen Gründen, wie infolge der Anordnung der Arbeitsräume, nicht erreicht werden, müssen diese Räume zusätzlich künstlich beleuchtet werden.

(3) Unter Bedachtnahme auf die Arbeitsvorgänge, die Arbeitsbedingungen und die örtlichen Verhältnisse müssen Arbeitsräume sowie sonstige Betriebsräume und Arbeitsstellen im Bedarfsfall ausreichend und möglichst gleichmäßig künstlich beleuchtet sein. Wenn es der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer erfordert, ist auch für eine Notbeleuchtung oder eine Warnbeleuchtung für Gefahrenstellen vorzusorgen.

(4) Die natürliche Belichtung und die künstliche Beleuchtung müssen den Erfordernissen des Schutzes des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer entsprechen; insbesondere müssen Belichtung und Beleuchtung blendungsfrei, letztere muß überdies auch flimmerfrei sein.

(5) In jedem Arbeitsraum muß unter Berücksichtigung der Arbeitsvorgänge und der Arbeitsbedingungen entsprechend den Erfordernissen des Schutzes des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer für eine ausreichende Zufuhr frischer und Abfuhr verunreinigter oder verdorbener Luft sowie dafür Vorsorge getroffen sein, daß an den Arbeitsplätzen eine angemessene Raumtemperatur herrscht. Soweit es die Art der Arbeit zuläßt, müssen an den Arbeitsplätzen den

allgemeinen Anforderungen entsprechende, erträgliche raumklimatische Verhältnisse gegeben sein. Bei Auswahl und Gestaltung von Heiz- und Kühleinrichtungen ist auf die mit diesen allenfalls verbundenen Gefahren Bedacht zu nehmen. Bei der Ausgestaltung der Arbeitsräume sind auch die im Hinblick auf die Arbeitsvorgänge notwendigen Maßnahmen zum Schutz vor einer die Gesundheit schädigenden Einwirkung durch Lärm oder Erschütterungen zu treffen.

(6) Betriebsräume, die nicht als Arbeitsräume anzusehen sind, müssen, wenn darin vorübergehend gearbeitet wird, derart beschaffen sein oder es müssen solche Vorkehrungen getroffen werden, daß die Arbeitsbedingungen den Erfordernissen des Arbeitnehmerschutzes entsprechen. Für andere Arbeitsstellen gilt dies sinngemäß.

Ausgänge und Verkehrswege

§ 4. (1) Ausgänge und Verkehrswege müssen so angelegt und beschaffen sein, daß sie einen sicheren Verkehr ermöglichen. Insbesondere müssen in Betriebsräumen und -gebäuden Ausgänge und Verkehrswege, einschließlich der Stiegen, derart angelegt und ebenso wie Abschlüsse von Ausgängen so beschaffen sein, daß die Betriebsräume und -gebäude von den Arbeitnehmern rasch und sicher verlassen werden können; hiefür sind vor allem Anzahl, Anordnung und Abmessungen der Ausgänge und Verkehrswege maßgebend. Die Anforderungen an Ausgänge und Verkehrswege gelten in entsprechender Weise auch in jenen Fällen, in denen Gebäude nicht ausschließlich oder überwiegend betrieblichen Zwecken dienen.

(2) Besteht infolge besonderer Betriebsverhältnisse, wie Lagerung oder Verwendung von Arbeitsstoffen oder Anwendung von Arbeitsverfahren, die besondere Vorkehrungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer erfordern, oder aus anderen Gründen die Möglichkeit, daß die dem regelmäßigen Verkehr dienenden Ausgänge und Verkehrswege im Gefahrenfall ein entsprechend rasches und sicheres Verlassen der Betriebsräume oder der Gebäude durch die Arbeitnehmer nicht gewährleisten, sind hinsichtlich der Ausgänge und Verkehrswege die dadurch bedingten besonderen Maßnahmen zu treffen, wie Anordnung kürzerer Fluchtwege, Anlegen von Notausgängen oder Notausstiegen, allenfalls auch von Notleitern. Solche besondere Maßnahmen sind ohne Rücksicht auf die Arbeitsvorgänge und die Arbeitsbedingungen auch bei Beschäftigung jugendlicher, weiblicher oder sonstiger besonders schutzbedürftiger Personen zu treffen, wenn zu erwarten ist, daß die dem regelmäßigen Verkehr dienenden Ausgänge und Verkehrswege im Gefahrenfall ein

entsprechend rasches und sicheres Verlassen der Betriebsräume oder der Gebäude nicht gewährleisten.

(3) Ausgänge und Verkehrswege müssen in einer Weise natürlich belichtet oder künstlich beleuchtet sein, daß ein sicherer Verkehr möglich ist; auf die örtlichen Verhältnisse, die besonderen betrieblichen Erfordernisse sowie auf die im Abs. 2 angeführten Umstände ist hiebei besonders Bedacht zu nehmen. Wenn es die Erfordernisse eines sicheren Verkehrs verlangen, ist auch für eine Notbeleuchtung vorzusorgen.

(4) Für Verkehrswege im Freien gelten die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 sinngemäß.

Betriebseinrichtungen, sonstige mechanische Einrichtungen und Betriebsmittel

§ 5. (1) Betriebseinrichtungen, wie Apparate, Druckbehälter, Maschinen, Anlagen für die Umwandlung, Weiterleitung und Verteilung von Energie oder Fördereinrichtungen, sonstige mechanische Einrichtungen, wie Hub- oder Kipporen, sowie Betriebsmittel, wie Werkzeuge, Leitern, Gerüste, Transportmittel oder Verkehrsmittel, müssen dem Stand der Technik entsprechend derart ausgebildet oder sonst wirksam gesichert sein und auch so aufgestellt und verwendet werden, daß ein möglichst wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer erreicht wird. Betriebseinrichtungen, sonstige mechanische Einrichtungen und Betriebsmittel müssen hinsichtlich ihrer Bauweise den anerkannten Regeln der Technik, insoweit diese auch dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer dienen, entsprechen und erforderlichenfalls auch in der notwendigen Weise gekennzeichnet sein. Von diesen Regeln abweichende Ausführungen sind jedoch zulässig, sofern zumindest der gleiche Schutz erreicht wird. Ferner ist bei den Einrichtungen und Mitteln und bei deren Verwendung auf die arbeitsphysiologischen Grundsätze soweit Bedacht zu nehmen, als dies der Schutz der Arbeitnehmer erfordert. In anderen Rechtsvorschriften enthaltene Bestimmungen über Einrichtungen und Mittel der vorgenannten Art werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

(2) Betriebseinrichtungen, sonstige mechanische Einrichtungen und Betriebsmittel, deren ordnungsgemäßer Zustand für den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer von wesentlicher Bedeutung ist, wie dies beispielsweise bei Kranen, Aufzügen, Hebebühnen, Zentrifugen größerer Leistung, Hub- oder Kipporen sowie Winden und Flaschenzügen der Fall ist, müssen in bestimmten Zeitabständen, für deren Ausmaß vor allem Art und Verwendung

der Einrichtungen und der Betriebsmittel maßgebend sind, auf ihren ordnungsgemäßen Zustand in besonderer Weise geprüft werden (Wiederkehrende Prüfungen). Darüber hinaus müssen jene Einrichtungen und Betriebsmittel, bei denen dies auf Grund ihrer Bauweise geboten erscheint, wie bei Kranen, Aufzügen, Hebebühnen, bestimmten Zentrifugen und Hub- oder Kipporen, auch vor ihrer Inbetriebnahme sowie nach größeren Instandsetzungen oder wesentlichen Änderungen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand in besonderer Weise geprüft werden (Abnahmeprüfungen). Betriebseinrichtungen, sonstige mechanische Einrichtungen und Betriebsmittel dürfen nur verwendet werden, wenn die nach den vorstehenden Bestimmungen notwendigen Prüfungen durchgeführt wurden.

(3) Abnahmeprüfungen nach Abs. 2 sind von Ziviltechnikern des hiefür in Betracht kommenden Fachgebietes, fachkundigen Organen des Technischen Überwachungs-Vereines oder Amtssachverständigen durchzuführen. Der zuständige Bundesminister kann Prüfbescheinigungen anerkennen, die im Ausland von dort hiezu berufenen Stellen ausgefertigt wurden, wenn die Art der geprüften Einrichtungen oder Mittel dies erfordert und Gewähr dafür gegeben ist, daß damit jedenfalls der Zweck einer im Inland durchzuführenden Abnahmeprüfung erreicht wird. Wiederkehrende Prüfungen nach Abs. 2 sind von den im ersten Satz genannten Personenkreis durchzuführen; unter Berücksichtigung der Art der Betriebseinrichtungen und der Betriebsmittel können diese Prüfungen auch von sonstigen geeigneten, fachkundigen und hiezu berechtigten Personen vorgenommen werden, die auch Betriebsangehörige sein können. Als geeignet und fachkundig sind Personen anzusehen, wenn sie die für die jeweilige Prüfung notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen und auch die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der Prüfungsarbeiten bieten. Im Bereich von Eisenbahnen können die besonderen Prüfungen auch von Personen vorgenommen werden, die im Verzeichnis gemäß § 15 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBI. Nr. 60, geführt werden.

(4) Über die Abnahmeprüfungen und die Wiederkehrenden Prüfungen müssen entsprechende Vormerke geführt werden, die im Betrieb aufzubewahren sind. Soweit Betriebseinrichtungen, sonstige mechanische Einrichtungen oder Betriebsmittel außerhalb der festen Betriebsstätte verwendet werden, müssen diese Vormerke an der Arbeitsstelle aufbewahrt werden.

(5) Durch die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 werden in anderen Rechtsvorschriften enthaltene Bestimmungen über die besondere Prüfung von Betriebseinrichtungen oder von Teilen von

solchen Einrichtungen, sonstigen mechanischen Einrichtungen oder von Betriebsmitteln nicht berührt.

Arbeitsvorgänge und Arbeitsverfahren, Arbeitsplätze, Lagerungen

§ 6. (1) Arbeitsvorgänge und Arbeitsverfahren müssen so vorbereitet, gestaltet und durchgeführt werden, daß ein möglichst wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer erreicht wird. Dementsprechend sind die hierfür notwendigen und geeigneten Einrichtungen und Mittel zur Verfügung zu stellen; auch ist die Arbeitsweise in diesem Sinne einzurichten und die Tätigkeit umsichtig auszuüben.

(2) Für Arbeiten, bei denen mit Stoffen umgegangen wird oder bei denen sich aus anderen Ursachen Einwirkungen ergeben, durch die das Leben und die Gesundheit der Arbeitnehmer gefährdet werden, müssen jene Schutzmaßnahmen getroffen werden, durch die solche Einwirkungen möglichst vermieden werden. Auch die Arbeitsweise und das Verhalten der Arbeitnehmer müssen dieser Forderung entsprechen. Es dürfen nur solche Arbeitsstoffe verwendet werden, von denen bekannt ist, ob und welche die Gesundheit der Arbeitnehmer gefährdenden Bestandteile sie enthalten. Soweit es die Art der Arbeiten zuläßt, sind nach Möglichkeit solche Stoffe zu verwenden und solche Arbeitsverfahren anzuwenden, bei denen diese Einwirkungen nicht oder nur in einem geringeren Maße auftreten. Wenn es der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer erfordert, kann die Verwendung bestimmter Arbeitsstoffe oder die Anwendung bestimmter Arbeitsverfahren untersagt werden, sofern der Arbeitserfolg auch mit anderen Arbeitsstoffen oder nach anderen Arbeitsverfahren mit einem angemessenen Aufwand erreicht werden kann.

(3) In Betrieben, in denen unter die Bestimmung des Abs. 2 erster Satz fallende Stoffe gelagert oder verwendet werden, dürfen solche Stoffe nur in Behältnissen verwahrt werden, die so bezeichnet sind, daß dadurch die Arbeitnehmer auf die Gefährlichkeit des Inhaltes aufmerksam gemacht werden; beim Füllen von Behältnissen ist darauf besonders zu achten. In anderen Rechtsvorschriften enthaltene Bestimmungen über die Kennzeichnung werden hiedurch nicht berührt; soweit eine derartige Kennzeichnung auch den Erfordernissen des Arbeitnehmerschutzes entspricht, ist eine weitere Kennzeichnung nicht erforderlich.

(4) Zu Arbeiten, die mit einer besonderen Gefahr für die damit beschäftigten oder für andere Arbeitnehmer verbunden sind, dürfen nur solche Arbeitnehmer herangezogen werden, die die erforderliche körperliche und geistige

Eignung sowie die vom Standpunkt des Arbeitnehmerschutzes notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrungen für eine sichere Durchführung dieser Arbeiten besitzen; soweit Arbeitnehmer über solche Kenntnisse und Erfahrungen noch nicht verfügen, dürfen sie zu derartigen Arbeiten erst nach entsprechender Unterweisung beigezogen werden. Für Arbeiten der angeführten Art sowie für Arbeiten, die zur Vermeidung einer derartigen Gefahr in einer bestimmten Weise durchzuführen sind, müssen Verhaltensanweisungen erteilt werden; auch muß eine der Art der betreffenden Arbeit angemessene Aufsicht gegeben sein.

(5) Für Arbeiten, die unter die Bestimmungen des Abs. 4 fallen und bei denen es mit Rücksicht auf die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für die damit beschäftigten oder für andere Arbeitnehmer von wesentlicher Bedeutung ist, daß die notwendigen Fachkenntnisse für eine sichere Durchführung dieser Arbeiten vorliegen, wie bei Spreng- oder Taucherarbeiten oder bei der Tätigkeit als Kranführer, ist der Nachweis dieser Fachkenntnisse durch ein Zeugnis einer hierfür in Betracht kommenden Unterrichtsanstalt oder durch ein Zeugnis einer anderen Einrichtung zu erbringen, die vom Bundesminister für soziale Verwaltung zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigt worden ist. Soweit es sich jedoch um den Nachweis der Fachkenntnisse für Arbeiten in Betrieben handelt, die dem Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz, BGBl. Nr. 99/1952, unterliegen, kann die Ermächtigung vom Bundesminister für Verkehr ausgesprochen werden. Andere Rechtsvorschriften, in denen Erfordernisse für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten festgelegt sind, werden hiedurch nicht berührt.

(6) Eine Ermächtigung gemäß Abs. 5 ist auszusprechen, wenn die Gewähr gegeben ist, daß die für die Arbeiten notwendigen Fachkenntnisse in entsprechender Weise vermittelt werden. Den Prüfungen zur Erwerbung der Zeugnisse ist, soweit es sich nicht um solche im Rahmen des Lehrplanes einer Unterrichtsanstalt handelt, ein Organ der Arbeitsinspektion beizuziehen. Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann die Zeugnisse anderer Stellen, auch ausländischer, anerkennen, wenn die Gewähr dafür gegeben ist, daß damit der Nachweis mindestens gleichwertiger Fachkenntnisse erbracht wird; der vorletzte Satz des Abs. 5 gilt entsprechend.

(7) Arbeitsplätze müssen unter Bedachtnahme auf die Arbeitsvorgänge und die Arbeitsbedingungen entsprechend den Erfordernissen des Schutzes des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer gestaltet sein; hiebei ist auch auf arbeitsphysiologische Grundsätze soweit Bedacht zu nehmen, als dies der Schutz der Arbeitnehmer erfordert.

(8) Lagerungen sind in einer Weise vorzunehmen, daß Gefahren für die Arbeitnehmer möglichst vermieden werden; insbesondere müssen für die Lagerung von Stoffen der im Abs. 2 erster Satz genannten Art die durch die Eigenschaften dieser Stoffe bedingten Schutzmaßnahmen getroffen werden; andere Rechtsvorschriften über die Lagerung von Stoffen werden hierdurch nicht berührt.

Verkehr in den Betrieben

§ 7. (1) Der Verkehr innerhalb der Betriebe ist mit entsprechender Umsicht so abzuwickeln, daß ein möglichst wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer erreicht wird. Für Straßen ohne öffentlichen Verkehr sowie für den sonstigen Verkehr im Bereich von Betrieben sind die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, soweit sinngemäß maßgebend, als diese die Sicherheit des Verkehrs betreffen. Abweichungen von den genannten Bestimmungen sind zulässig, soweit dies mit Rücksicht auf zwingende betriebliche Notwendigkeiten unbedingt erforderlich ist. Solche Abweichungen müssen im Betrieb entsprechend bekanntgegeben werden.

(2) Anlagen für Bahnen, die nicht Eisenbahnen im Sinne des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, sind, müssen so gebaut sein und in einem solchen Zustand erhalten werden, daß bei ihrem Betrieb ein möglichst wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer erreicht wird.

(3) Für Fahrzeuge gelten die grundsätzlichen Anforderungen des § 5 Abs. 1. Kraftfahrzeuge und Anhänger, für die eine Typen- oder Einzelgenehmigung im Sinne der kraftfahrrechtlichen Vorschriften für den Verkehr auf öffentlichen Straßen vorliegt, müssen auch im Betriebsbereich in einem dieser Genehmigung entsprechenden Zustand verwendet werden. Änderungen dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn die Fahrzeuge und Anhänger nur im Betriebsbereich verwendet werden, hiedurch die Sicherheit des Verkehrs und die Belange des Arbeitnehmerschutzes nicht beeinträchtigt werden sowie betriebliche Notwendigkeiten solche Änderungen verlangen.

(4) Zum Lenken von motorisch angetriebenen Fahrzeugen dürfen nur Arbeitnehmer herangezogen werden, die die hierfür notwendige Eignung und Ausbildung nachweisen. Arbeitnehmer, die zum Lenken von motorisch angetriebenen Fahrzeugen nicht auf Grund eines Lenkerausweises im Sinne der kraftfahrrechtlichen Vorschriften berechtigt sind, dürfen für derartige Tätigkeiten im Betriebsbereich nur herangezogen werden, nachdem ihnen der Arbeitgeber hiezu eine schriftliche Bewilligung erteilt hat. Diese Bewilligung hat der Arbeitgeber zurückzuneh-

men, sobald ihm Umstände bekannt werden, die glaubhaft erscheinen lassen, daß der Arbeitnehmer zum Lenken eines motorisch angetriebenen Fahrzeuges nicht mehr geeignet ist.

Gesundheitliche Eignung der Arbeitnehmer

§ 8. (1) Zu Tätigkeiten, bei denen die dabei Beschäftigten Einwirkungen ausgesetzt sein können, die erfahrungsgemäß die Gesundheit zu schädigen vermögen, dürfen nur solche Arbeitnehmer herangezogen werden, deren Gesundheitszustand eine derartige Beschäftigung zuläßt. Dies gilt im wesentlichen für Tätigkeiten, bei denen infolge der Art der Einwirkung die Gefahr besteht, daß Arbeitnehmer an einer Berufskrankheit erkranken; es gilt ferner für Tätigkeiten, deren Ausübung mit besonderen physischen Belastungen unter erschwerenden Bedingungen verbunden ist. Sofern nach der Art der Einwirkung oder Belastung einer ärztlichen Untersuchung prophylaktische Bedeutung zukommt, dürfen Arbeitnehmer zu solchen Tätigkeiten erst herangezogen werden, nachdem durch eine besondere ärztliche Untersuchung festgestellt wurde, daß ihr Gesundheitszustand eine derartige Beschäftigung zuläßt.

(2) Arbeitnehmer, die bei Tätigkeiten nach Abs. 1 letzter Satz verwendet werden, müssen in bestimmten Zeitabständen, für deren Ausmaß vor allem Art und Umfang der schädigenden Einwirkung, nötigenfalls auch eine Beeinträchtigung der Gesundheit der Arbeitnehmer, maßgebend sind, durch einen Arzt daraufhin untersucht werden, ob ihr Gesundheitszustand eine weitere Beschäftigung mit diesen Tätigkeiten zuläßt. Eine Weiterbeschäftigung ist nur soweit gestattet, als das zuständige Arbeitsinspektorat dagegen keinen Einwand erhebt.

(3) Untersuchungen nach Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 sind unter Bedachtnahme auf Art und Umfang der Einwirkungen im Sinne des Abs. 1 nach einheitlichen Grundsätzen durchzuführen und auszuwerten; eine Befundauffertigung ist unverzüglich dem zuständigen Arbeitsinspektionsarzt zu übersenden. Entsprechende Aufzeichnungen sind über jene Arbeitnehmer zu führen, auf die die Bestimmungen des Abs. 1 letzter Satz und des Abs. 2 Anwendung finden. In diese Aufzeichnungen sind die Ergebnisse der Untersuchungen einzutragen; sie sind im Betrieb aufzubewahren.

(4) Untersuchungen nach Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 sind von hiezu ermächtigten Ärzten oder Einrichtungen, die sich auch mit der Durchführung arbeitsmedizinischer Untersuchungen befassen, vorzunehmen. Die Ärzte müssen eine entsprechende Ausbildung oder besondere Erfahrungen in bezug auf die Einwirkungen im Sinne

des Abs. 1 nachweisen; liegen diese Voraussetzungen vor, so besteht ein Anspruch auf Ermächtigung, die vom Bundesminister für soziale Verwaltung zu erteilen ist. Eine Ermächtigung ist zu widerrufen, wenn wiederholt wesentliche Mängel in bezug auf die Durchführung der Untersuchungen oder die Auswertung der Ergebnisse derselben festgestellt wurden.

(5) Die Kosten der ärztlichen Untersuchungen nach Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 sind vom Arbeitgeber zu zwei Dritteln und vom zuständigen Träger der Unfallversicherung zu einem Drittel zu tragen. Durch Verordnung sind die näheren Bestimmungen über die Art der Verrechnung dieser Kosten festzulegen.

Unterweisung der Arbeitnehmer

§ 9. (1) Die Arbeitnehmer müssen vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit im Betrieb auf die in diesem bestehenden Gefahren für Leben und Gesundheit in dem für sie entsprechend ihrer Verwendung in Betracht kommenden Umfang aufmerksam gemacht und über die zur Abwendung dieser Gefahren bestehenden oder anzuwendenden Schutzmaßnahmen in für sie verständlicher Form unterwiesen werden.

(2) Vor der erstmaligen Verwendung an Betriebseinrichtungen oder Betriebsmitteln sowie vor der erstmaligen Heranziehung zu Arbeiten, die unter die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 oder 4 fallen, müssen die Arbeitnehmer über die Arbeitsweise und ihr Verhalten sowie über die bestehenden oder anzuwendenden Schutzmaßnahmen unterwiesen werden.

(3) Die Unterweisungen nach Abs. 1 und 2 sind von in fachlicher Hinsicht geeigneten Personen durchzuführen; sie sind nach Erfordernis in dem jeweils gebotenen Umfang zu wiederholen. Ein solches Erfordernis ist jedenfalls bei Änderungen im Betrieb gegeben, durch die eine neue Gefährdung für Leben oder Gesundheit der Arbeitnehmer hervorgerufen werden kann. Die Unterweisung ist ferner nach Unfällen zu wiederholen, soweit dies zur Verhütung weiterer Unfälle nützlich erscheint; dies gilt auch nach Ereignissen, die beinahe zu einem Unfall geführt hätten und von denen der Arbeitgeber oder die für die Unterweisung zuständige Person Kenntnis erhalten hat.

(4) Unterweisungen nach Abs. 1 und 2 sind nicht erforderlich, wenn der Arbeitnehmer durch eine von einer Behörde oder einer sonst hiezu berufenen Stelle ausgestellte Bescheinigung nachweist, daß er eine mit seiner Tätigkeit im Betrieb im Zusammenhang stehende spezielle Ausbildung erhalten hat.

Verwendung weiblicher, jugendlicher und sonstiger, besonders schutzbedürftiger Arbeitnehmer

§ 10. (1) Bei Verwendung weiblicher, jugendlicher oder sonstiger, besonders schutzbedürftiger Arbeitnehmer, wie Behinderter, ist auf die besonderen Erfordernisse des Schutzes des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit dieser Personengruppen Bedacht zu nehmen. Dies gilt insbesondere bei Maßnahmen nach § 6.

(2) Bei Verwendung weiblicher Arbeitnehmer müssen auch jene Maßnahmen getroffen werden, die zur Wahrung der Sittlichkeit geboten sind; ferner ist auf die Konstitution und die Körperkräfte der weiblichen Arbeitnehmer Rücksicht zu nehmen. Zu Arbeiten, die im Hinblick darauf sowie in Anbetracht der besonderen Schutzbedürftigkeit weiblicher Arbeitnehmer mit einer erhöhten Gefährdung von Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, dürfen weibliche Arbeitnehmer, die über 18 Jahre alt sind, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen herangezogen werden.

(3) Bei Beschäftigung sonstiger, besonders schutzbedürftiger Arbeitnehmer im Sinne des Abs. 1 ist auf den körperlichen und geistigen Zustand dieser Arbeitnehmer jede mögliche Rücksicht zu nehmen. Das Arbeitsinspektorat hat die Beschäftigung solcher Arbeitnehmer mit Arbeiten, die für sie auf Grund ihres körperlichen oder geistigen Zustandes eine Gefährdung bewirken können, zu untersagen oder von bestimmten Bedingungen abhängig zu machen.

(4) Für den Schutz weiblicher Arbeitnehmer, die unter die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, fallen, sind auch die Vorschriften dieses Bundesgesetzes und für den Schutz Jugendlicher auch die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 146/1948, maßgebend.

Schutzausrüstung und Arbeitskleidung

§ 11. (1) Arbeitnehmern ist die für ihren persönlichen Schutz notwendige und hiefür geeignete Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen, wenn für sie bei ihrer beruflichen Tätigkeit trotz entsprechender anderer Schutzmaßnahmen ein ausreichender Schutz des Lebens oder der Gesundheit nicht erreicht wird. Eine derartige Schutzausrüstung ist auch dann zur Verfügung zu stellen, wenn entsprechende andere Schutzmaßnahmen nicht durchführbar sind.

(2) Ausrüstungsgegenstände gemäß Abs. 1, deren ordnungsgemäßer Zustand für den Schutz der Arbeitnehmer von wesentlicher Bedeutung ist, wie Atemschutzgeräte oder Sicherheitsgürtel, müssen in bestimmten Zeitabständen, für deren

Ausmaß vor allem Art und Verwendung der Ausrüstungsgegenstände maßgebend sind, von einer geeigneten, fachkundigen Person im Sinne des § 5 Abs. 3 auf diesen Zustand geprüft werden; auch sind mit solchen Gegenständen, wenn sie seltener benützt werden, in gewissen Zeitabständen Einsatzübungen durchzuführen. Über diese Prüfungen und Übungen sind Vormerke zu führen, die im Betrieb aufzubewahren sind.

(3) Arbeitskleidung muß den Erfordernissen der beruflichen Tätigkeit der Arbeitnehmer entsprechen und vor allem so beschaffen sein, daß durch die Kleidung eine zusätzliche Gefährdung des Lebens und der Gesundheit nicht bewirkt wird.

Brandschutzmaßnahmen

§ 12. (1) In jedem Betrieb sind unter Berücksichtigung der Art der Arbeitsvorgänge und Arbeitsverfahren, der Arbeitsstoffe sowie der Arbeitsweise, allfälliger Lagerungen sowie des Umfangs und der Lage des Betriebes geeignete Vorkehrungen zu treffen, um das Entstehen eines Brandes und im Falle eines solchen eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer möglichst zu vermeiden.

(2) Feuerlöschmittel, -geräte und -anlagen müssen den anerkannten Regeln der Technik, insoweit diese auch dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer dienen, entsprechen. Sie sind in regelmäßigen Zeitabständen von einer geeigneten, fachkundigen Person im Sinne des § 5 Abs. 3 auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Mit der Handhabung der Feuerlöschgeräte muß eine für wirksame Brandschutzmaßnahmen ausreichende Zahl von Arbeitnehmern vertraut sein. In gewissen Zeitabständen sind im erforderlichen Umfang Einsatzübungen durchzuführen. Über die Prüfungen und Übungen sind Vormerke zu führen, die im Betrieb aufzubewahren sind.

Vorsorge für erste Hilfeleistung

§ 13. Den Arbeitnehmern muß bei Verletzungen oder plötzlichen Erkrankungen im Betrieb Erste Hilfe geleistet werden können. Die hierfür notwendigen Mittel und Einrichtungen sind unter Berücksichtigung der Art der Arbeitsvorgänge und Arbeitsverfahren, der Arbeitsstoffe sowie der Arbeitsweise, der Größe des Betriebes und der Zahl der Arbeitnehmer in geeigneter Weise bereitzustellen. Ferner muß während der Betriebszeit in jeder festen Betriebsstätte und auf jeder auswärtigen Arbeitsstelle eine entsprechende Zahl von Personen zur Verfügung stehen, die nachweislich eine im Hinblick auf die ausübende Tätigkeit ausreichende Ausbildung für erste Hilfeleistung erhalten haben.

Trinkwasser, Waschgelegenheiten, Abort- und Umkleieräume.

§ 14. (1) Den Arbeitnehmern ist Trinkwasser oder ein anderes gesundheitlich einwandfreies, alkoholfreies Getränk zur Verfügung zu stellen. Die Getränke und die Entnahme derselben müssen den hygienischen Anforderungen entsprechen. Bei Arbeiten unter besonders erschwerenden Arbeitsbedingungen, bei denen in verstärktem Maße die Notwendigkeit besteht, Getränke zu sich zu nehmen, wie bei Arbeiten unter größerer Hitzeeinwirkung, kann die zuständige Behörde vorschreiben, daß für die damit befaßten Arbeitnehmer geeignete alkoholfreie Getränke bereitzustellen sind.

(2) Den Arbeitnehmern ist eine ausreichende Zahl von hygienisch unbedenklichen Waschplätzen mit fließendem, einwandfreiem Wasser zur Verfügung zu stellen; eine Möglichkeit zur Warmwasserbereitung muß gegeben sein. Bei besonders starker Verschmutzung, der Einwirkung gesundheitsschädlicher Stoffe oder bei größerer Hitzeeinwirkung sind auch Warmwasser sowie die notwendigen Mittel zum Reinigen und Trocknen, nach Erfordernis auch Badeeinrichtungen, bereitzustellen. Auf die bei Beschäftigung von männlichen und weiblichen Arbeitnehmern notwendigen Rücksichten muß bei Einrichtung und Benützung der Waschplätze und Badeeinrichtungen Bedacht genommen werden.

(3) Für die Arbeitnehmer müssen entsprechend ausgestattete Abortanlagen in ausreichender Zahl und in geeigneter Lage zur Verfügung stehen. Auf die bei Beschäftigung männlicher und weiblicher Arbeitnehmer notwendigen Rücksichten muß bei Einrichtung und Benützung der Abortanlagen Bedacht genommen werden.

(4) Jedem Arbeitnehmer ist zur Aufbewahrung seiner Straßen- und Arbeitskleidung, der Schutzkleidung sowie jener Gegenstände, die vom Arbeitnehmer nach Verkehrsauffassung und der Übung im Berufe zur Arbeitsstätte mitgenommen werden, eine geeignete Einrichtung zur Verfügung zu stellen, wobei auch die Arbeitsbedingungen zu berücksichtigen sind. Auf die bei Beschäftigung männlicher und weiblicher Arbeitnehmer hinsichtlich des Umkleidens notwendigen Rücksichten muß Bedacht genommen werden.

(5) In Betrieben, in denen regelmäßig mehr als zwölf Arbeitnehmer beschäftigt werden, müssen Wasch- und Umkleieräume vorhanden sein; bei Beschäftigung männlicher und weiblicher Arbeitnehmer ist auf die dadurch bedingten Rücksichten Bedacht zu nehmen. Wasch- und Umkleieräume sind darüber hinaus auch dann einzurichten, wenn dies im Hinblick auf die Arbeitsstoffe oder die Arbeitsbedingungen aus Gründen des Schutzes der Gesundheit der Arbeitnehmer notwendig ist. Waschplätze sowie Wasch-

Bade- und Umkleieräume müssen eine solche Lage aufweisen und so ausgestattet sein, daß durch ihre Benützung nachteilige Einwirkungen auf die Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden.

(6) Auf Arbeitsstellen außerhalb des Standortes des Betriebes finden die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 sinngemäß Anwendung. Soweit auf solchen Arbeitsstellen jedoch nur vorübergehend gearbeitet wird, gilt dies lediglich hinsichtlich des Abs. 1, des ersten und letzten Satzes des Abs. 2 und des Abs. 3.

Aufenthalt während der Arbeitspausen

§ 15. (1) Für den Aufenthalt während der Arbeitspausen müssen den Arbeitnehmern zumindest entsprechende freie Plätze mit einer ausreichenden Zahl von Sitzgelegenheiten und Tischen für das Einnehmen der Mahlzeiten sowie Einrichtungen für das Wärmen mitgebrachter Speisen zur Verfügung stehen. In Betrieben, in denen regelmäßig mehr als zwölf Arbeitnehmer tätig sind, müssen für den Aufenthalt während der Arbeitspausen geeignete und entsprechend eingerichtete Räume zur Verfügung stehen, die lüft- und heizbar sowie beleuchtbar sind. Diese Räume dürfen für betriebstechnische Zwecke nicht verwendet werden, es sei denn, es handelt sich um die Lagerung von Arbeitsstoffen in einer Weise, durch die der Aufenthalt in den Räumen während der Arbeitspausen nicht beeinträchtigt wird. Räume für das Einnehmen der Mahlzeiten müssen auch in jenen Fällen zur Verfügung stehen, in denen bei einer geringeren Zahl von Arbeitnehmern aus Gründen des Gesundheitsschutzes in den Arbeitsräumen nicht gegessen werden darf, bei einem Aufenthalt während der Arbeitspausen in den Arbeitsräumen infolge der dort gegebenen Einwirkungen die notwendige Erholung nicht erreicht wird oder bei längerdauernden Arbeiten im Freien.

(2) Auf Arbeitsstellen außerhalb des Standortes des Betriebes finden die Bestimmungen des Abs. 1 sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß bereits bei mehr als sieben Arbeitnehmern ein Aufenthaltsraum zur Verfügung zu stellen ist. Soweit auf solchen Arbeitsstellen nur vorübergehend gearbeitet wird, ist lediglich Vorsorge im Sinne der Bestimmungen des Abs. 1 erster Satz zu treffen.

Wohnräume und Unterkünfte

§ 16. (1) Räume, die Arbeitnehmern für Wohnzwecke oder auch nur zur vorübergehenden Nächtigung zur Verfügung gestellt werden, müssen den sonst für Wohnräume maßgebenden Erfordernissen entsprechen, soweit diese den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der

Sittlichkeit betreffen. Sie müssen für ihren Verwendungszweck eingerichtet sein; auch müssen den Arbeitnehmern den hygienischen Anforderungen entsprechendes Trinkwasser, Waschgelegenheiten mit einwandfreiem Wasser zum Waschen und entsprechende Abortanlagen zur Verfügung stehen.

(2) Arbeitnehmern, die auf Arbeitsstellen beschäftigt werden, die so entlegen sind, daß sie in deren Umgebung keine Räume erhalten können, die gemäß Abs. 1 für Wohnzwecke geeignet sind, müssen feste Unterkünfte zur Verfügung stehen. Solche Unterkünfte sind dann nicht erforderlich, wenn zur Zurücklegung des Weges von und zur Arbeitsstelle unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten entsprechende Fahrgelegenheiten zur Verfügung stehen und der Zeitaufwand hierfür ein für die Arbeitnehmer zumutbares Ausmaß nicht überschreitet. Bei sich dauernd verlagernden Arbeitsstellen dürfen an Stelle der festen Unterkünfte auch andere geeignete Einrichtungen, wie Wohnwagen, verwendet werden.

(3) Unterkünfte sind an erfahrungsgemäß sicheren Orten mit ebensolchen Zugängen zu errichten. Sie müssen tunlichst nahe der Arbeitsstelle liegen; bei größerer Entfernung zwischen Unterkunft und Arbeitsstelle müssen für den Verkehr zwischen diesen, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, entsprechende Fahrgelegenheiten zur Verfügung stehen.

(4) Unterkünfte müssen den Anforderungen des Abs. 1 entsprechen; soweit es sich jedoch um Einrichtungen im Sinne des Abs. 2 letzter Satz handelt, gilt dies nur sinngemäß. Alle Unterkünfte müssen dem Verwendungszweck gemäß eingerichtet und ausgestattet sein. Für das Zubereiten und Wärmen von Speisen sowie für das Trocknen nasser Kleidung müssen im Unterkunftsbereich geeignete Einrichtungen zur Verfügung stehen. Werden Unterkünfte von einer größeren Zahl von Arbeitnehmern benützt, müssen besondere Räume mit entsprechenden Wasch- und Badeeinrichtungen vorhanden sein.

(5) In jeder Unterkunft muß bei Verletzungen oder plötzlichen Erkrankungen Erste Hilfe geleistet werden können; die Bestimmungen des § 13 gelten sinngemäß. Werden Unterkünfte von 50 oder mehr Arbeitnehmern benützt, muß eine entsprechend ausgestattete Krankenstube vorhanden sein; dies gilt auch bei einer geringeren Zahl von Arbeitnehmern, soweit es besondere Umstände erfordern, wie bei entlegenen Unterkünften und Ausführung von Arbeiten, die erfahrungsgemäß mit einer erhöhten Gefährdung für Arbeitnehmer verbunden sind. In Unterkünften, die mit einer Einrichtung für die Krankenpflege im Zusammenhang stehen, ist eine Krankenstube nicht erforderlich. In Kranken-

3 der Beilagen

9

stuben muß zur Leistung von Sanitätshilfsdiensten ausgebildetes Personal zur Verfügung stehen. Bei entlegenen, schwer erreichbaren Unterkünften hat die zuständige Behörde, wenn es die besonderen Umstände mit Rücksicht auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer erfordern, vorzuschreiben, daß Vorsorge zu treffen ist, damit ein Arzt rasch zur Stelle sein kann.

(6) Werks- und Dienstwohnungen gehören nicht zu Wohnräumen im Sinne der Bestimmungen des Abs. 1.

Instandhaltung, Prüfung und Reinigung

§ 17. (1) Betriebsgebäude, Betriebsräumlichkeiten, Betriebseinrichtungen, sonstige mechanische Einrichtungen und Betriebsmittel, Wohnräume und Unterkünfte sowie die Schutzausrüstung und sonstige Einrichtungen oder Gegenstände für den Schutz der Arbeitnehmer sind in sicherem Zustand zu erhalten. Sie sind, soweit nicht besondere Prüfungen nach den §§ 5 Abs. 2, 11 Abs. 2 und 12 Abs. 2 vorgeschrieben sind, in regelmäßigen Zeitabständen ihrer Eigenart entsprechend durch geeignete, fachkundige Personen im Sinne des § 5 Abs. 3 auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Eine solche Prüfung sowie eine besondere Prüfung nach den angeführten Bestimmungen ist zusätzlich dann vorzunehmen, wenn begründete Zweifel darüber bestehen, ob sich die im ersten Satz genannten Objekte, Einrichtungen, Mittel oder Gegenstände in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Dies gilt sinngemäß für alle sonstigen Maßnahmen und Vorkehrungen, die einer dem Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer entsprechenden Gestaltung der Arbeitsvorgänge und Arbeitsbedingungen dienen.

(2) Die auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu führenden Vormerke und Aufzeichnungen, wie über besondere Prüfungen, Untersuchungen oder Übungen, sind den Organen der Arbeitsinspektion zur Einsichtnahme vorzulegen; über Verlangen ist den Organen des zuständigen Trägers der Unfallversicherung Einsicht in die Vormerke und Aufzeichnungen zu gewähren.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten sinngemäß für Verkehrswege im Betriebsgelände und sonstige, für betriebliche Zwecke benützte Teile desselben.

(4) Betriebsgebäude, Betriebsräumlichkeiten, Betriebseinrichtungen, sonstige mechanische Einrichtungen und Betriebsmittel, Wohnräume und Unterkünfte sowie die Schutzausrüstung und sonstige Einrichtungen oder Gegenstände für den Schutz der Arbeitnehmer sind entsprechend rein zu halten; für ihre Reinigung ist unter Berück-

sichtigung der Art der Arbeitsvorgänge und Arbeitsverfahren, der Arbeitsstoffe sowie der Arbeitsweise und der dadurch bedingten Verunreinigungen zu sorgen.

ABSCHNITT 3

Durchführung des Arbeitnehmerschutzes in den Betrieben

Pflichten der Arbeitgeber

§ 18. (1) Jeder Arbeitgeber ist unbeschadet der Bestimmungen des § 8 Abs. 5 verpflichtet, auf seine Kosten dafür zu sorgen, daß der Betrieb so eingerichtet ist und so unterhalten sowie geführt wird, daß die notwendige Vorsorge für den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer gegeben ist.

(2) Der Arbeitgeber hat insbesondere dafür zu sorgen, daß den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund desselben erlassenen, für den Betrieb in Betracht kommenden Verordnungen sowie den auf Grund dieser Rechtsvorschriften von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen sowie den erteilten Aufträgen sowohl bei der Einrichtung als auch bei der Unterhaltung und Führung des Betriebes entsprochen wird. Davon abweichende Anordnungen sind in Fällen unmittelbar drohender oder eingetretener Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer soweit zulässig, als dies im Interesse des Schutzes der Arbeitnehmer geboten erscheint, um die Gefährdung abzuwenden oder zu beseitigen. Sind im Bereich einer Arbeitsstelle Arbeitnehmer verschiedener Arbeitgeber tätig, hat jeder Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß von ihm getroffene Maßnahmen zum Schutz seiner Arbeitnehmer sich für die Arbeitnehmer anderer Arbeitgeber nicht nachteilig auswirken. Für Arbeitsstellen, an denen der Arbeitgeber nicht selbst anwesend ist, hat dieser einen geeigneten Arbeitnehmer zu bestimmen, der auf die Durchführung und Einhaltung der zum Schutz der Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen zu achten hat.

(3) Sofern in einem Betrieb auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Sicherheitsvertrauenspersonen zu bestellen sind (§ 20), ein sicherheitstechnischer Dienst (§ 21) oder ein betriebsärztlicher Dienst (§ 22) einzurichten oder ein Sicherheitsausschuß (§ 23) zu errichten ist, hat der Arbeitgeber alle für die Bestellung, Einrichtung oder Errichtung notwendigen Vorsorgen zu treffen. Bei Durchführung seiner Aufgaben in bezug auf den Arbeitnehmerschutz hat sich der Arbeitgeber dieser Einrichtungen zu bedienen, deren Tätigkeit in geeigneter Weise zu fördern und auf deren Zusammenarbeit mit den betrieblichen Vorgesetzten und der Betriebsvertretung Bedacht zu nehmen. Der Arbeitgeber hat den Sicherheitsvertrauenspersonen sowie dem

Leiter des sicherheitstechnischen und des betriebsärztlichen Dienstes oder deren Stellvertreter bei Besichtigungen oder bei Erhebungen, die sich auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer beziehen, durch Arbeitsinspektoren oder fachkundige Organe des zuständigen Trägers der Sozialversicherung Gelegenheit zu geben, daran im gebotenen Umfang teilzunehmen.

(4) Der Arbeitgeber hat das Interesse der Arbeitnehmer an allen Fragen, die im Rahmen des Betriebes den Schutz des Lebens und der Gesundheit sowie den durch Alter und Geschlecht der Arbeitnehmer gebotenen Schutz der Sittlichkeit betreffen, entsprechend zu fördern und auch sein Verhalten darnach einzurichten. Der Arbeitgeber darf ein den im Abs. 2 angeführten Vorschriften, Bedingungen, Auflagen oder Aufträgen widersprechendes Verhalten nicht dulden, es sei denn, es handelt sich um eine Anordnung im Sinne des Abs. 2 zweiter Satz.

Pflichten der Arbeitnehmer

§ 19. (1) Jeder Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich im Betrieb so zu verhalten, daß für ihn selbst und für die anderen Beschäftigten ein möglichst wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit erreicht wird und die durch Alter und Geschlecht der Arbeitnehmer gebotenen Rücksichten auf die Sittlichkeit genommen werden. Die Arbeitnehmer haben alle Einrichtungen und Vorkehrungen, die auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der zu dessen Durchführung erlassenen, für den Betrieb in Betracht kommenden Verordnungen oder die entsprechend den dem Arbeitgeber von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen sowie den erteilten Aufträgen getroffen werden, zweckentsprechend zu benützen und pfleglich zu behandeln. Sie haben ferner die gebotenen Schutzmaßnahmen anzuwenden sowie im Zusammenhang mit dem Schutz ihres Lebens und ihrer Gesundheit stehende Weisungen zu befolgen.

(2) Die Arbeitnehmer haben sich, soweit dies auf Grund ihrer fachlichen Kenntnisse und Berufserfahrung von ihnen verlangt werden kann, vor der Benützung von Betriebseinrichtungen, sonstigen mechanischen Einrichtungen und von Betriebsmitteln sowie Gegenständen der Schutzausrüstung und von sonstigen Einrichtungen oder Gegenständen für den Schutz der Arbeitnehmer zu vergewissern, ob diese offenkundige Mängel aufweisen, durch die der notwendige Schutz der Arbeitnehmer beeinträchtigt wird. Festgestellte Mängel und auffallende Erscheinungen an solchen Einrichtungen, Mitteln oder Gegenständen sind sogleich dem Arbeitgeber oder der von diesem hiefür bestimmten Stelle im Betrieb zu melden. Diesen ist ferner jeder

Arbeitsunfall unverzüglich zur Kenntnis zu bringen; dies gilt auch in bezug auf jedes Ereignis, das beinahe zu einem solchen Unfall geführt hätte, sofern Maßnahmen zu treffen sind, durch die in Hinkunft ein solches Ereignis verhindert werden kann. Arbeitnehmer, die sich in einem durch Alkohol, Medikamente oder Suchtgifte beeinträchtigten Zustand befinden, dürfen keine Tätigkeiten ausführen, durch die sie sich selbst oder andere gefährden können, wie das Lenken von Fahrzeugen oder das Führen von Kranen.

(3) Die Arbeitnehmer haben mitzuhelfen, daß im Betrieb eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Beschäftigten soweit als möglich vermieden wird und die durch Alter und Geschlecht der Arbeitnehmer gebotenen Rücksichten auf die Sittlichkeit genommen werden.

Sicherheitsvertrauenspersonen

§ 20. (1) In jedem Betrieb, in dem regelmäßig mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigt werden, muß eine der Zahl der Beschäftigten und dem Grad der allgemeinen Gefährdung angemessene Zahl von Sicherheitsvertrauenspersonen tätig sein. Bei Betrieben, in denen auf Grund ihrer Eigenart eine besondere Gefährdung der Arbeitnehmer besteht, wie bei Verwendung gefährlicher Arbeitsstoffe oder bei besonders gefährlichen Arbeitsvorgängen, hat die zuständige Behörde auf Antrag des Arbeitsinspektorates dem Arbeitgeber auch bei einer geringeren Zahl von Beschäftigten die Bestellung einer Sicherheitsvertrauensperson aufzutragen. In Betrieben, in denen erfahrungsgemäß Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer nur in geringem Maß zu erwarten sind, wie bei Handelsbetrieben, Verwaltungsstellen oder sonstigen Bürobetrieben, muß eine angemessene Zahl von Sicherheitsvertrauenspersonen erst dann tätig sein, wenn regelmäßig mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt werden.

(2) Die Sicherheitsvertrauenspersonen sind vom Arbeitgeber zu bestellen; in Betrieben mit einer Betriebsvertretung ist diese vorher zu hören. Die Sicherheitsvertrauenspersonen haben den Arbeitgeber bei der Durchführung des Arbeitnehmerschutzes im Betrieb zu unterstützen und insbesondere auf das Vorhandensein der entsprechenden Einrichtungen und Vorkehrungen sowie auf die Anwendung der gebotenen Schutzmaßnahmen zu achten und diesbezüglich bestehende Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst von diesem hiefür bestimmten Stelle im Betrieb zu melden. Die Sicherheitsvertrauenspersonen haben die Arbeitnehmer zur Mitarbeit in Belangen des Arbeitnehmerschutzes anzuregen und dem Arbeitgeber oder der von diesem hiefür bestimmten Stelle im Betrieb fremde oder eigene Vorschläge für Verbesserungen mitzuteilen.

3 der Beilagen

11

(3) Sicherheitsvertrauenspersonen müssen die für eine erfolgreiche Tätigkeit notwendigen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Bei Ausübung ihrer Tätigkeit haben sie in Betrieben mit einer Betriebsvertretung auf ein Zusammenwirken mit deren Organen Bedacht zu nehmen. Aus der Tätigkeit als Sicherheitsvertrauensperson kann keine Haftung abgeleitet werden, die über jene hinausgeht, wie sie an sich aus der Tätigkeit als Arbeitnehmer gegeben ist.

(4) Für jede Sicherheitsvertrauensperson ist vom Arbeitgeber auch eine Ersatzperson zu bestellen; in Betrieben mit einer Betriebsvertretung ist diese vorher zu hören. Bei Verhinderung der Vertrauensperson hat die Ersatzperson deren Aufgaben durchzuführen.

Sicherheitstechnischer Dienst

§ 21. (1) In jedem Betrieb, in dem regelmäßig mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt sind, ist vom Arbeitgeber ein dem Umfang des Betriebes, der Zahl der Beschäftigten sowie dem Ausmaß und Grad der allgemeinen Gefährdung angemessener sicherheitstechnischer Dienst einzurichten. Bei Betrieben, in denen auf Grund ihrer Eigenart für einen erheblichen Teil der Arbeitnehmer eine besondere Gefährdung besteht, hat die zuständige Behörde bei einer geringeren Zahl von Arbeitnehmern auf Antrag des Arbeitsinspektorates dem Arbeitgeber aufzutragen, innerhalb einer angemessenen Frist, die nicht mehr als 6 Monate betragen darf, einen sicherheitstechnischen Dienst einzurichten.

(2) Der sicherheitstechnische Dienst hat den Arbeitgeber bei der Durchführung des Arbeitnehmerschutzes im Betrieb zu unterstützen und zu beraten. Er hat insbesondere dahin zu wirken, daß im Betrieb entsprechende Einrichtungen und Vorkehrungen vorhanden sind, die gebotenen Schutzmaßnahmen angewendet und bestehende Mängel von den zuständigen Stellen im Betrieb behoben werden. Dem sicherheitstechnischen Dienst obliegt ferner die Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes im Betrieb, die Ausbildung und Lenkung der Tätigkeit der Sicherheitsvertrauenspersonen, die Unterweisung der Arbeitnehmer im Sinne des § 9 sowie die Zusammenarbeit mit dem betriebsärztlichen Dienst, soweit ein solcher besteht. Der sicherheitstechnische Dienst hat auch in geeigneter Weise das Interesse der Arbeitnehmer des Betriebes an Fragen des Arbeitnehmerschutzes zu fördern.

(3) Dem sicherheitstechnischen Dienst müssen das für die Durchführung seiner Aufgaben notwendige Fach- und Hilfspersonal sowie die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung stehen; er muß unter der Leitung eines Sicherheitstechnikers stehen, dessen Name dem zuständigen

Arbeitsinspektorat mitzuteilen ist. Sicherheitstechniker müssen das für ihre Tätigkeit im Betrieb notwendige Fachwissen sowie entsprechende Betriebserfahrungen und Kenntnisse über die für den Betrieb maßgeblichen Arbeitnehmerschutzvorschriften besitzen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Verwaltungsstellen und sonstige Bürobetriebe.

Betriebsärztlicher Dienst

§ 22. (1) In jedem Betrieb, in dem regelmäßig mehr als 750 Arbeitnehmer beschäftigt sind, ist vom Arbeitgeber ein dem Umfang des Betriebes, der Zahl der Beschäftigten sowie dem Ausmaß und Grad der Gefährdung der Gesundheit der Arbeitnehmer angemessener betriebsärztlicher Dienst einzurichten. Bei Betrieben, in denen auf Grund ihrer Eigenart für einen erheblichen Teil der Arbeitnehmer besondere Gefahren für die Gesundheit bestehen, hat die zuständige Behörde bei einer geringeren Zahl von Arbeitnehmern auf Antrag des Arbeitsinspektorates dem Arbeitgeber aufzutragen, innerhalb einer angemessenen Frist, die nicht mehr als 6 Monate betragen darf, einen betriebsärztlichen Dienst einzurichten. Sofern es die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben zuläßt, kann ein betriebsärztlicher Dienst auch für mehrere Betriebe gemeinsam eingerichtet werden.

(2) Der betriebsärztliche Dienst hat den Arbeitgeber bei der Durchführung des Arbeitnehmerschutzes im Betrieb zu unterstützen und zu beraten, soweit es sich hierbei um Angelegenheiten des Gesundheitsschutzes im Betrieb handelt. Seine Tätigkeit hat sich im wesentlichen auf den vorbeugenden Gesundheitsschutz sowie die Vorsorge für erste Hilfeleistung bei Unfällen und plötzlichen Erkrankungen zu erstrecken. Der betriebsärztliche Dienst hat insbesondere dahin beratend zu wirken, daß im Betrieb entsprechende Einrichtungen und Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer vorhanden sind, die gebotenen Schutzmaßnahmen angewendet und bestehende Mängel von den zuständigen Stellen im Betrieb behoben werden. Er hat auch ärztliche Untersuchungen der Arbeitnehmer, vor allem im Sinne der Bestimmungen des § 8 dieses Bundesgesetzes, vorzunehmen; liegt eine Ermächtigung hierfür nicht vor, hat er auf die Vornahme der Untersuchungen zu achten. Dem betriebsärztlichen Dienst obliegt ferner die Weiterentwicklung des Gesundheitsschutzes im Betrieb, die Überwachung der Tätigkeit der Personen, die für erste Hilfeleistung zur Verfügung stehen, sowie nötigenfalls deren Aus- und Weiterbildung, die Zusammenarbeit mit dem sicherheitstechnischen Dienst sowie die Mitwirkung bei der Ausbildung und Lenkung der Tätigkeit der Sicherheitsvertrauenspersonen;

er hat auch in geeigneter Weise das Interesse der Arbeitnehmer an Fragen des Gesundheitsschutzes im Betrieb zu fördern.

(3) Dem betriebsärztlichen Dienst müssen das für die Durchführung seiner Aufgaben notwendige Fach- und Hilfspersonal sowie die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung stehen; er muß von einem Arzt geleitet werden, dessen Name dem zuständigen Arbeitsinspektorat mitzuteilen ist. Die Betriebsärzte sind unbeschadet der Bestimmungen des Arztegesetzes zur Wahrung der ihnen in ihrer beruflichen Eigenschaft anvertrauten oder bekanntgewordenen Geheimnisse, auch gegenüber dem Arbeitgeber, verpflichtet. Dies gilt sinngemäß für das Fach- und Hilfspersonal.

(4) Als Betriebsärzte dürfen nur solche Ärzte bestellt werden, die zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes im Sinne der Bestimmungen des Arztegesetzes berechtigt sind und das für diese Tätigkeit notwendige Wissen auf dem Gebiet der Arbeitsmedizin und auch Kenntnisse über die für den Betrieb maßgeblichen Arbeitnehmerschutzvorschriften besitzen. Die Unabhängigkeit der Betriebsärzte gegenüber dem Arbeitgeber und den Arbeitnehmern in ärztlichen sowie in sonstigen Belangen, die sich bei Durchführung der betriebsärztlichen Aufgaben ergeben, muß gewährleistet sein.

Sicherheitsausschuß

§ 23. (1) In Betrieben, in denen mehr als drei Sicherheitsvertrauenspersonen tätig sind, ist ein Sicherheitsausschuß zu errichten. Dieser Ausschuß hat den Arbeitgeber bei der Durchführung des Arbeitnehmerschutzes im Betrieb zu unterstützen und zu beraten. Den Vorsitz im Sicherheitsausschuß führt der Arbeitgeber oder die von ihm damit beauftragte Person. Dem Sicherheitsausschuß gehören als Mitglieder die Sicherheitsvertrauenspersonen oder deren Stellvertreter und, sofern ein solcher Dienst im Betrieb eingerichtet ist, der Leiter und das Fachpersonal des sicherheitstechnischen und des betriebsärztlichen Dienstes sowie eine entsprechende Zahl betrieblicher Vorgesetzter und von Mitgliedern der Betriebsvertretung an.

(2) Der Sicherheitsausschuß ist nach Erfordernis, mindestens aber einmal in jedem Vierteljahr, vom Vorsitzenden zu einer Sitzung einzuberufen. Bei diesen Sitzungen sind die Erfahrungen mitzuteilen und jene Angelegenheiten zu erörtern, die für den Arbeitnehmerschutz im Betrieb von Bedeutung sind, vor allem solche, die Verbesserungen auf diesem Gebiet zum Ziele haben.

(3) In Unternehmungen mit mehreren, örtlich voneinander getrennten Betrieben, in denen ein Sicherheitsausschuß nach Abs. 1 zu errichten ist, ist am Sitz des Unternehmens ein zentraler Sicherheitsausschuß einzurichten, dem Vertreter

der Sicherheitsausschüsse, jedenfalls aber der Leiter des sicherheitstechnischen und des betriebsärztlichen Dienstes der einzelnen Betriebe, sowie betriebliche Vorgesetzte und Mitglieder der zentralen Betriebsvertretung angehören. Dieser zentrale Sicherheitsausschuß ist nach Erfordernis, mindestens aber einmal in jedem Kalenderjahr, zu einer Sitzung einzuberufen; im übrigen finden die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sinngemäß Anwendung.

ABSCHNITT 4

Behördliche und andere Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer

Nähere Bestimmungen über den Arbeitnehmerschutz

§ 24. (1) Die näheren Bestimmungen über die in den §§ 3 bis 23 mit Ausnahme der §§ 6 Abs. 5, 8 Abs. 5 sowie 10 Abs. 2 festgelegten Anforderungen, Maßnahmen und Verpflichtungen in bezug auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer sowie die durch Alter und Geschlecht bedingten Rücksichten auf die Sittlichkeit der Arbeitnehmer sind im Verordnungswege zu treffen. In diesen Verordnungen können sowohl allgemeine Vorschriften als auch solche hinsichtlich einzelner Arten von Arbeiten oder Arbeitsverfahren getroffen werden; es können auch allgemein anerkannte Regeln der Technik verbindlich erklärt werden.

(2) Mit Verordnungen nach Abs. 1 ist die zuständige Behörde zu ermächtigen, in jenen Fällen, in denen die besonderen Betriebsverhältnisse im Einzelfall Maßnahmen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer erfordern, die über die Vorschriften dieser Verordnungen hinausgehen, im Rahmen der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes solche Maßnahmen auf Antrag des Arbeitsinspektorates durch Bescheid vorzuschreiben.

(3) Die zuständige Behörde ist mit den auf Grund des Abs. 1 zu erlassenden Verordnungen auch zu ermächtigen, im Einzelfall nach Anhörung des Arbeitsinspektorates andere als in diesen Verordnungen vorgeschriebene Vorkehrungen zuzulassen, wenn hiedurch dem Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer in demselben Maße Rechnung getragen wird. Die zuständige Behörde ist ferner zu ermächtigen, im Einzelfall nach Anhörung des Arbeitsinspektorates mit Bescheid auch Abweichungen von den Vorschriften der genannten Verordnungen zuzulassen, insoweit hiedurch die Belange des Arbeitnehmerschutzes nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die Arbeiten, bei denen das Vorliegen der notwendigen Fachkenntnisse im Sinne des § 6 Abs. 5 durch ein Zeugnis nachzuweisen ist,

sind durch Verordnung zu bezeichnen, mit der auch die Anforderungen in bezug auf diese Fachkenntnisse festzulegen sind.

(5) Durch Verordnung sind die Arbeiten zu bezeichnen, zu denen weibliche Arbeitnehmer im Sinne des § 10 Abs. 2 nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen herangezogen werden dürfen. In dieser Verordnung ist das Arbeitsinspektorat zu ermächtigen, im Einzelfall mit Bescheid Abweichungen von den Vorschriften derselben zuzulassen, insoweit hiedurch Belange des Arbeitnehmerschutzes nicht beeinträchtigt werden. Ferner hat das Arbeitsinspektorat über die Vorschriften dieser Verordnung hinaus im Einzelfall die Beschäftigung weiblicher Arbeitnehmer mit Arbeiten, die für diese Arbeitnehmer mit einer erhöhten Gefährdung von Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, zu untersagen oder von Bedingungen abhängig zu machen.

(6) Der für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes zuständige Bundesminister kann bei Vorliegen der im Abs. 3 angeführten Voraussetzungen über den Einzelfall hinausgehend durch Bescheid andere Vorkehrungen, als sie in den auf Grund des Abs. 1 erlassenen Verordnungen vorgeschrieben sind, oder Abweichungen von den Vorschriften dieser Verordnungen zulassen, insoweit hiedurch die Belange des Arbeitnehmerschutzes nicht beeinträchtigt werden. Vor der Entscheidung ist mit dem nach § 35 Abs. 2 beteiligten Bundesminister das Einvernehmen zu pflegen. Entscheidungen dieser Art sind in den Amtlichen Nachrichten oder in dem diesen entsprechenden Mitteilungsblatt des betreffenden Bundesministeriums zu verlautbaren.

Arbeitnehmerschutzkommission

§ 25. (1) Zur Beratung und Begutachtung in grundsätzlichen Angelegenheiten des Schutzes des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer ist die Arbeitnehmerschutzkommission berufen; sie dient ferner dem Erfahrungsaustausch in solchen Angelegenheiten sowie der allgemeinen Förderung des Arbeitnehmerschutzes. Die Kommission ist beim Bundesministerium für soziale Verwaltung zu errichten.

(2) Die Arbeitnehmerschutzkommission besteht aus dem leitenden Beamten des Zentral-Arbeitsinspektorates und des Verkehrs-Arbeitsinspektorates sowie aus weiteren 13 Mitgliedern und der gleichen Zahl von Ersatzmitgliedern. Diese Mitglieder und Ersatzmitglieder sind vom Bundesminister für soziale Verwaltung zu ernennen und abuberufen; die Funktionsdauer der Kommission beträgt jeweils drei Jahre. Als Mitglieder sind in die Kommission drei Vertreter der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, je zwei Vertreter der Bundeskammer der gewerb-

lichen Wirtschaft, der Bundesingenieurkammer, des Österreichischen Arbeiterkammertages und der Österreichischen Ärztekammer sowie je ein Vertreter der Versicherungsanstalt der Österreichischen Eisenbahnen und der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter zu ernennen; den genannten Körperschaften steht das Recht zu, entsprechende Vorschläge zu erstatten. Dies gilt sinngemäß auch für die Ersatzmitglieder.

(3) Die Tätigkeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Arbeitnehmerschutzkommission ist ehrenamtlich. Diese Personen haben Anspruch auf Vergütung der notwendigen Fahrt- und Nächtigungskosten, die ihnen über Antrag vom Bundesminister für soziale Verwaltung zu ersetzen sind, der auch im Streitfall zu entscheiden hat.

(4) Die Arbeitnehmerschutzkommission kann zum Zweck der Vorberatung der Verhandlungsgegenstände Fachausschüsse einsetzen. Die Sitzungen der Kommission und ihrer Fachausschüsse sind nicht öffentlich; den Sitzungen können Sachverständige beigezogen werden. Zu den Sitzungen der Arbeitnehmerschutzkommission und ihrer Fachausschüsse sind die jeweils nach dem Verhandlungsgegenstand in Betracht kommenden Bundesministerien sowie zwei von den Ländern zu bestimmende Vertreter zu laden.

(5) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat die näheren Vorschriften über die Geschäftsordnung der Arbeitnehmerschutzkommission durch Verordnung zu erlassen. Die Geschäftsführung der Kommission obliegt dem Bundesministerium für soziale Verwaltung.

Zulassung von bestimmten Arbeitsmitteln, Arbeitsstoffen und Ausrüstungen

§ 26. (1) Betriebseinrichtungen, Betriebsmittel oder Arbeitsstoffe sowie Gegenstände der Schutzausrüstung der Arbeitnehmer, die für den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer von wesentlicher Bedeutung sind, dürfen in den Betrieben nur dann verwendet werden, wenn sie den aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes zu stellenden besonderen Anforderungen entsprechen und sie zur Verwendung zugelassen sind.

(2) Über Anträge auf Zulassung nach Abs. 1 entscheidet der Bundesminister für soziale Verwaltung. Soweit es sich jedoch um Einrichtungen, Geräte, Stoffe oder Gegenstände handelt, die ausschließlich oder nur unter besonderen, von den bei der üblichen Verwendung abweichenden Voraussetzungen in Betrieben verwendet werden sollen, die dem Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz, BGBl. Nr. 99/1952, unterliegen, obliegt in diesen Fällen die Entscheidung dem Bundesminister für Verkehr. Die genannten Bundesminister haben vor einer Entscheidung mit dem

nach § 35 Abs. 2 beteiligten Bundesminister das Einvernehmen zu pflegen. Einem Antrag auf Zulassung ist stattzugeben, wenn die Einrichtung, das Gerät, der Stoff oder der Gegenstand den für die Zulassung maßgebenden Vorschriften entspricht. Die Zulassung kann für eine Type oder eine Einzelausführung erteilt werden; sie ist durch Kundmachung in den Amtlichen Nachrichten oder in dem diesen entsprechenden Mitteilungsblatt des betreffenden Bundesministeriums zu verlautbaren.

(3) Bei Änderungen an zugelassenen Einrichtungen, Geräten, Stoffen oder Gegenständen erstreckt sich die Zulassung auf eine geänderte Ausführung derselben nur dann, wenn die Änderung von dem für die Zulassung nach Abs. 2 zuständigen Bundesminister zur Kenntnis genommen wurde. Eine Kenntnisnahme darf unter Einhaltung der für die Zulassung festgelegten Vorgangsweise nur dann erfolgen, wenn die Einrichtungen, Geräte, Stoffe oder Gegenstände auch in der geänderten Ausführung den aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes zu stellenden Anforderungen entsprechen.

(4) Eine nach Abs. 2 erteilte Zulassung ist unter Einhaltung der für diese festgelegten Vorgangsweise aufzuheben, wenn sich nachträglich an der zugelassenen Einrichtung, dem Gerät, Stoff oder Gegenstand wesentliche Mängel ergeben, die aus Gründen des Schutzes des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer eine solche Maßnahme erfordern, oder das zugelassene Erzeugnis den Vorschriften für die Zulassung und den Bedingungen derselben nicht mehr entspricht. Eine derartige Maßnahme ist ferner in jenen Fällen zu treffen, in denen für den Verwendungszweck zugelassene Erzeugnisse zur Verfügung stehen, die bei zumindest gleichwertiger Wirkungsweise in bezug auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer einen wesentlichen Fortschritt darstellen; in solchen Fällen dürfen die Erzeugnisse bis zu einem Zeitpunkt weiter verwendet werden, der bei Aufhebung der Zulassung unter Bedachtnahme auf die allgemein übliche Benützungsdauer festzusetzen ist. Eine Zulassung ist ferner für solche Erzeugnisse aufzuheben, die während eines Zeitraumes von mindestens zwei Jahren nicht mehr verwendet worden sind

(5) Durch Verordnung sind jene Betriebs-einrichtungen, Betriebsmittel oder Arbeitsstoffe sowie Gegenstände der Schutzausrüstung der Arbeitnehmer, die nach Abs. 1 einer Zulassung bedürfen, zu bezeichnen und die Anforderungen festzulegen, denen diese Einrichtungen, Geräte, Stoffe oder Gegenstände im Hinblick auf die in Betracht kommenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechen müssen. Mit dieser Verordnung ist auch die Art der Kennzeichnung der zugelassenen Erzeugnisse festzulegen und zu

bestimmen, in welchem Ausmaß im Rahmen der genannten Anforderungen für andere Gebiete erteilte Zulassungen anerkannt werden.

(6) Der nach Abs. 2 für die Zulassung zuständige Bundesminister kann unter Einhaltung der für die Zulassung festgelegten Vorgangsweise Ausnahmen von Abs. 1 gestatten, wenn sich dies aus besonderen Gründen als notwendig erweist und hiedurch die Belange des Arbeitnehmerschutzes nicht beeinträchtigt werden.

Betriebsbewilligung und Aufträge, Meldung von Arbeitsstellen

§ 27. (1) Betriebe, bei deren Führung infolge der Art der Betriebseinrichtungen, der Betriebsmittel, der verwendeten Arbeitsstoffe oder der Arbeitsverfahren in besonderem Maße eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer auftreten kann, dürfen nur auf Grund einer Bewilligung der zuständigen Behörde geführt werden. Um die Erteilung dieser Betriebsbewilligung hat der Arbeitgeber anzusuchen; dem Ansuchen sind eine Betriebsbeschreibung sowie die erforderlichen Pläne und sonstigen Unterlagen, die für die Beurteilung des Betriebes vom Standpunkt des Arbeitnehmerschutzes erforderlich sind, in mindestens dreifacher Ausfertigung anzuschließen.

(2) Eine Bewilligung nach Abs. 1 ist nicht erforderlich bei Betrieben, für die durch eine andere bundesgesetzliche Vorschrift eine Bewilligung vorgeschrieben ist, sowie bei sonstigen Betrieben, die unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fallen. In dem betreffenden Bewilligungsverfahren sind jedoch die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen und die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer notwendigen Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben, soweit dies unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 24 erforderlich ist.

(3) Werden in Betrieben, für die eine Bewilligung nach diesem Bundesgesetz erforderlich ist, Änderungen vorgenommen, durch die das Ausmaß der Gefährdung im Sinne des Abs. 1 gegenüber dem im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung bestandenen vergrößert wird, oder die mit einer derartigen Gefährdung anderer Art als die bisher bestandene verunden ist, so ist für diese Änderung die Bewilligung der zuständigen Behörde einzuholen.

(4) Einem Ansuchen um Betriebsbewilligung ist nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs. 1 und 3 stattzugeben, wenn anzunehmen ist, daß den Erfordernissen des Schutzes des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer entsprochen werden kann. Mit der Bewilligung sind unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 24 die nach den angeführten Erfordernissen not-

wendigen Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben. Wenn es die für die Erteilung der Betriebsbewilligung maßgeblichen Umstände erfordern, kann die Bewilligung auf bestimmte Teile des Betriebes beschränkt werden, sofern die Art derselben eine selbständige Führung dieser Betriebsteile zuläßt. Von der Betriebsbewilligung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn den Bedingungen und Auflagen des rechtskräftigen Bescheides entsprochen worden ist; geschieht dies nicht innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem die Bewilligung in Rechtskraft erwachsen ist, oder wird der Betrieb nach erfolgter Bewilligung durch mehr als drei Jahre nicht geführt, so erlischt die Bewilligung. Die zuständige Behörde kann diese Fristen auf Grund eines vor Ablauf derselben vom Arbeitgeber gestellten Antrages verlängern, wenn ihrer Einhaltung unvorhergesehene Schwierigkeiten entgegenstehen; durch den Antrag wird die Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung erstreckt. Jede der angeführten Fristen darf jedoch insgesamt fünf Jahre nicht übersteigen. Die Wirksamkeit der Betriebsbewilligung wird durch einen Wechsel in der Person des Arbeitgebers nicht berührt. Die näheren Bestimmungen über das Erfordernis der Betriebsbewilligung sowie über das Bewilligungsverfahren sind im Verordnungswege zu treffen.

(5) Zeigt sich in einem Betrieb nach rechtskräftig erteilter Betriebsbewilligung, daß den Erfordernissen des Schutzes des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer unter den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen nicht in ausreichendem Maße entsprochen wird, so sind die hiezu unbedingt notwendigen Maßnahmen von der Behörde aufzutragen. Dies gilt sinngemäß auch für Betriebe, für die eine Bewilligung nach einer anderen bundesgesetzlichen Vorschrift vorliegt, soweit diese Rechtsvorschrift eine entsprechende Regelung nicht enthält.

(6) Bei Betrieben, die einer Bewilligung nach Abs. 1 nicht bedürfen, sowie bei Betrieben, für die auch nach einer anderen bundesgesetzlichen Vorschrift eine Bewilligung nicht vorliegt, hat die zuständige Behörde dem Arbeitgeber die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer notwendigen Aufträge zu erteilen, soweit dies unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 24 notwendig ist. Dies gilt auch bei Änderungen in solchen Betrieben, für die nach einer anderen bundesgesetzlichen Vorschrift eine Bewilligung erteilt wurde, sofern derartige Änderungen nach dieser Vorschrift eine Bewilligung nicht erfordern.

(7) Der Arbeitgeber hat dem zuständigen Arbeitsinspektorat außerhalb des Standortes des Betriebes gelegene Arbeitsstellen zu melden, soweit diese einer Bewilligung nach diesem Bundesgesetz oder nach einer anderen bundes-

gesetzlichen Vorschrift nicht bedürfen und die Meldung mit Rücksicht auf die Wahrnehmung der Belange des Arbeitnehmerschutzes notwendig ist. Die Art der Arbeitsstellen, die unter die Meldepflicht fallen, ist durch Verordnung zu bezeichnen, mit der auch der Inhalt und die Frist für die Erstattung der Meldung festzulegen ist.

Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern

§ 28. (1) Die zuständige Behörde hat nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer einem Arbeitgeber die Beschäftigung von Arbeitnehmern zu untersagen, wenn der Arbeitgeber die ihm gemäß § 18 obliegenden Pflichten in grober Weise verletzt, insbesondere wenn er wiederholt wegen Übertretung von Bestimmungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer bestraft wurde.

(2) Die Untersagung der Beschäftigung von Arbeitnehmern kann je nach Art und Umfang der Pflichtverletzung für den ganzen Betrieb oder für Teile desselben, sie kann für immer oder für eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Die Untersagung auf bestimmte Zeit hat sich bis zu jenem Zeitpunkt zu erstrecken, bis zu dem die Mängel behoben worden sind. Die zuständige Behörde hat mit Feststellungsbescheid auszusprechen, ob die Mängel, die zu der Untersagung geführt haben, behoben worden sind. Allfälligen Berufungen gegen solche Feststellungsbescheide kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

(3) In Fällen unmittelbar drohender Gefahr für Leben und Gesundheit von Arbeitnehmern hat die zuständige Behörde alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Gefahr abzuwenden; zu diesem Zweck kann die Behörde einstweilige Verfügungen erlassen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 finden auf Betriebe und Anstalten, für die auf Grund gesetzlicher Vorschriften Betriebspflicht besteht, die Bestimmungen des Abs. 3 auf diese Betriebe und Anstalten sowie auf Betriebsanlagen im Sinne der Vorschriften der Gewerbeordnung keine Anwendung.

ABSCHNITT 5

Schluß- und Übergangsbestimmungen

Auflegen der Vorschriften

§ 29. In jedem Betrieb, in dem Arbeitnehmer beschäftigt werden, muß ein Abdruck dieses Bundesgesetzes, je ein Abdruck der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, soweit diese für den Betrieb in Betracht kommen, sowie eine Abschrift der dem Arbeitgeber mit Bescheid für den Betrieb vorgeschriebenen Be-

dingungen und Auflagen sowie der erteilten Aufträge an geeigneter, für die Arbeitnehmer leicht zugänglicher Stelle aufliegen.

Behördenzuständigkeit

§ 30. (1) Die Befugnisse, die nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes der zuständigen Behörde zustehen, hat bei den der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegenden Betrieben in erster Instanz, wenn die Anlage des Betriebes einer Bewilligung nach einer anderen bundesgesetzlichen Vorschrift als nach diesem Bundesgesetz bedarf, die hierfür zuständige Bewilligungsbehörde, sonst die Bezirksverwaltungsbehörde auszuüben; wird jedoch von einer im selbständigen Wirkungsbereich des Landes tätig werdenden Behörde eine Bewilligung erteilt, so ist zuständige Behörde der Landeshauptmann.

(2) Bei den dem Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz, BGBl. Nr. 99/1952, unterliegenden Eisenbahnunternehmen, bei der Binnenschifffahrt und der Luftfahrt ist zuständige Behörde die nach den für diese Unternehmungen geltenden Rechtsvorschriften in Betracht kommende Behörde. Hinsichtlich der Post- und Telegraphenverwaltung hat die Befugnisse der zuständigen Behörde der Bundesminister für Verkehr auszuüben.

(3) Der Instanzenzug endet in jenen Fällen, in denen zuständige Behörde nach Abs. 1 die auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften in Betracht kommende Bewilligungsbehörde ist, bei dem in diesem Verfahren zuständigen Bundesminister, sonst beim Bundesminister für soziale Verwaltung; in den Fällen des Abs. 2 erster Satz beim Bundesminister für Verkehr.

(4) Die nach diesem Bundesgesetz den Arbeitsinspektoraten zustehenden Befugnisse sind hinsichtlich der dem Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz unterliegenden Betriebe vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat auszuüben.

Strafbestimmungen

§ 31. (1) Personen, die einen Betrieb, bei dessen Führung infolge der Art der Betriebsrichtungen, der Betriebsmittel, der verwendeten Arbeitsstoffe oder der Arbeitsverfahren in besonderem Maße eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer auftreten kann, betreiben, ohne die hierfür nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes notwendige Bewilligung (§ 27) zu besitzen, machen sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 30.000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

(2) Arbeitgeber und deren Bevollmächtigte, die

- a) trotz Untersagung bestimmte Arbeitsstoffe verwenden oder bestimmte Arbeitsverfahren anwenden (§ 6 Abs. 2),

- b) zu Arbeiten, die mit einer besonderen Gefahr für die damit Beschäftigten oder für andere Arbeitnehmer verbunden sind, Arbeitnehmer heranziehen, die die erforderliche Eignung sowie die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrungen nicht besitzen (§ 6 Abs. 4) oder diese nicht nachweisen können (§ 6 Abs. 5),
- c) Arbeitnehmer ohne Lenkerausweis oder eine schriftliche Bewilligung für den innerbetrieblichen Verkehr zum Lenken von motorisch angetriebenen Fahrzeugen heranziehen oder eine solche Bewilligung nicht zurücknehmen, obwohl ihnen Umstände bekanntgeworden sind, die glaubhaft erscheinen lassen, daß der Arbeitnehmer zum Lenken eines motorisch angetriebenen Fahrzeuges nicht mehr geeignet ist (§ 7 Abs. 4),
- d) zu Tätigkeiten, bei denen die dabei Beschäftigten Einwirkungen ausgesetzt sein können, die erfahrungsgemäß die Gesundheit zu schädigen vermögen, Arbeitnehmer heranziehen, deren Gesundheitszustand nach dem Ergebnis einer besonderen ärztlichen Untersuchung eine derartige Beschäftigung nicht zuläßt (§ 8 Abs. 1 letzter Satz) oder Arbeitnehmer, die einer periodischen Untersuchung zu unterziehen sind, ohne diese Untersuchung weiterbeschäftigen (§ 8 Abs. 2),
- e) Arbeitnehmer ohne entsprechende Unterweisung beschäftigen (§ 9 Abs. 1 bis 3),
- f) bei Verwendung weiblicher, jugendlicher oder sonstiger, besonders schutzbedürftiger Arbeitnehmer auf die besonderen Erfordernisse des Schutzes des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit dieser Personengruppen nicht Bedacht nehmen (§ 10 Abs. 1 bis 3),
- g) den Arbeitnehmern die notwendige und geeignete Schutzausrüstung nicht zur Verfügung stellen oder diese nicht in bestimmten Zeitabständen prüfen lassen (§ 11 Abs. 1 und 2),
- h) keine entsprechende Vorsorge für erste Hilfeleistung treffen (§ 13),
- i) keine einwandfreien Getränke, keine ausreichenden oder entsprechenden Wascheinrichtungen, keine entsprechende und ausreichende Zahl von Aborten oder Umkleideräumen sowie keine geeigneten Einrichtungen zur Aufbewahrung der Straßen- und Arbeitskleidung sowie jener Gegenstände, die vom Arbeitnehmer nach Verkehrsauffassung und der Übung im Beruf zur Arbeitsstätte mitgenommen werden, zur Verfügung stellen (§ 14),

- j) keine Vorsorge für entsprechende Aufenthaltsmöglichkeiten während der Arbeitspausen getroffen haben (§ 15),
- k) keine entsprechenden Wohnräume oder Unterkünfte zur Verfügung stellen (§ 16 Abs. 1 bis 5),
- l) für die Instandhaltung, Prüfung und Reinigung der Betriebsgebäude, Betriebsräumlichkeiten, Betriebseinrichtungen, sonstiger mechanischer Einrichtungen, der Betriebsmittel, Wohnräume und Unterkünfte oder der Schutzausrüstung keine Sorge tragen (§ 17),
- m) Sicherheitsvertrauenspersonen und ihre Ersatzpersonen nicht bestellen (§ 20),
- n) keinen sicherheitstechnischen Dienst einrichten (§ 21),
- o) keinen betriebsärztlichen Dienst einrichten (§ 22),
- p) keinen Sicherheitsausschuß errichten (§ 23),
- q) Betriebseinrichtungen, Betriebsmittel, Arbeitsstoffe oder Gegenstände der Schutzausrüstung, für die eine Zulassung vorgeschrieben ist, ohne eine solche verwenden (§ 26 Abs. 1),
- r) die Meldung außerhalb des Standortes des Betriebes gelegener Arbeitsstellen unterlassen (§ 27 Abs. 7),
- s) das Auflegen der Vorschriften unterlassen (§ 29) oder
- t) den Vorschriften der auf Grund des § 24 dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen oder den auf Grund des § 27 dieses Bundesgesetzes vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen oder den erteilten Aufträgen zuwiderhandeln,

begehen eine Verwaltungsübertretung und sind, sofern die Tat nicht nach anderen Gesetzen strenger zu bestrafen ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 15.000 S oder mit Arrest bis zu drei Wochen zu bestrafen. Beide Strafen können auch nebeneinander verhängt werden; bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände sind sie nebeneinander zu verhängen.

(3) Arbeitnehmer, die nicht Bevollmächtigte des Arbeitgebers sind, begehen bei Handlungen der im Abs. 2 lit. a, b, f, q und t genannten Art, wenn sie diese trotz Aufklärung und Abmahnung durch das Arbeitsinspektorat durchführen, eine Verwaltungsübertretung; sie sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 1000 S oder einer Arreststrafe bis zu drei Tagen zu bestrafen.

(4) Arbeitgeber sind neben ihren Bevollmächtigten strafbar, wenn die Übertretung mit ihrem Wissen begangen wurde oder wenn sie bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Bevollmächtigten

es an der erforderlichen Sorgfalt haben fehlen lassen.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 sind nicht anzuwenden, wenn die Zuwiderhandlung vom Organ einer Gebietskörperschaft begangen wurde. Besteht bei einer Bezirksverwaltungsbehörde der Verdacht einer Zuwiderhandlung durch ein solches Organ, so hat sie, wenn es sich um ein Organ des Bundes oder eines Landes handelt, Anzeige an das oberste Organ, dem das der Zuwiderhandlung verdächtige Organ (Art. 20 Abs. 1 erster Satz des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) untersteht, in allen anderen Fällen aber Anzeige an die Aufsichtsbehörde zu erstatten.

Außerkräfttreten von Vorschriften

§ 32. (1) Es treten außer Kraft:

- a) die §§ 74, 74 a, 74 b, und 74 c der Gewerbeordnung,
- b) § 132 lit. i der Gewerbeordnung, soweit er sich nicht auf die Vorschriften über die Sonntags- und die Ersatzruhe der Hilfsarbeiter oder die Bestimmungen über die Lohnzahlungen bezieht,
- c) § 17 Abs. 2 des Schauspielergesetzes, BGBl. Nr. 441/1922,
- d) § 24 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 147,
- e) § 22 des Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes, BGBl. Nr. 99/1952,
- f) die §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 28. Juli 1902, RGBl. Nr. 156, betreffend die Regelung des Arbeitsverhältnisses der bei Regiebauten von Eisenbahnen und in den Hilfsanstalten derselben verwendeten Arbeiter,
- g) § 142 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957,
- h) die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 26. März 1920, StGBI. Nr. 145, über das Statut der Unfallverhütungskommission im Staatsamte für soziale Verwaltung,
- i) der Erlaß des ehemaligen Reichsarbeitsministers vom 1. Oktober 1941, Zahl IIIa-18.501/1941, Reichsarbeitsblatt S III 390.

(2) Ferner treten für den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes § 16 der Arbeitszeitordnung, GBIO. Nr. 231/1939, und Nr. 20 der Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung, GBIO. Nr. 667/1939, mit dem Inkrafttreten einer Verordnung, die die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer regelt, außer Kraft.

Weitergelten von Vorschriften

§ 33. (1) Die nachstehend angeführten, auf Grund der §§ 74 a und 74 c der Gewerbeordnung sowie des § 24 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1956 erlassenen Verordnungen und die in den

Jahren 1939 und 1940 in Österreich eingeführten Verordnungen, die Angelegenheiten des Schutzes von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer regeln, bleiben bis zu einer Neuregelung des betreffenden Gebietes durch eine auf Grund von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erlassene Verordnung als Bundesgesetze in Geltung:

a) Erlassen auf Grund der Gewerbeordnung bzw. des Arbeitsinspektionsgesetzes 1956

1. Verordnung vom 22. August 1911, RGBl. Nr. 172, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der bei der Zuckerfabrikation beschäftigten Arbeiter getroffen werden.
2. Verordnung vom 25. September 1911, RGBl. Nr. 199, mit welcher Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der bei der Papierfabrikation beschäftigten Arbeiter erlassen werden.
3. Verordnung vom 1. August 1922, BGBl. Nr. 588, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter gegen Milzbrand erlassen werden.
4. Verordnung vom 8. März 1923, BGBl. Nr. 183, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in den der Gewerbeordnung unterliegenden Blei- und Zinkhütten und Zinkweißfabriken beschäftigten Personen erlassen werden.
5. Verordnung vom 8. März 1923, BGBl. Nr. 184, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben zur Erzeugung von Bleiverbindungen, Bleilegerungen und Bleiwaren beschäftigten Personen erlassen werden.
6. Verordnung vom 8. März 1923, BGBl. Nr. 185, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben mit Buch- und Stein-druckerei- sowie Schriftgießereiarbeiten beschäftigten Personen erlassen werden.
7. Verordnung vom 8. März 1923, BGBl. Nr. 186, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben mit Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten beschäftigten Personen erlassen werden.
8. Verordnung vom 7. Feber 1941, Deutsches RGBl. I Seite 88, zum Schutze gegen Schädigungen durch Röntgenstrahlen und radioaktive Stoffe in nichtmedizinischen Betrieben (Röntgenverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 17. Jänner 1942, Deutsches RGBl. I Seite 31.
9. Verordnung vom 6. August 1942, Deutsches RGBl. I Seite 498, über die Verwendung von Methanol in Lacken und Anstrichmitteln.

10. Verordnung vom 30. Jänner 1945, Deutsches RGBl. I Seite 31, über das Verbot der Verwendung von Arsen und arsenhaltigen Stoffen in Reinigungsmitteln.
11. Verordnung vom 10. November 1951, BGBl. Nr. 265, über allgemeine Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer (Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 29. Dezember 1961, BGBl. Nr. 32/1962, und der Kundmachung BGBl. Nr. 31/1965.
12. Verordnung vom 7. Jänner 1954, BGBl. Nr. 77, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern bei der Ausführung von Sprengarbeiten in der Fassung der Verordnung vom 12. März 1965, BGBl. Nr. 77.
13. Verordnung vom 10. November 1954, BGBl. Nr. 267, über Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern bei Ausführung von Bauarbeiten, Bauneben- und Bauhilfsarbeiten.
14. Verordnung vom 31. März 1955, BGBl. Nr. 122, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern in Eisen- und Stahlhüttenbetrieben.
15. Verordnung vom 5. September 1956, BGBl. Nr. 194, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern in Textilbetrieben.
16. Verordnung vom 3. Dezember 1956, BGBl. Nr. 259, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern bei Ausführung bestimmter Arbeiten erlassen werden in der Fassung der Verordnung vom 1. Dezember 1970, BGBl. Nr. 382.
17. Verordnung vom 12. November 1962, BGBl. Nr. 305, über die Verbindlicherklärung einer ONorm für Bolzensetzgeräte.
18. Verordnung vom 19. November 1965, BGBl. Nr. 19/1966, über die Verbindlicherklärung von ONormen für die Errichtung und Prüfung von Kranen, Winden und Flaschenzügen sowie für den Betrieb und die Wartung von Kranen.
19. Verordnung vom 23. Jänner 1969, BGBl. Nr. 81, über die Verbindlicherklärung von ONormen für Schleifkörper.

b) Erlassen in den Jahren 1939 und 1940

20. Verordnung für Arbeiten in Druckluft, GBIO. Nr. 717/1939.
21. Verordnung über Magnesiumlegierungen und Sicherheitsvorschriften für Magnesiumlegierungen, GBIO. Nr. 744/1939.

(2) Die nachstehend angeführten, auf Grund der §§ 74 a und 34 a der Gewerbeordnung erlassenen Verordnungen bleiben bis zu einer Neuregelung des betreffenden Gebietes durch eine auf Grund von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der Gewerbeordnung erlassene Verordnung als Bundesgesetze in Geltung:

1. Verordnung vom 15. Juli 1908, RGBl. Nr. 163, betreffend den Verkehr mit Zelluloid, Zelluloidwaren und Zelluloidabfällen in der Fassung des § 46 Z. 20 des Schieß- und Sprengmittelgesetzes, BGBl. Nr. 196/1935, in geltender Fassung.
2. Verordnung vom 7. Feber 1930, BGBl. Nr. 49, betreffend grundsätzliche Bestimmungen über die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in gewerblichen Betriebsanlagen in der Fassung der Verordnung vom 30. März 1966, BGBl. Nr. 52.
3. Verordnung vom 28. März 1934, BGBl. I Nr. 205, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer in gewerblichen Betrieben, in denen Benzol, Toluol, Xylol, Trichloräthylen, Tetrachloräthan, Tetrachlorkohlenstoff oder Schwefelkohlenstoff erzeugt oder verwendet wird (Benzolverordnung).
4. Verordnung vom 20. Dezember 1950, BGBl. Nr. 75/1951, über die gewerbsmäßige Lagerung und Zerkleinerung von Karbid und über die Erzeugung und Verwendung von Azetylen (Azetylenverordnung) in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 70/1958.
5. Verordnung vom 25. Oktober 1955, BGBl. Nr. 253, über den Schutz der Dienstnehmer und der Nachbarschaft beim Betrieb von Steinbrüchen, Lehm-, Ton-, Sand- und Kiesgruben sowie bei Haldenabtragungen.
6. Verordnung vom 21. Juli 1969, BGBl. Nr. 305, über den Schutz der Dienstnehmer und der Nachbarschaft beim Betrieb von Kälteanlagen (Kälteanlagenverordnung).

(3) Tritt durch eine Verordnung auf Grund des Abs. 1 oder 2 eine der in diesen Absätzen angeführten Vorschriften außer Kraft, so ist dies in der betreffenden Verordnung festzustellen.

(4) Mit dem Inkrafttreten von Verordnungen, die Beschäftigungsverbote oder -beschränkungen für Jugendliche oder für weibliche Arbeitnehmer regeln, treten die diesbezüglichen Bestimmungen der nach Abs. 1 und 2 als Bundesgesetze weiter in Geltung bleibenden Verordnungen außer Kraft.

(5) Die im Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften finden sinngemäß auf die dem Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz, BGBl. Nr. 99/1952, unterliegenden Betriebe Anwendung. Dies gilt

auch für die unter Abs. 2 angeführten Rechtsvorschriften hinsichtlich jener Bestimmungen, die den Schutz der Arbeitnehmer betreffen.

(6) Bei Zuwiderhandlung gegen die im Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften gelten die Bestimmungen des § 31 sinngemäß. Dies gilt auch hinsichtlich der im Abs. 2 genannten Rechtsvorschriften, soweit es sich um Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes handelt.

(7) Die auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes den Betriebsvertretungen auf Grund des Betriebsrätegesetzes, BGBl. Nr. 97/1947, und der Betriebsrats-Geschäftsordnung, BGBl. Nr. 221/1947, obliegenden Aufgaben werden durch Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht berührt.

Übergangsbestimmungen

§ 34. (1) Die Vorschriften des Abschnittes 2 dieses Bundesgesetzes und die dazu auf Grund dieses Bundesgesetzes in Verordnungen erlassenen näheren Bestimmungen finden auf bestehende Betriebe, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes den für sie in Betracht kommenden Vorschriften über den Dienstnehmerschutz entsprochen haben nur insofern Anwendung, als die dadurch bedingten Änderungen ohne wesentliche Beeinträchtigung des Betriebes durchführbar sind, es sei denn, daß es sich um Beseitigung von das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeitnehmer offenbar gefährdenden Mißständen handelt oder daß die gestellten Anforderungen ohne unverhältnismäßigen Kostenaufwand und ohne größere Betriebsstörung durchführbar sind. Dies gilt auch bei einem Wechsel in der Person des Arbeitgebers.

(2) Auf bestehende Betriebe, für die auf Grund einer bundesgesetzlichen Vorschrift eine Bewilligung erteilt wurde, finden die Vorschriften des Abschnittes 2 dieses Bundesgesetzes und die dazu auf Grund dieses Bundesgesetzes in Verordnungen erlassenen näheren Bestimmungen insofern Anwendung, als die dadurch bedingten Änderungen ohne wesentliche Beeinträchtigung der durch den Bewilligungsbescheid erworbenen Rechte durchführbar sind, es sei denn, daß es sich um Beseitigung von das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeitnehmer offenbar gefährdenden Mißständen handelt oder daß die gestellten Anforderungen ohne unverhältnismäßigen Kostenaufwand und ohne größere Betriebsstörung durchführbar sind. Das gleiche gilt für sonstige Betriebe, insoweit für diese aus Gründen des Dienstnehmerschutzes von der zuständigen Behörde bestimmte Anordnungen getroffen worden sind.

(3) Die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit von Dienstnehmern vor dem

Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vorgeschriebenen Bedingungen oder Auflagen bleiben solange wirksam, als sie nicht durch auf Grund dieses Bundesgesetzes oder von hiezu ergangenen Verordnungen vorgeschriebenen Bedingungen, Auflagen oder Aufträge gegenstandslos werden. Bei Zuwiderhandlungen gegen solche weiter wirksame Bedingungen oder Auflagen gelten die Bestimmungen des § 31 sinngemäß.

(4) Arbeitnehmer, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der im § 24 Abs. 4 angeführten Verordnung Arbeiten ausführen, für die nach dieser Verordnung die notwendigen Fachkenntnisse im Sinne des § 6 Abs. 5 durch ein Zeugnis nachzuweisen sind, dürfen diese Arbeiten ohne ein solches Zeugnis weiter ausführen, sofern sie den dafür im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes maßgebenden Bestimmungen entsprochen haben. Wenn es der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer erfordert, hat jedoch die zuständige Behörde über Antrag des Arbeitsinspektorates zu verlangen, daß innerhalb einer angemessenen Frist der Nachweis der notwendigen Fachkenntnisse durch ein Zeugnis im Sinne der eingangs genannten Verordnung erbracht wird.

(5) Die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erteilten Ermächtigungen zur Durchführung ärztlicher Untersuchungen von Dienstnehmern verlieren ein Jahr nach dem angegebenen Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

(6) Die Dienste nach den §§ 21 und 22 sind in den in Betracht kommenden Betrieben innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einzurichten. Soweit solche Dienste im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits bestehen, sind die Leiter derselben innerhalb von drei Monaten nach dem genannten Zeitpunkt dem zuständigen Arbeitsinspektorat mitzuteilen.

(7) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestellten Mitglieder und Ersatzmitglieder der Unfallverhütungskommission üben diese Funktion als im Sinne dieses Bundesgesetzes bestellte Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder der Arbeitnehmerschutzkommission bis zur Beendigung der laufenden Funktionsperiode aus. Die weiteren Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder dieser Kommission sind ehestens für diese Funktionsperiode zu bestellen.

(8) Betriebseinrichtungen, Betriebsmittel oder Arbeitsstoffe sowie Gegenstände der Schutzausrüstung der Arbeitnehmer, für deren Verwendung auf Grund der Bestimmungen des § 26 Abs. 1 eine Zulassung erforderlich ist, dürfen, soweit ihre Verwendung im Zeitpunkt des Inkrafttretens der auf die angeführte Bestimmung

gestützten Verordnung ohne Zulassung gestattet ist, auch weiterhin verwendet werden; bei Vorliegen von Leben oder Gesundheit der Arbeitnehmer offenbar gefährdenden Umständen hat die zuständige Behörde die Weiterverwendung zu untersagen.

(9) Betriebe, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes geführt werden und für die eine Bewilligung nach § 27 erforderlich wäre, dürfen ohne eine solche Bewilligung weitergeführt werden; für derartige Betriebe gelten die Bestimmungen des § 27 Abs. 6 erster Satz. Auf Änderungen in solchen Betrieben, die nach dem angeführten Zeitpunkt vorgenommen werden, finden die Bestimmungen des § 27 Abs. 3 Anwendung.

(10) Für Betriebsanlagen im Sinne der Vorschriften der Gewerbeordnung gelten bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Regelung in den gewerberechtlichen Vorschriften auch die Bestimmungen des § 28 Abs. 3.

(11) Bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bei den Verwaltungsbehörden anhängige Verwaltungsstrafverfahren sind von diesen nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung zu Ende zu führen.

Inkrafttreten und Vollziehung

§ 35. (1) Dieses Bundesgesetz tritt sechs Monate nach seiner Kundmachung in Kraft. In Durchführung dieses Gesetzes zu erlassende Verordnungen können bereits vor diesem Zeitpunkt erlassen werden; sie treten frühestens mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in Wirksamkeit.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung, bezüglich des § 34 Abs. 10 jedoch gemeinsam mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut; hinsichtlich der Erlassung von Verordnungen nach den §§ 24 Abs. 1, 4 und 5, 26 Abs. 5 sowie 27 Abs. 7, soweit es sich um der Gewerbeordnung unterliegende Betriebe handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und soweit es sich um Betriebe handelt, die dem Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz unterliegen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr. Soweit jedoch solche Verordnungen vor allem Regelungen enthalten, die sich aus den besonderen Erfordernissen der Betriebe ergeben, die dem Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz, BGBl. Nr. 99/1952, unterliegen, obliegt die Vollziehung dem Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung.

Erläuternde Bemerkungen

ALLGEMEINER TEIL

Der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer bei der beruflichen Tätigkeit sowie der bei dieser Tätigkeit mit Rücksicht auf Alter und Geschlecht der Arbeitnehmer gebotene Schutz der Sittlichkeit ist eine wesentliche Aufgabe moderner Sozialpolitik. Ziel aller Maßnahmen in dieser Hinsicht ist die Verhütung von beruflich bedingten Unfällen oder Erkrankungen der Arbeitnehmer sowie eine dem Stand der Technik und der Medizin, insbesondere der Arbeitshygiene und der Arbeitsphysiologie, entsprechende Gestaltung der Arbeitsbedingungen und der Schutz der Sittlichkeit.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll eine diesen Erfordernissen entsprechende neue gesetzliche Grundlage für den Schutz der Arbeitnehmer geschaffen werden. Diese Regelung soll die Grundsätze für alle Maßnahmen und Vorkehrungen festlegen, die notwendig sind, um einen dem hochentwickelten Stand der technischen Wissenschaften und den modernen medizinischen Erkenntnissen entsprechenden Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zu erreichen und dessen Weiterentwicklung zu fördern. Auch sollen auf Grund dieser Regelung betriebliche Einrichtungen geschaffen werden, die den Arbeitgeber bei Durchführung der ihm obliegenden Vorsorge für den Schutz der Arbeitnehmer unterstützen. Es soll dies bei Betrieben ab einer bestimmten Zahl von Arbeitnehmern durch die Tätigkeit von Sicherheitsvertrauenspersonen erfolgen; bei größeren Betrieben sollen überdies sicherheitstechnische und betriebsärztliche Dienste eingerichtet werden. Schließlich soll die Regelung auch ein in verfassungsrechtlicher Hinsicht gesichertes Fundament für die Erlassung der notwendigen Verordnungen bieten.

Rechtliche Grundlagen für den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer in den der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegenden Betrieben sind zur Zeit für die im § 73 der Gewerbeordnung angeführten Hilfsarbeiter die §§ 74 und 74 a bis c der Gewerbeordnung. § 74 mit der Überschrift „Vorsorge für Hilfsarbeiter“ wurde mit Gesetz vom 8. März 1885, RGBl. Nr. 22, der Gewerbe-

ordnung eingefügt. Durch das Gesetz vom 21. April 1913, RGBl. Nr. 74, erhielt diese Bestimmung eine neue Fassung, in der sie seither mit zwei geringfügigen Änderungen in Geltung steht. Mit dem gleichen Gesetz wurden der Gewerbeordnung auch die §§ 74 a bis c eingefügt. Auf Grund des § 24 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 147, gelten diese Bestimmungen sowie die auf Grund derselben erlassenen Durchführungsvorschriften für alle der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegenden Betriebe und erfassen alle in diesen Betrieben beschäftigten Dienstnehmer und Lehrlinge. Der Geltungsbereich dieser Bestimmungen erstreckt sich demnach über den Umfang der Gewerbeordnung hinaus. Er umfaßt im wesentlichen einen sehr großen Teil der beruflichen Tätigkeit; ausgenommen sind vor allem die der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion, der bergbehördlichen Aufsicht oder der Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegenden Betriebe, die Dienststellen der Hoheitsverwaltung und die Verwaltungsstellen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie jene Krankenanstalten, die vom Bund, einem Bundesland, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde betrieben werden.

Unter Anwendung der Verordnungsermächtigung der §§ 74 a und c der Gewerbeordnung sind schon seit Jahrzehnten vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie Verordnungen zum Schutz der Dienstnehmer erlassen worden. Diesbezüglich wird auf die im § 33 angeführten Vorschriften verwiesen.

Der Verfassungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 12. Dezember 1952, Zahl B 140/52, u. a. ausgesprochen, man dürfe den § 74 a Gewerbeordnung, dessen Fassung aus dem Jahre 1913 stammt, im Hinblick auf die Entwicklung, die die Sozialgesetzgebung in den seither verflossenen 40 Jahren genommen hat, nicht zu eng auslegen, wenn man mit der Tendenz dieser Gesetzgebung nicht sofort in unlösbare Widersprüche geraten will. Mit Erkenntnis vom 17. Dezember 1964, Zahl V 30/64, hat der gleiche Gerichtshof eine Bestimmung der Allgemeinen Dienstnehmer-

schutzverordnung als gesetzwidrig aufgehoben und dazu festgestellt, diese Bestimmung sei im Verhältnis zum Gesetz zu eng gefaßt. Auch im Begutachtungsverfahren zu Entwürfen von Dienstnehmerschutzverordnungen wurde in den vergangenen Jahren mehrfach vorgebracht, es könne mit guten Gründen bezweifelt werden, ob die Verordnungsermächtigung der §§ 74 a und c der Gewerbeordnung mit Art. 18 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in Einklang stehe. Demnach erfordern auch verfassungsrechtliche Gründe eine gesetzliche Neuregelung der gegenständlichen Materie.

Für die auf Grund des Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes, BGBl. Nr. 99/1952 in der Fassung BGBl. Nr. 80/1957, der Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegenden Betriebe, das sind in dem durch § 1 dieses Gesetzes festgelegten Rahmen die Eisenbahnunternehmen, die Post- und Telegraphenverwaltung, die Binnenschifffahrt und die Luftfahrt, gelten für den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer sinngemäß die Bestimmungen des § 5 des Gesetzes vom 28. Juli 1902, RGBl. Nr. 156 in der geltenden Fassung, betreffend die Regelung des Arbeitsverhältnisses der bei Regiebauten von Eisenbahnen und in den Hilfsanstalten derselben verwendeten Arbeiter, und die auf Grund des § 74 a der Gewerbeordnung erlassenen Dienstnehmerschutzvorschriften. Mit dem vorliegenden Entwurf soll auch der Arbeitnehmerschutz in den der Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegenden Betrieben eine Neuregelung erfahren.

Der Entwurf sieht für den Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion und der Verkehrs-Arbeitsinspektion eine einheitliche Regelung in bezug auf den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer vor. Dies erfordert, daß die bisher in der Gewerbeordnung enthaltenen Bestimmungen über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer völlig losgelöst von diesem Gesetz neu geregelt werden. Damit wird hinsichtlich dieses Teilgebietes der Sozialpolitik ein Weg beschritten, wie er auf anderen sozialpolitischen Gebieten schon seit Jahrzehnten gegangen wird. So erfolgte die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe schon im Jahre 1895 durch ein eigenes Gesetz; im weiteren Verlauf ergab sich auf einer Reihe von Gebieten die Notwendigkeit eigenständiger, von der Gewerbeordnung losgelöster gesetzlicher Regelungen, wie auf dem Gebiete der Arbeitszeit, des Kinder- und Jugendschutzes, der Nachtarbeit von Frauen und des Mutterschutzes. Auch auf dem Gebiet der Berufsausbildung von Lehrlingen wurde bei der gesetzlichen Neuregelung durch das Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, von einer Einbeziehung der diesbezüglichen Vorschriften in die Gewerbeordnung abgesehen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung eines Arbeitnehmerschutzgesetzes stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 vor allem Z. 11, Arbeiter- und Angestelltenschutz, des Bundes-Verfassungsgesetzes.

Für die Dienststellen des Bundes, die nicht der Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen, sollen durch ein gesondertes Bundesgesetz die Vorschriften dieses Entwurfes unter Bedachtnahme auf die durch die besonderen Verhältnisse bedingten Änderungen rezipiert werden. Durch diese Maßnahme soll der vom Nationalrat anlässlich der Beratungen über das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1967 gefaßten EntschlieÙung, mit der die Bundesregierung ersucht wurde, im Bereich der Dienstes- und Organisationsvorschriften des Bundes ausreichende, für den Dienstnehmerschutz der Bundesbediensteten erforderliche Maßnahmen zu treffen, entsprochen werden. Auf diese Weise sollen für den Bereich der Bundeskompetenz nach Art. 10 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes mit Ausnahme des Bergbaues weitgehend einheitliche Vorschriften für den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer geschaffen werden.

Schon seit einer Reihe von Jahren bestand das Bestreben, eine neue gesetzliche Grundlage für den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer zu schaffen. Ausgelöst durch das angeführte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom Dezember 1964 wurde im Jahre 1965 im Bundesministerium für soziale Verwaltung ein erster Entwurf für eine solche Neuregelung ausgearbeitet und Ende September 1965 der Unfallverhütungskommission zur Begutachtung zugeleitet, die für diesen Zweck einen Fachausschuß einsetzte. Nach eingehenden Beratungen in diesem Ausschuß schloß die Kommission die Begutachtung des Entwurfes Ende November 1966 ab. Nach entsprechender Durcharbeitung wurde der Entwurf im Juni 1967 dem Begutachtungsverfahren zugeführt. Die hiezu eingegangenen Stellungnahmen wurden eingehend bearbeitet. Eine Verzögerung ergab sich durch die nicht einheitliche Auffassung über den Standort der neuen Regelung. In dem vom Ministerrat im Mai 1969 behandelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem allgemeine Vorschriften über die Ausübung von Gewerben erlassen werden (Gewerbeordnung I), waren Regelungen über den technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutz nicht enthalten.

Der vorliegende Entwurf stellt eine Überarbeitung des Entwurfes aus dem Jahre 1967 dar; er ist das Ergebnis des Begutachtungsverfahrens und eingehender Beratungen, vor allem mit den Bundesministerien für Handel, Gewerbe und Industrie sowie für Verkehr. Zur Gliederung des Entwurfes ist zu bemerken, daß dieser nach den allgemeinen Bestimmungen im Abschnitt 1 über

den Geltungsbereich und die allgemeinen Grundsätze über die Vorsorge für den Schutz der Arbeitnehmer, im Abschnitt 2 eingehende Regelungen über die Anforderungen und Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer enthält. Abschnitt 3 regelt die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes in den Betrieben und Abschnitt 4 enthält Bestimmungen über behördliche und andere Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer. Die Schluß- und Übergangsbestimmungen sind im Abschnitt 5 festgelegt. Entsprechend der nunmehr gebräuchlichen Terminologie werden die Bezeichnungen „Arbeitgeber“ und „Arbeitnehmer“ verwendet; dementsprechend ist das zu regelnde Gebiet als Arbeitnehmerschutz anzusprechen.

BESONDERER TEIL

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu § 1. Geltungsbereich:

Abs. 1 nimmt vor allem eine Abgrenzung in sachlicher Hinsicht vor, während die Abs. 2 bis 4 den Bereich abgrenzen, für den die Vorschriften des Entwurfes gelten sollen. Unter beruflicher Tätigkeit ist jede Art von Tätigkeit zu verstehen, die von Arbeitnehmern im Rahmen des Geltungsbereiches des Entwurfes ausgeübt wird. Die Rücksichtnahme auf den durch Alter und Geschlecht gebotenen Schutz der Sittlichkeit soll insbesondere den diesbezüglichen Schutz jugendlicher und weiblicher Arbeitnehmer sicherstellen.

Der Geltungsbereich des Entwurfes umfaßt nach Abs. 2 Betriebe aller Art, soweit sie nicht auf Grund der Bestimmungen der Abs. 3 und 4 ausgenommen sind. Die Begriffsbestimmung des Betriebes, die mit jener im § 2 Abs. 1 des Betriebsrätegesetzes, BGBl. Nr. 97/1947, übereinstimmt, ist im weitesten Sinne aufzufassen; darunter fallen auch die Verwaltungsstellen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Für die Beurteilung als Betrieb ist es ohne Bedeutung, ob es sich um einen solchen der Privatwirtschaft handelt oder ob er von einer Gebietskörperschaft geführt wird. Zu einem Betrieb gehören auch die außerhalb des Standortes desselben gelegenen Arbeitsstellen, wie Arbeitsstellen der Bau- oder Montagestellen.

Die nach Abs. 3 vom Geltungsbereich ausgenommenen Betriebe ergeben sich hinsichtlich lit. a durch die Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, in Verbindung mit dem Bundes-Verfassungsgesetz vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 139, betreffend die Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiete des Arbeiterrechtes sowie des Arbeiter- und Angestelltenschutzes und der Berufsvertretung, und hinsichtlich lit. b durch die Bestimmungen des Berggesetzes, BGBl. Nr. 73/1954. Zu den Dienststellen nach Abs. 3

lit. c gehören vor allem die Behörden und Ämter. Für die Ausnahme unter lit. g ist der Umstand maßgebend, daß sich der Geltungsbereich des Gesetzes nur soweit erstrecken kann, als der Kompetenztatbestand nach Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B-VG. reicht; dies gilt mit der sich aus Abs. 4 ergebenden Einschränkung auch für lit. c. Die Ausnahme unter lit. f ergibt sich durch die besonderen Verhältnisse in der Hauswirtschaft; die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers ist für diesen Bereich im § 8 des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes, BGBl. Nr. 235/1962, geregelt.

Durch die Bestimmungen des Abs. 4 erfahren die in Abs. 3 lit. c bis e angeführten Ausnahmen eine Einschränkung. Die Ausnahme nach lit. c soll jene Dienststellen nicht erfassen, die der Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen; in gleicher Weise sollen auch solche Heil- und Pflgeanstalten (Krankenanstalten) und Kuranstalten sowie Betriebe, die von einer Gebietskörperschaft geführt werden, von der Ausnahme nach Abs. 3 lit. c ausgenommen und damit der Geltungsbereich des Entwurfes gegenüber den Behörden, Ämtern und sonstigen Verwaltungsstellen ebenso abgegrenzt werden, wie sich dies aus § 1 des Betriebsrätegesetzes ergibt. Ferner sollen bei den in Abs. 3 lit. d genannten Anstalten, die nicht von einer Gebietskörperschaft geführt werden, und bei den Anstalten, die durch Abs. 3 lit. e erfaßt werden, alle betriebsähnlichen Einrichtungen, die nicht unmittelbar der Zweckbestimmung der betreffenden Anstalt dienen, unter den Geltungsbereich des Entwurfes fallen. So sollen beispielsweise bei einer Unterrichtsanstalt, die nicht von einer Gebietskörperschaft geführt wird, die Unterrichtsräume einschließlich der Laboratorien und Werkstätten vom Geltungsbereich ausgenommen sein, während andere anstaltseigene Werkstätten, wie Hauswerkstätten, in den Geltungsbereich einbezogen werden sollen. Die Einrichtungen dieser Art sollen bei den vom Bund geführten Anstalten durch die im Allgemeinen Teil angeführte Regelung für die Dienststellen des Bundes erfaßt werden.

Im Hinblick auf andere sozialrechtliche Vorschriften soll im Abs. 5 im Sinne von Lehre und Rechtsprechung klargestellt werden, daß mit dem Begriff „Arbeitnehmer“ auch Lehrlinge erfaßt werden. Zu den sonstigen Personen gehören vor allem Volontäre sowie Ferialpraktikanten und sonstige Praktikanten, die eine ihrem Studiengang entsprechende praktische Betätigung in einem einschlägigen Betrieb ausüben.

Zu § 2. Vorsorge für den Schutz der Arbeitnehmer:

Diese Bestimmung enthält die allgemeinen Grundsätze für den Schutz der Arbeitnehmer. Es wird ein nach den Umständen und den technischen Gegebenheiten möglichst wirksamer

Schutz gefordert. Maßgebende Kriterien hierfür sind der Stand der Technik und der Medizin sowie eine umsichtige Verrichtung der beruflichen Tätigkeit. Der Stand der Technik umfaßt die Gesamtheit der Erkenntnisse auf technischem und der Stand der Medizin jene auf medizinischem Gebiet, wobei hier in erster Linie die Erkenntnisse der Arbeitsmedizin von Bedeutung sind. Die Arbeitsmedizin hat die Aufgabe, die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit des arbeitenden Menschen zu erhalten, dem vorzeitigen Kräfteverbrauch vorzubeugen und die Schäden der Arbeit zu verhüten oder auszugleichen. Die Arbeitsmedizin berührt alle anderen Fachgebiete der Medizin, besonders auch die Hygiene, Toxikologie, Arbeitsphysiologie und die Psychologie. Unter umsichtiger Verrichtung der beruflichen Tätigkeit wird ein den Erfordernissen der Arbeit angepaßtes, verantwortungsbewußtes Verhalten zu verstehen sein, das auch auf die Verhütung von Schäden an Leben und Gesundheit Bedacht nimmt; ein umsichtiges Verhalten schließt jedenfalls im normalen Arbeitsablauf jedes leichtfertige, sich absichtlich einer Gefahr aussetzende Verhalten aus. Die Forderung nach einem möglichst wirksamen Schutz sucht unter Wahrung der schutzbedürftigen Interessen den gegebenen Realitäten Rechnung zu tragen. Im Zusammenhang mit den vorstehenden Ausführungen ist besonders darauf hinzuweisen, daß soweit als möglich Maßnahmen zu treffen sind, durch die unabhängig von der Verhaltensweise der Arbeitnehmer der gebotene Schutz erreicht werden kann. Als Beispiel hierfür wird auf die Entwicklung auf dem Gebiete des Maschinenschutzes, etwa bei Spinnereimaschinen, hingewiesen.

Mit den in Abs. 1 genannten „berufsbedingten Unfällen“ werden die Unfälle im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften erfaßt; zu den beruflich bedingten „Erkrankungen“ gehören auch die Berufskrankheiten im Sinne der genannten Vorschriften.

Die näheren Bestimmungen über die Anforderungen und Maßnahmen zur Durchführung der im § 2 festgelegten allgemeinen Grundsätze für den Schutz der Arbeitnehmer erfolgt in den §§ 3 ff. der Regierungsvorlage, wobei insbesondere auf die Verordnungsermächtigungen des § 24 zu verweisen ist.

Zu § 3. Arbeitsräume sowie sonstige Betriebsräume und Arbeitsstellen:

Arbeitsräume sind Räume von Betrieben, in denen nach ihrer Zweckbestimmung Arbeiten ausgeführt werden. Zu den sonstigen Betriebsräumen gehören solche Räume eines Betriebes, die zwar keine Arbeitsräume sind, in denen jedoch vorübergehend Arbeiten ausgeführt werden, wie Staubkammern, Aschenkanäle oder

andere Nebenräume. Arbeitsstellen sind alle Stellen außerhalb von Arbeitsräumen, an denen Arbeiten ausgeführt werden; so beispielsweise die Arbeitsstelle eines Installateurs bei Arbeiten in einer Wohnung. Führerstände von Kranen oder von Triebfahrzeugen sowie Räume mit sonstigen Arbeitsplätzen in Fahrzeugen, Maschinenräume von Schiffen und ähnliche Räume, in denen sich Arbeitsplätze befinden, sind weder als Arbeits- noch als Betriebsräume anzusehen.

Die für Arbeitsräume vom Standpunkt des Arbeitnehmerschutzes notwendigen Erfordernisse ergeben sich in erster Linie aus den Grundsätzen der Arbeitshygiene; eine diesen entsprechende einwandfreie Gestaltung der Arbeitsräume ist eine Voraussetzung für die Gesunderhaltung der in den Räumen Beschäftigten. Von Bedeutung sind vor allem ein entsprechendes Ausmaß der Räume mit einem Mindestraum und -flächeninhalt je Beschäftigten, die Lage, die Belichtung und Beleuchtung, die Lüftung und Heizung sowie die sonstige Ausgestaltung der Arbeitsräume.

Im Abs. 2 wird zwischen natürlicher Belichtung und künstlicher Beleuchtung klar unterschieden. Es wird verlangt, daß Arbeitsräume, soweit es die Art der Arbeitsvorgänge zuläßt oder nach der Zweckbestimmung der Räume möglich ist, natürlich belichtet sein müssen. Bei dieser Bestimmung wird davon ausgegangen, daß ein vollständiger Ersatz des Tageslichtes durch künstliche Beleuchtung nach den vorliegenden Erfahrungen für das Auge allein als unbedenklich bezeichnet werden kann, sofern einwandfreie Sehbedingungen gewährleistet sind. Diese Bedingungen können durch eine Reihe lichttechnischer Forderungen, wie ausreichende Beleuchtungsstärke, entsprechende spektrale Zusammensetzung, Blendungsfreiheit, Schattenverteilung, Gleichmäßigkeit der Ausleuchtung und Flimmerfreiheit, erfüllt werden.

Dem natürlichen Licht kommen jedoch auch extravisuelle Wirkungen zu. Es sind ihm eine Reihe positiver Einflüsse auf zahlreiche Funktionen des menschlichen Organismus eigen, die über das vegetative Nervensystem zur Wirkung gelangen; sie bestehen in einer Belebung vieler Stoffwechselfvorgänge, Anregung der Blutbildung, Stimulierung des endokrinen Systems und in einer allgemeinen Hebung der Spannkraft. Auch ist auf den biologisch bedeutsamen ultravioletten Strahlenanteil des natürlichen Lichtes hinzuweisen. Ferner spielt nach den Erkenntnissen der modernen Rhythmusforschung unter anderen Faktoren auch das natürliche Licht mit seinen Schwankungen im rhythmischen Ablauf der Lebensvorgänge des menschlichen Organismus eine bedeutsame Rolle. Zu den extravisuellen Wirkungen des Lichtes gehört auch dessen besonderer Einfluß auf die Psyche, der sich in einem

Gefühl der Freude und des Wohlbefindens sowie in einer Steigerung der gesamten psychischen Aktivität äußert. Bei seinem Fehlen ist häufig Arbeitsunlust und psychische Passivität zu beobachten. Der fehlende Kontakt mit der Außenwelt zufolge fensterloser Arbeitsräume wird vielfach unangenehm empfunden; bei kleineren Räumen können durch die optische Verkleinerung des Aktions- und Lebensraumes das Gefühl des Beengt- und Eingeschlossenseins erweckt und auch neurotische Reaktionen ausgelöst werden. Die dem natürlichen Licht innewohnenden komplexen Eigenschaften sind nach Ansicht bedeutender Fachleute auf dem Gebiete der Arbeitsmedizin dem künstlichen Licht trotz hochentwickeltem Stand der Lichttechnik nicht eigen. Künstliche Lichtquellen sind daher nicht imstande, alle die vorerwähnten positiven biopsychischen Reaktionen hervorzurufen. Es steht ferner außer Zweifel, daß das ständige Arbeiten in fensterlosen Räumen den natürlichen Lebensbedingungen und -gewohnheiten des Menschen nicht entspricht.

Aus den angeführten Gründen wird verlangt, daß Arbeitsräume natürlich belichtet sein müssen, soweit es die Art der Arbeitsvorgänge zuläßt oder nach der Zweckbestimmung der Räume möglich ist. Eine Belichtung wird demnach bei solchen Arbeitsvorgängen nicht verlangt, bei denen Tageslicht aus technologischen Gründen ausgeschlossen ist, wie bei der Erzeugung von photographischen Filmen oder von Photopapier, sowie bei Räumen, die nach ihrer Zweckbestimmung keine Belichtung erhalten können, wie bei Tiefgaragen. Da vielfach aus zwingenden Gründen, etwa infolge Anordnung oder Tiefe der Räume, eine ausreichende Belichtung nicht erreicht werden kann, wird für solche Fälle als Ergänzung eine künstliche Beleuchtung gefordert.

Auch im Ausland wird hinsichtlich der Belichtung von Räumen vielfach die gleiche, der vorliegenden Bestimmung zugrunde liegende Auffassung vertreten. So wurde von der 6. Arbeitstagung der Deutschen Gesellschaft für Arbeitsmedizin im Jahre 1965 in Stuttgart unter maßgeblicher Beteiligung der Landesgewerbeärzte zu dem Tagesordnungspunkt „Fensterlose Arbeitsräume“ folgender Beschluß gefaßt:

- a) Die Verwirklichung des fensterlosen Betriebes ist nur mit zwingenden produktions-technischen Erwägungen zu motivieren. Ökonomische Gesichtspunkte dürfen bei der Errichtung eines fensterlosen Betriebes keine Rolle spielen.
- b) Fensterlose Büros und sonstige Aufenthaltsräume sind aus technischer Sicht nicht zu begründen und daher abzulehnen.

Ob eine Notbeleuchtung oder eine Warnbeleuchtung im Sinne des Abs. 3 erforderlich ist,

muß nach den betrieblichen Verhältnissen beurteilt werden. Eine Notbeleuchtung kann bei Beschäftigung einer größeren Zahl von Arbeitnehmern, vor allem von besonders schutzbedürftigen Personen im Sinne des § 10 Abs. 1 des Entwurfes, oder bei gefährlichen Arbeitsverfahren erforderlich sein.

Der im Abs. 5 verwendete Begriff „raumklimatische Verhältnisse“ umfaßt die im physiologischen Sinn bedeutsamen Faktoren für das Klima im Arbeitsraum im Sinne der in der arbeitsmedizinischen Literatur gebräuchlichen Bezeichnung „Arbeitsklima“. Diese Faktoren sind insbesondere Temperatur, Luftfeuchtigkeit und Luftbewegung innerhalb des Arbeitsraumes; ihre Gesamtwirkung ist im wesentlichen für das Behaglichkeitsgefühl maßgebend. Dementsprechend werden erträgliche raumklimatische Verhältnisse verlangt. Im letzten Satz wird zum Schutz vor einer die Gesundheit schädigenden Einwirkung durch Lärm oder Erschütterungen noch auf die hierzu notwendigen Maßnahmen bei der Ausgestaltung der Arbeitsräume verwiesen. Es kommen hier in erster Linie eine lärmdämmende Auskleidung und nötigenfalls entsprechende Ausbildung der Fundamente für die maschinellen Einrichtungen in Betracht.

Den Bestimmungen des § 3 entsprechende nähere Regelungen sind bereits in den im § 33 Abs. 1 unter Z. 1 bis 7, 11 und 13 bis 15 sowie Abs. 2 unter Z. 2, 4 und 5 angeführten gesetzlichen Vorschriften enthalten.

Zu § 4. Ausgänge und Verkehrswege:

Den Ausgängen und Verkehrswegen kommt schon im normalen Betriebsablauf für den Schutz der Arbeitnehmer erhebliche Bedeutung zu. Nach den Berichten über die Amtstätigkeit der Arbeitsinspektorate ereigneten sich über einen Zeitraum von zehn Jahren etwa 13,3 v. H. der Unfälle in den Betrieben selbst auf Verkehrswegen. Von entscheidender Bedeutung sind jedoch Ausgänge und Verkehrswege für die Sicherheit der Arbeitnehmer im Gefahrenfalle, etwa bei einem Brand. Es muß daher Vorsorge getroffen werden, daß die Betriebsräume und -gebäude rasch und sicher verlassen werden können; Voraussetzung hierfür ist eine entsprechende Anzahl von Ausgängen und Verkehrswegen, einschließlich der Stiegen, die zweckmäßig angeordnet und ausreichend bemessen sein müssen. Auch die Abschlüsse von Ausgängen, die Türen oder Tore, müssen der Forderung nach einem raschen und sicheren Verlassen der Räume genügen.

Betriebsverhältnisse, die im Sinne des Abs. 2 besondere Vorkehrungen zum Schutz der Arbeitnehmer erfordern, können beispielsweise bei Verwendung leicht entzündlicher oder explosionsgefährlicher Arbeitsstoffe vorliegen. Für solche Fälle muß in erster Linie durch Verkür-

zung der Fluchtwege vorgesorgt werden. In gleicher Weise muß, unabhängig von den Arbeitsvorgängen und Arbeitsbedingungen, auch bei Verwendung einer größeren Zahl weiblicher, jugendlicher oder sonstiger, besonders schutzbedürftiger Arbeitnehmer vorgesorgt werden. Hinsichtlich des Begriffes der sonstigen, besonders schutzbedürftigen Arbeitnehmer wird auf die Ausführungen zum § 10 Abs. 1 verwiesen.

Bei Unfällen spielt öfter auch eine unzureichende Belichtung oder Beleuchtung der Ausgänge und Verkehrswege eine Rolle. Daher verlangt Abs. 3 eine solche natürliche Belichtung oder künstliche Beleuchtung der Ausgänge und Verkehrswege, daß ein sicherer Verkehr möglich ist. Als Beispiel für die betrieblichen Verhältnisse, auf die bei der Beleuchtung der Ausgänge und der Verkehrswege Bedacht zu nehmen ist, soll die deutliche, nicht beeinträchtigte Erkennbarkeit der Signale angeführt werden.

Den Bestimmungen des § 4 entsprechende nähere Regelungen sind bereits in den im § 33 Abs. 1 unter Z. 11, 13 und 14 sowie Abs. 2 unter Z. 1, 4 und 5 angeführten Schutzvorschriften enthalten.

Zu § 5. Betriebseinrichtungen, sonstige mechanische Einrichtungen und Betriebsmittel:

Die hier verwendeten Begriffe „Betriebseinrichtungen, sonstige mechanische Einrichtungen und Betriebsmittel“ umfassen alle Einrichtungen, Geräte und sonstigen materiellen Mittel, die bei der Arbeit verwendet werden, mit Ausnahme der Arbeitsstoffe. Diese Einrichtungen und Mittel müssen in einer dem Stand der Technik entsprechenden Weise der Forderung eines wirksamen Schutzes des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer genügen. Maßgebende Kriterien hierfür sind die für diese Einrichtungen und Mittel geltenden besonderen Rechtsvorschriften und die Regeln der Technik, insoweit diese auch dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer dienen. Ferner ist auf die arbeitsphysiologischen Grundsätze soweit Bedacht zu nehmen, als dies der Arbeitnehmerschutz erfordert. Von den geltenden Rechtsvorschriften ist insbesondere auf die Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung, BGBl. Nr. 43/1961, die Dampfkesselverordnung, BGBl. Nr. 83/1948, das Elektrotechnikgesetz, BGBl. Nr. 57/1965, mit der 2. bzw. 3. Durchführungsverordnung, BGBl. Nr. 135/1967 bzw. Nr. 263/1969, und die Azeetylenverordnung, BGBl. Nr. 75/1951, zu verweisen. Als Regeln der Technik werden die aus Wissenschaft oder Erfahrung auf technischem Gebiet gewonnenen Grundsätze bezeichnet. Bestimmungen, die solche Grundsätze enthalten und von fachlichen Stellen herausgegeben sind, werden als anerkannte Regeln der Technik angesehen; dementsprechend sind die vom Österrei-

chischen Normungsinstitut im Sinne des Normengesetzes, BGBl. Nr. 64/1954, aufgestellten Normen anerkannte Regeln der Technik. Unter arbeitsphysiologischen Grundsätzen sind die Erkenntnisse der Arbeitsphysiologie, d. i. die Lehre vom Bau, den Funktionen und der Energetik des menschlichen Körpers, die bei der Arbeit eine Rolle spielen, zu verstehen. Arbeitsphysiologische Grundsätze sind demnach aus dieser Lehre gewonnene Gesetzmäßigkeiten und Erfahrungen, die dazu dienen, die Arbeit den anatomischen, physiologischen und psychischen Gegebenheiten des Menschen anzupassen.

Im Abs. 2 wird die besondere Prüfung von Einrichtungen und Mitteln geregelt, deren ordnungsgemäßer Zustand für den Schutz der Arbeitnehmer von besonderer Bedeutung ist. Maßgebend hierfür sind in erster Linie die Art und die Verwendung der Einrichtungen oder Mittel sowie insbesondere der Umstand, daß Mängel, die zu einer Gefährdung führen können, vielfach nur bei einer besonderen Prüfung festzustellen sind. Je nach der Art der Einrichtungen und Mittel und ihrer Verwendung wird entsprechend den Erfordernissen des Arbeitnehmerschutzes zwischen Prüfungen unterschieden, die vor Inbetriebnahme (Abnahmeprüfungen) und solchen, die in bestimmten Zeitabschnitten (Wiederkehrende Prüfungen) vorzunehmen sind. Für eine Reihe von Betriebseinrichtungen und Betriebsmitteln sind bereits solche Prüfungen gesetzlich vorgeschrieben, so eine Abnahmeprüfung für bestimmte Kipptore, Zentrifugen, Krane und Hebebühnen und überdies für diese Einrichtungen sowie für Bolzensetzgeräte, Winden, Flaschenzüge und Nahfördermittel Wiederkehrende Prüfungen. Durch die Abnahmeprüfung, die nach größeren Instandsetzungen oder wesentlichen Änderungen zu wiederholen ist, soll die ordnungsgemäße Funktion der Einrichtungen und ihrer Sicherheitsvorkehrungen gewährleistet werden; dem kommt vor allem bei jenen Einrichtungen, die erst am Verwendungsort zusammengebaut werden, eine wesentliche Bedeutung zu. Der Begriff „Inbetriebnahme“ bezieht sich, wie schon aus den anschließenden Worten „sowie nach größeren Instandsetzungen oder wesentlichen Änderungen“ hervorgeht, auf die erstmalige Inbetriebnahme. Daher ist auch bei einem Baukran die Inverwendungnahme auf einer neuen Baustelle keine Inbetriebnahme im vorstehenden Sinn. Im letzten Satz des Abs. 2 wird ausdrücklich ausgesprochen, daß die Einrichtungen und Mittel nur dann verwendet werden dürfen, wenn die vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt wurden. Dadurch wird bei einer Verwendung ohne solche Prüfungen einer allfälligen Verjährung im Sinne des Verwaltungsstrafgesetzes vorgebeugt.

Die Regelung im Abs. 3 legt den für die Durchführung der Prüfung von Einrichtungen

und Mitteln im Sinne der vorstehenden Ausführungen zuständigen Personenkreis fest; sie entspricht der diesbezüglich geltenden Rechtslage. In den der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegenden Betrieben wird ein sehr großer Teil der Einrichtungen von fachkundigen Organen des Technischen Überwachungs-Vereines überprüft. Bei im Ausland hergestellten und dort geprüften Einrichtungen oder Mitteln kann es sich unter Umständen als notwendig erweisen, Prüfbescheinigungen über derartige Prüfungen unter bestimmten Voraussetzungen anzuerkennen. Es wurde daher eine diesbezügliche Bestimmung in den Entwurf aufgenommen.

Um eine den verwaltungsökonomischen Erfordernissen entsprechende Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über die besonderen Prüfungen zu ermöglichen, schreibt Abs. 4 vor, daß die Vormerke über diese Prüfungen von Einrichtungen oder Betriebsmitteln, die außerhalb der festen Betriebsstätte verwendet werden, an der Arbeitsstelle zu verwahren sind; dies wird beispielsweise bei Mobil- und Baukränen der Fall sein.

Zu den Ausführungen im Abs. 5 über die in anderen Rechtsvorschriften enthaltenen Bestimmungen über die Prüfung von Einrichtungen und Mitteln wird beispielsweise auf die §§ 38 bis 57 der Dampfkesselverordnung und § 9 des Elektrotechnikgesetzes verwiesen.

Den Bestimmungen des § 5 entsprechende nähere Regelungen sind bereits in den im § 33 Abs. 1 unter Z. 1, 8, 11 bis 16 und 20 sowie im Abs. 2 unter Z. 2, 4 bis 6 angeführten Schutzvorschriften enthalten.

Zu § 6. Arbeitsvorgänge und Arbeitsverfahren, Arbeitsplätze und Lagerungen:

Für den Schutz der Arbeitnehmer sind neben den Vorkehrungen an Betriebseinrichtungen und Betriebsmitteln die Maßnahmen in bezug auf den Arbeitsablauf von grundlegender Bedeutung. Dementsprechend müssen die Vorbereitung, Gestaltung und Durchführung von Arbeitsvorgängen und Arbeitsverfahren sowie die Arbeitsweise den Erfordernissen in bezug auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer entsprechen.

Zu den Stoffen im Sinne des Abs. 2 zählen vor allem solche, die eine Berufskrankheit im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen hervorrufen können, wie Blei, seine Legierungen oder Verbindungen, Mangan oder seine Verbindungen, Benzol oder seine Homologen oder Halogen-Kohlenwasserstoffe; dazu gehören aber auch solche Stoffe, die die Gesundheit zu schädigen vermögen, ohne eine Berufskrankheit im angeführten Sinne herbeizuführen, wie Styrol oder Isocyanate, das sind organische Verbindungen, die bei der Herstellung

bestimmter Lacke und Kunststoffe verwendet werden. Zu den Einwirkungen zählen gleichfalls jene, die zu Berufskrankheiten führen können, wie Arbeiten unter Einwirkung von quarzhaltigen Stäuben, Erschütterungen oder Lärm, sowie solche, die zu anderen nachteiligen Einflüssen auf die Gesundheit Anlaß geben, wie Einwirkungen durch Holzstaub bei Arbeiten an Bandschleifmaschinen. Bei Arbeiten mit die Gesundheit gefährdenden Einwirkungen müssen sowohl die entsprechenden Schutzmaßnahmen getroffen, als auch die Arbeitsweise derart eingerichtet werden, daß solche Einwirkungen soweit als möglich vermieden werden; auch das Verhalten der Arbeitnehmer muß diesem Erfordernis entsprechen.

Die Verwendung von Stoffen, von denen nicht bekannt ist, daß sie die Gesundheit gefährden können, führt immer wieder zu Schäden an Leben oder Gesundheit der Arbeitnehmer. Dem soll durch die im Abs. 3 festgelegte Verpflichtung zur Kennzeichnung der Behältnisse, die Stoffe im Sinne des Abs. 2 enthalten, entgegengewirkt werden. Mit Rücksicht auf das häufig vorkommende Umfüllen in kleinere Gebinde wird noch besonders angeführt, daß auch beim Füllen von Gefäßen auf die Kennzeichnungspflicht zu achten ist. Zu den anderen Rechtsvorschriften im Sinne des letzten Satzes gehören vor allem jene der Giftverordnung. Eine Reihe weiterer Vorschriften enthalten Bestimmungen über die Kennzeichnung, so die Vorschriften über die von der Beförderung ausgeschlossenen oder bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Stoffe und Gegenstände (RID), Kundmachung BGBl. Nr. 137/1967, oder die Schieß- und Sprengmittelvorschriften.

Arbeiten im Sinne des Abs. 4 sind beispielsweise Sprengarbeiten, Taucherarbeiten, Arbeiten an laufenden Transmissionen oder Arbeiten der Gasrettungsdienstleute in Hüttenbetrieben. Verhaltensanweisungen werden in diesen Fällen meist schriftlich erteilt, doch können sie unter Umständen auch mündlich aufgetragen werden. Zu den Arbeiten gehören auch solche, bei denen Personen, die an körperlichen Schwächen oder Gebrechen, wie Fallsucht oder anderen Anfallsleiden, in einem Maße leiden, daß sie dadurch bei ihrer Tätigkeit einer besonderen Gefahr ausgesetzt werden können. Die Bestimmung über die angemessene Aufsicht schließt nicht aus, daß die Aufsichtspersonen auch selbst Arbeiten ausführen, doch muß ungeachtet dessen auf jeden Fall die notwendige Aufsicht sichergestellt sein.

Zu den Arbeiten gemäß Abs. 5 gehören in erster Linie die Arbeiten von Sprengbefugten, Tauchern oder von Kranführern. Die Verordnung über den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern bei Ausführung von Sprengarbeiten, BGBl. Nr. 77/1954, be-

stimmt im § 2, daß Sprengarbeiten nur von Personen ausgeführt werden dürfen, die die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrungen nachweisen können; diese Personen werden als Sprengbefugte bezeichnet. Dieser Nachweis wird zur Zeit in der Regel durch ein Zeugnis über eine im Anschluß an einen Ausbildungskurs mit Erfolg abgelegte Prüfung erbracht. Kurse dieser Art werden von Hochschulen technischer Richtung sowie von Wirtschaftsförderungsinstituten der Kammern der gewerblichen Wirtschaft und von Berufsförderungsinstituten, zum größten Teil unter Mitwirkung von Arbeitsinspektoren, abgehalten, die auch bei den Prüfungen mitwirken. Diese Art des Nachweises der notwendigen Fachkenntnisse hat sich gut bewährt; eine entsprechende Regelung und die Anwendung auf weiteren Gebieten sind daher geboten. Zu den Rechtsvorschriften, auf die im letzten Satz hingewiesen wird, zählt beispielsweise die Dampfkesselverordnung, BGBl. Nr. 83/1948, die in den §§ 58 bis 73 Bestimmungen über die Wartung von Dampfkesseln und Wärmekraftmaschinen enthält; dies gilt auch für Vorschriften über Prüfungen im Bereich des Eisenbahn- sowie des Post- und Telegraphendienstes, der Schifffahrt und der Luftfahrt.

Der Entwurf sieht im Abs. 6 ferner vor, daß der für die Ermächtigung zur Ausstellung von Zeugnissen nach Abs. 5 zuständige Bundesminister auch Zeugnisse anderer, als der von ihm nach der genannten Bestimmung ermächtigten Stellen unter bestimmten Voraussetzungen anerkennen kann. Dies kann beispielsweise hinsichtlich einer im Ausland abgelegten Taucherprüfung der Fall sein.

Abs. 7 regelt die notwendige Vorsorge in bezug auf die Gestaltung der Arbeitsplätze, soweit hierfür nicht die Bestimmungen der §§ 3 und 5 maßgebend sind. Auch bei der Gestaltung der Arbeitsplätze ist auf arbeitsphysiologische Grundsätze entsprechend Bedacht zu nehmen. Dies gilt in besonderer Weise in bezug auf Arbeitssitze und Werkbänke. Hinsichtlich der angeführten Grundsätze wird auf die diesbezügliche Bemerkung zum § 5 verwiesen.

Den Bestimmungen des § 6 entsprechende nähere Regelungen sind bereits in den im § 33 Abs. 1 unter Z. 3 bis 7, 9 bis 11, 12, 14, 15, 20 und 21 sowie im Abs. 2 unter Z. 4 und 5 angeführten Schutzvorschriften enthalten.

Zu § 7. Verkehr in den Betrieben:

Für Straßen mit öffentlichem Verkehr gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, BGBl. Nr. 159/1960; sie gelten jedoch nicht für Straßen im Bereich von Betrieben. Mit Rücksicht auf den oft umfangreichen Verkehr mit Fahrzeugen ist es notwendig, auch für Betriebe ent-

sprechende Regelungen zu treffen. Dementsprechend wurde im Abs. 1 festgelegt, daß für den Verkehr innerhalb der Betriebe die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung soweit maßgebend sind, als davon nicht mit Rücksicht auf zwingende innerbetriebliche Notwendigkeiten abgewichen werden muß. Solche Abweichungen können vom Arbeitgeber festgelegt werden. Dadurch sollen für den Verkehr im Bereich von Betrieben weitgehend die gleichen Grundsätze gelten, wie sie den Lenkern von Fahrzeugen vom Straßenverkehr vertraut sind.

Zu den Bahnen, die nicht Eisenbahnen im Sinne des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, sind, zählen gemäß § 9 dieses Gesetzes Feldbahnen sowie Materialbahnen und Materialeilbahnen ohne beschränkt-öffentlichen Verkehr, die Bestandteil eines gewerblichen oder eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes sind.

Der Anwendungsbereich der kraftfahrrechtlichen Vorschriften erstreckt sich auf Grund des § 1 Abs. 1 des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, nur auf Fahrzeuge, die auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet werden. Aus Gründen der Sicherheit des innerbetrieblichen Verkehrs werden durch Abs. 3 Anforderungen für Fahrzeuge festgelegt und hiebei insbesondere verlangt, daß Fahrzeuge, für die eine Typen- oder Einzelgenehmigung vorliegt, außer in Sonderfällen auch im Bereich von Betrieben in einem dieser Genehmigung entsprechenden Zustand zu verwenden sind.

Abs. 4 regelt die vom Standpunkt der Sicherheit an die Lenker von motorisch angetriebenen Fahrzeugen zu stellenden grundsätzlichen Erfordernisse.

Den Bestimmungen des § 7 entsprechende nähere Regelungen sind bereits in der im § 33 Abs. 1 unter Z. 11 angeführten Schutzvorschrift enthalten.

Zu § 8. Gesundheitliche Eignung der Arbeitnehmer:

Eine wichtige vorbeugende Maßnahme zum Schutze der Arbeitnehmer besteht darin, zu Arbeiten oder Tätigkeiten, die erfahrungsgemäß die Gesundheit zu schädigen vermögen, nur solche Arbeitnehmer heranzuziehen, deren Gesundheitszustand eine solche Arbeit oder Tätigkeit gestattet. In Betracht kommen hier vor allem solche Arbeiten oder Tätigkeiten, bei denen eine Berufskrankheit im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften entstehen kann. Dies sind beispielsweise Arbeiten, die zu Erkrankungen durch Einwirkung von Blei, seinen Legierungen oder Verbindungen, Mangan oder seinen Verbindungen, Benzol oder seinen Homologen, Halogen-Kohlenwasserstoffen oder von Schwefelkohlenstoff führen können. Dazu

gehören ferner Tätigkeiten, deren Ausübung mit besonderen physischen Belastungen verbunden ist, wie beim Gasrettungsdienst in Eisen- und Stahlhüttenbetrieben. Wenn nach der Art der Einwirkung einer ärztlichen Untersuchung prophylaktische Bedeutung zukommt, dürfen Arbeitnehmer zu Arbeiten oder Tätigkeiten erst herangezogen werden, nachdem durch eine besondere ärztliche Untersuchung festgestellt wurde, daß ihr Gesundheitszustand eine solche Tätigkeit gestattet. Eine ärztliche Untersuchung ist beispielsweise bei Arbeiten notwendig, bei der die Arbeitnehmer der Einwirkung der vorangeführten Stoffe ausgesetzt sein können.

Aus den angeführten Gründen ist es auch notwendig, Arbeitnehmer, die bei den genannten Arbeiten oder Tätigkeiten beschäftigt werden, für die die gesundheitliche Eignung durch eine besondere ärztliche Untersuchung festzustellen ist, in bestimmten Zeitabständen auf ihre weitere Eignung für diese Berufsausübung ärztlich untersuchen zu lassen. Für das Ausmaß dieser Zeitabstände sind vor allem Art und Umfang der Einwirkung maßgebend; so müssen in Bleihüttenbetrieben die bei bestimmten Arbeiten Beschäftigten mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer erhöhten Bleieinwirkung einmal monatlich und bei anderen Arbeiten unter Bleieinwirkung einmal im Vierteljahr untersucht werden. Auch bei Arbeiten unter Verwendung von Benzol bzw. Trichloräthylen ist der Zeitabstand zwischen den Untersuchungen verschieden.

Die Festlegung im ersten Satz des Abs. 3 ist erforderlich, um bei der Vielzahl der untersuchenden Stellen eine einheitliche Durchführung der Untersuchungen und eine gleichmäßige Auswertung der Ergebnisse derselben zu erreichen. Da sich bei der Auswertung der Befunde wertvolle Hinweise für die Beurteilung des Ausmaßes der schädigenden Einwirkungen ergeben können, ist es notwendig, die Übersendung einer Befundaufbereitung an den zuständigen Arbeitsinspektionsarzt zur überbetrieblichen Auswertung zu verlangen.

Für die Durchführung der Untersuchungen kommen nach Abs. 4 Ärzte, unter Umständen aber auch Einrichtungen in Betracht, die dem Schutz vor beruflicher Erkrankung dienen, wie hinsichtlich der Arbeiten unter Einwirkung gesundheitsschädlichen Staubes die Österreichische Staub (Silikose)-Bekämpfungsstelle. Da für die Durchführung der Untersuchungen und besonders für die Auswertung der Ergebnisse eine entsprechende Ausbildung und Erfahrung erforderlich sind, ist vorgesehen, daß die Untersuchungen, wie dies auch schon bisher der Fall ist, nur von ermächtigten Ärzten vorgenommen werden dürfen. Mit Rücksicht auf die besondere Bedeutung der ärztlichen Untersuchungen für die

Gesundheit der Arbeitnehmer muß die Möglichkeit vorgesehen werden, eine Ermächtigung beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen widerrufen zu können.

Abweichend von dem im § 18 Abs. 1 des Entwurfes festgelegten Grundsatz, daß der Arbeitgeber für die Kosten aufzukommen hat, die sich durch die Vorsorge für den Schutz der Arbeitnehmer ergeben, sollen nach Abs. 5 die Kosten der ärztlichen Untersuchungen zu einem Teil vom zuständigen Träger der Unfallversicherung getragen werden.

Den Bestimmungen des § 8 entsprechende nähere Regelungen sind bereits in den im § 33 Abs. 1 unter Z. 4 bis 8, 11 bis 14 und 20 sowie Abs. 2 unter Z. 3 angeführten Schutzvorschriften enthalten. Ferner in Z. 30 des Abschnittes II des Verzeichnisses der für Jugendliche verbotenen Betriebe und Arbeiten, BGBl. Nr. 258/1954.

Zu § 9. Unterweisung der Arbeitnehmer:

Unfälle stellen erfahrungsgemäß ein komplexes Geschehen dar, das aus mehreren Komponenten resultiert. Es sind dies vor allem technische Gegebenheiten, aber auch medizinische und psychische, manchmal auch soziale Einflüsse. Diesem Umstand muß bei den Maßnahmen zur Verhütung von Schäden der Arbeitnehmer an Leben und Gesundheit Rechnung getragen werden. Zu den Vorkehrungen an den Betriebsgebäuden und -räumlichkeiten sowie den Betriebseinrichtungen und -mitteln, somit den materiellen Maßnahmen, muß die Unterweisung der Arbeitnehmer treten, durch die diese im gebotenen Umfang auf die notwendige Verhaltensweise aufmerksam gemacht werden.

Der Entwurf sieht im Abs. 1 eine allgemeine Unterweisung und im Abs. 2 eine solche in bezug auf die spezielle Tätigkeit vor; Abs. 3 legt die Grundsätze für die Wiederholung der Unterweisung fest. Abs. 4 bestimmt, in welchen Fällen eine Unterweisung nicht erforderlich ist. Ein solcher Fall wird beispielsweise in bezug auf die Verkehrsvorschriften im allgemeinen bei einem Fahrer eines Elektrokarrens gegeben sein, wenn der Fahrer einen Lenker ausweis im Sinne der kraftfahrrechtlichen Vorschriften besitzt.

Den Bestimmungen des § 9 entsprechende nähere Regelungen sind bereits in den im § 33 Abs. 1 unter Z. 3 bis 7, 11, 14, 15, 20 und 21 angeführten Schutzvorschriften enthalten.

Zu § 10. Verwendung weiblicher, jugendlicher und sonstiger besonders schutzbedürftiger Arbeitnehmer:

Zu dem Kreis von Personen, für den schon bisher ein besonderer Schutz festgelegt ist — den Jugendlichen und den weiblichen Arbeitnehmern — kommen noch jene Arbeitnehmer

hinzu, die auf Grund ihres körperlichen oder geistigen Zustandes gleichfalls besonders schutzbedürftig sind. Zu dieser Personengruppe sind alle Arbeitnehmer ohne Rücksicht darauf zu zählen, ob sie Invalide im Sinne des § 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970, sind oder durch ein Behindertengesetz eines Landes erfaßt sind. Maßgebend soll allein der Umstand sein, daß die in Betracht kommenden Arbeitnehmer auf Grund ihres körperlichen oder geistigen Zustandes bei der beruflichen Tätigkeit einer erhöhten Vorsorge für den Schutz ihres Lebens oder ihrer Gesundheit bedürfen. Die Schutzmaßnahmen müssen in diesen Fällen den speziellen Erfordernissen entsprechen, wie sie sich aus dem Gesundheitszustand dieser Arbeitnehmer ergeben. Es ist jede nach Art des Betriebes und der Arbeitsbedingungen mögliche Rücksicht zu nehmen. Den arbeitsphysiologischen Grundsätzen, wie sie in den Bemerkungen zu § 5 erläutert wurden, kommt dabei erhöhte Bedeutung zu.

Abs. 2 trägt den besonderen Anforderungen Rechnung, wie sie durch den Schutz der Sittlichkeit bei Verwendung weiblicher Arbeitnehmer und im Hinblick auf die Konstitution und die Körperkräfte dieser Arbeitnehmer notwendig sind; Beschäftigungsverbote und -beschränkungen gelten für alle weiblichen, über 18 Jahre alten Arbeitnehmer. Die geltenden Dienstnehmerschutzvorschriften enthalten bereits eine Reihe solcher Beschäftigungsverbote und -beschränkungen.

Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für sonstige besonders schutzbedürftige Arbeitnehmer ergeben sich aus deren Schutzbedürftigkeit. Dementsprechend wird im Abs. 3 die Möglichkeit für die Erlassung diesbezüglicher spezieller Anordnungen vorgesehen.

Für den Schutzbereich des § 10 sollen nach Abs. 4 für werdende und stillende Mütter weiterhin auch die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, und für Jugendliche jene des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 146/1948, maßgebend sein; hinsichtlich des erstgenannten Gesetzes ist auf die Beschäftigungsverbote nach den §§ 3 bis 5 und in bezug auf das letztgenannte Gesetz vor allem auf dessen § 23 und den Anhang mit den verbotenen Betrieben und Arbeiten zu verweisen. Abs. 4 kommt lediglich deklaratorische Bedeutung zu.

Beschäftigungsverbote bzw. -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer sind bereits in den im § 33 Abs. 1 unter Z. 4 bis 7, 16 und 20 sowie Abs. 2 unter Z. 3 und 4 angeführten Schutzvorschriften enthalten. Ferner im § 16 der Arbeitszeitordnung und in Nr. 20 der Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung; diese Bestimmungen sind auf Grund des § 30 Abs. 1 Z. 1

und 2 des Arbeitszeitgesetzes, BGBl. Nr. 461/1969, noch in Kraft. Weitere Beschäftigungsbeschränkungen sind in den im § 33 Abs. 1 unter Z. 11 bis 14 und 20 angeführten Vorschriften enthalten.

Zu § 11. Schutzausrüstung und Arbeitskleidung:

Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer sind in erster Linie an den Einrichtungen und Betriebsmitteln zu treffen. Kann trotz solcher Maßnahmen ein ausreichender Schutz nicht erreicht werden, so tritt als weitere Schutzmaßnahme die persönliche Schutzausrüstung ergänzend hinzu. Dementsprechend werden beispielsweise bei Spritzlackierarbeiten die entstehenden Farbnebel und Lösungsmitteldämpfe abgesaugt; bei Arbeiten an sperrigen Stücken kann sich jedoch die zusätzliche Verwendung eines Atemschutzgerätes als notwendig erweisen. Als Beispiel für jene Fälle, in denen andere Schutzmaßnahmen nicht durchführbar sind, können Arbeiten in einer Steinbruchwand angeführt werden. Die Bohrarbeiten in der Wand müssen von einem entsprechend gesicherten Standplatz ausgeführt werden, wobei allenfalls noch das Anseilen der dort tätigen Arbeitnehmer unter Verwendung eines Sicherheitsgürtels, also einer Schutzausrüstung, hinzukommt. Für die Besichtigung und Untersuchung sowie das Säubern der Wand werden hingegen keine gesicherten Standplätze geschaffen; in diesem Fall wird der Schutz vor Absturz durch Anseilen erreicht. Zur persönlichen Schutzausrüstung gehören Schutzkleidungsstücke, wie Schutzhelme oder Sicherheitsschuhe, sowie persönliche Schutzgeräte, wie Schutzbrillen, Gehörschutzmittel, Sicherheitsgürtel oder Atemschutzgeräte.

Arbeitskleidung muß den Schutzerfordernissen entsprechen, die sich aus der Art der jeweiligen Arbeit ergeben. So dürfen bei der Wartung von Transmissionen Schürzen oder Mäntel und bei Arbeiten in Steinbruchwänden oder bei Arbeiten auf Gerüsten ungeeignete Schuhe, wie Holzpanzertel, nicht getragen werden.

Den Bestimmungen des § 11 entsprechende nähere Regelungen sind bereits in den im § 33 Abs. 1 unter Z. 1 bis 7, 11, 13 bis 16, 20 und 21 sowie Abs. 2 unter Z. 4 bis 6 angeführten Schutzvorschriften enthalten.

Zu § 12. Brandschutzmaßnahmen:

Brandschutzmaßnahmen werden hier nur soweit geregelt, als auf Grund des Kompetenztatbestandes „Arbeiter- und Angestelltenschutz“ nach Art. 10 Abs. 1 Z. 11 des Bundes-Verfassungsgesetzes die Zuständigkeit des Bundes gegeben ist. In diesem Sinne werden jene Maßnahmen festgelegt, durch die dem Entstehen

eines Brandes entgegengewirkt und bei einem solchen die Gefährdung von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer soweit als möglich vermieden werden kann. Maßnahmen der Brandverhütung sind beispielsweise das Verbot des Rauchens und der Verwendung von Feuer und offenem Licht an brand- oder explosionsgefährdeten Orten und die gesicherte Verwahrung brand- oder explosionsgefährlicher Abfälle. Dem Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer im Falle eines Brandes dienen insbesondere die Bereitstellung geeigneter Mittel und Geräte für erste Löschhilfe, entsprechendes Bedienungspersonal für diese Mittel und Geräte sowie Brandalarmeinrichtungen und die Vorsorge für entsprechende Fluchtwege im Sinne des § 4 des Entwurfes.

Hinsichtlich der im Abs. 2 angeführten Regeln der Technik wird auf die Bemerkungen zu § 5 und besonders auf die ÖNorm F 1050, Handfeuerlöcher, verwiesen. Als Rechtsvorschrift in bezug auf Feuerlöschgeräte kommt zur Zeit die Dampfkesselverordnung, BGBl. Nr. 83/1948, mit ihren Bestimmungen über Druckbehälter in Betracht.

Den Bestimmungen des § 12 entsprechende nähere Regelungen sind bereits in den im § 33 Abs. 1 unter Z. 11, 12 und 21 sowie Abs. 2 unter Z. 1, 2 und 4 angeführten Schutzvorschriften enthalten.

Zu § 13. Vorsorge für erste Hilfeleistung:

Die Leistung Erster Hilfe hat die Aufgabe, vom Verunfallten unmittelbare Gefahr für Leben oder Gesundheit abzuwenden. Aber auch für den weiteren Verlauf von Verletzungen ist die erste Versorgung von wesentlicher Bedeutung; dies gilt auch bei akuten Erkrankungen. Aus diesem Grunde und mit Rücksicht darauf, daß bei zahlreichen kleineren Verletzungen nach der Wundversorgung weitergearbeitet wird, ist die Vorsorge für erste Hilfeleistung in den Betrieben für den Schutz der Arbeitnehmer besonders wichtig. Diese Vorsorge besteht in der Bereitstellung der hierfür notwendigen Mittel und Einrichtungen, wobei auf die besonderen Erfordernisse, die sich aus der Art und Größe des Betriebes ergeben, Bedacht zu nehmen ist. Darüber hinaus müssen Personen zur Verfügung stehen, die nachweislich eine ausreichende Ausbildung für erste Hilfeleistung erhalten haben. Eine Ausbildung ist insbesondere dann als ausreichend anzusehen, wenn sie nach den vom Österreichischen Roten Kreuz hierfür ausgearbeiteten Lehrplan mit einer Kursdauer von zumindest acht Doppelstunden vorgenommen wurde. Auch eine Ausbildung im Rahmen der fachlichen Schulbildung oder der militärischen Ausbildung wird in der Regel als ausreichend beurteilt werden können. Im Zusammenhang

damit ist klarzustellen, daß es sich hier nicht um eine berufsmäßige Leistung Erster Hilfe handelt; eine solche Tätigkeit darf berufsmäßig nur von Personen ausgeübt werden, die den Anforderungen nach dem IV. Teil des Bundesgesetzes vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102, betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste entsprechen.

Den Bestimmungen des § 13 entsprechende nähere Regelungen sind bereits in den im § 33 Abs. 1 unter Z. 3, 11, 13 und 14 angeführten Schutzvorschriften enthalten.

Zu § 14. Trinkwasser, Waschgelegenheiten, Aborte und Umkleieräume:

Zu den Arbeiten unter besonders erschwerenden Arbeitsbedingungen im Sinne des Abs. 1 zählen auch Arbeiten in Druckluft.

Waschwasser muß nach Abs. 2 einwandfrei sein, d. h. es muß den an Trinkwasser zu stellenden Forderungen möglichst nahe kommen. Grundsätzlich hat das Waschen in fließendem Wasser zu erfolgen; dieser Forderung kann in verschiedener Weise entsprochen werden. Etwa durch Entnahme aus einer Wasserleitung oder aus einem Vorratsbehälter entsprechender Größe. Da zum Waschen aus hygienischen Gründen Warmwasser verwendet werden soll, wird verlangt, daß im allgemeinen die Möglichkeit zur Warmwasserbereitung gegeben sein muß. Bei besonders starker Verschmutzung und in den übrigen im Abs. 2 angeführten Fällen sind jedoch Warmwasser und Badeeinrichtungen sowie die notwendigen Mittel zum Reinigen und Trocknen bereitzustellen; dies gilt beispielsweise bei Arbeiten, die mit der Einwirkung von Bleistaub oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen verbunden sind, bei Arbeiten in Druckluft sowie für Arbeiten unter größerer, durch die Arbeitsbedingungen bedingter Hitzeeinwirkung, wie bei Arbeiten an oder in heißen Öfen.

Als geeignete Einrichtung im Sinne des Abs. 4 wird entsprechend den geltenden Dienstnehmerschutzvorschriften ein ausreichend großer, luftiger und versperrbarer Kasten anzusehen sein. Hinsichtlich der Aufbewahrung der Straßen- sowie der Arbeits- und Schutzkleidung ist eine Bedachtnahme auf die Arbeitsbedingungen dann erforderlich, wenn die Arbeits- und Schutzkleidung besonderen Einwirkungen ausgesetzt ist, wie einer solchen durch giftige, infektiöse oder stark ätzende Stoffe oder durch erheblichen Staub. In solchen Fällen muß die Arbeits- und Schutzkleidung völlig getrennt von der Straßenkleidung verwahrt werden. Einrichtungen für das Trocknen durchnässter Arbeits- oder Schutzkleidung sind beispielsweise bei Arbeiten in Druckluft oder bei Bauarbeiten erforderlich.

Die im Abs. 5 angeführten Gründe, bei deren Vorliegen auch in Betrieben, in denen regelmäßig zwölf oder weniger Arbeitnehmer beschäftigt werden, Wasch- und Umkleieräume vorhanden sein müssen, sind beispielsweise in Betrieben gegeben, die nicht desinfizierte, tierische Rohstoffe einlagern oder verarbeiten oder bei Arbeiten in Druckluft.

Abs. 6 trägt den Erfordernissen auf Arbeitsstellen außerhalb des Standortes des Betriebes Rechnung.

Den Bestimmungen des § 14 entsprechende nähere Regelungen sind bereits in den im § 33 Abs. 1 unter Z. 3 bis 7, 11, 13, 20 und 21 sowie Abs. 2 unter Z. 5 angeführten Schutzvorschriften enthalten.

Zu § 15. Aufenthalt während der Arbeitspausen:

Arbeitspausen dienen dem Einnehmen der Mahlzeiten sowie der Entspannung und der Erholung, wobei hier Erholung im physiologischen Sinne verstanden wird, demnach die Wiedererlangung der infolge der Arbeitsbeanspruchung verminderten Leistungsfähigkeit. Für diese Zwecke muß nach Abs. 1 in geeigneter Weise vorgesorgt werden; dies kann entweder durch entsprechende Einrichtungen im Betrieb selbst oder auch dadurch erfolgen, daß vom Arbeitgeber anderweitig die Benützung solcher Einrichtungen sichergestellt wird. Unter dem Begriff „betriebstechnische Zwecke“, für die Aufenthaltsräume nicht verwendet werden dürfen, fällt beispielsweise die Lagerung von Arbeitsstoffen und Betriebsmitteln, nicht aber die Verwendung der Räume für Zwecke der Betriebsvertretung. Räume, in denen aus gesundheitlichen Gründen nicht gegessen werden darf, sind alle Räume, in denen auf Grund des Arbeitsvorganges, vor allem infolge der Art der verwendeten Arbeitsstoffe, die Möglichkeit besteht, daß beim Essen gesundheitsschädliche Stoffe in den Körper gelangen. Dies ist beispielsweise der Fall bei Arbeiten in Bleibetrieben oder beim Umgang mit nicht desinfizierten, tierischen Rohstoffen oder ekelregenden Stoffen.

Abs. 2 berücksichtigt die Erfordernisse für Arbeitsstellen außerhalb des Standortes des Betriebes. Der Aufenthaltsraum muß den Anforderungen des Abs. 1 entsprechen, er muß jedoch nicht in einem festen Bauwerk untergebracht sein.

Den Bestimmungen des § 15 entsprechende nähere Regelungen sind bereits in den im § 33 Abs. 1 unter Z. 3 bis 6, 11 und 20 angeführten Schutzvorschriften enthalten.

Zu § 16. Wohnräume und Unterkünfte:

Wohnräume sind Räume, die vom Arbeitgeber für Wohnzwecke den Arbeitnehmern zur

Verfügung gestellt werden, ohne daß hiezu eine gesetzliche Verpflichtung besteht; zu den Räumen im Sinne des Abs. 1 gehören beispielsweise auch Übernachtungszimmer, die von den Österreichischen Bundesbahnen auf Bahnhöfen für das Zugsbegleitungspersonal eingerichtet sind. Unterkünfte sind hingegen vom Arbeitgeber für Wohnzwecke den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellte Räumlichkeiten in solchen Fällen, in denen der Arbeitgeber unter den im Abs. 2 festgelegten Voraussetzungen zur Beistellung dieser Räumlichkeiten verpflichtet ist. Unter „Unterkunft“ wird hiebei nicht das einzelne Unterkunftsbauwerk verstanden, sondern die Gesamtheit der örtlich zusammengehörigen, diesem Zweck unmittelbar und mittelbar dienenden Baulichkeiten.

Die Anforderungen an Räume, die Arbeitnehmern gemäß Abs. 1 für Wohnzwecke zur Verfügung gestellt werden, ergeben sich in erster Linie aus den Bestimmungen der in Betracht kommenden Bauordnung sowie aus den Erfordernissen in bezug auf die Hygiene und den Schutz der Sittlichkeit. Eine Verpflichtung zur Beistellung von Unterkünften im Sinne des Abs. 2 wird sich vor allem bei Kraftwerksbaustellen ergeben. Arbeitsstellen, die dauernd verlagert werden, kommen vor allem bei kleineren Instandsetzungsarbeiten, wie bei dem Auswechseln der Masten von Leitungen und unter Umständen auch bei Straßenbauarbeiten in Betracht. Die Bestimmungen des Abs. 3 über die sichere Lage der Unterkünfte und deren Zugänge beziehen sich vor allem auf Lawinen-, Steinschlag- oder Hochwassereinwirkung.

Hinsichtlich der Vorsorge für erste Hilfeleistung nach Abs. 5 wird auf die Ausführungen zu § 13 verwiesen und ergänzend bemerkt, daß bei der Bereitstellung der notwendigen Mittel und Einrichtungen die Lage der Unterkünfte und allfällige ungünstige Verkehrsverhältnisse zu berücksichtigen sind. Unter „Unterkünften, die mit einer Einrichtung für die Krankenpflege in Verbindung stehen“, sind Unterkünfte für die in einer solchen Einrichtung beschäftigten Arbeitnehmer zu verstehen. In bezug auf das im vorletzten Satz genannte Personal wird auf die Bemerkung zu § 13 hinsichtlich des Bundesgesetzes vom 22. März 1961 verwiesen.

Den Bestimmungen des § 16 entsprechende nähere Regelungen sind bereits in den im § 33 Abs. 1 unter Z. 11 und 13 angeführten Schutzvorschriften enthalten.

Zu § 17. Instandhaltung, Prüfung und Reinigung:

Betriebsgebäude und -räumlichkeiten sowie Einrichtungen und Betriebsmittel und der für Betriebszwecke benützte Teil des Betriebsgeländes müssen ebenso wie Wohnräume, Unter-

künfte und die Schutzausrüstung in einem den Schutzerfordernissen entsprechenden Zustand erhalten werden. Sie sind zu diesem Zweck in regelmäßigen Zeitabständen ihrer Eigenart entsprechend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Da sich auch zwischen solchen Prüfungen Mängel an den Baulichkeiten, den Einrichtungen und den Mitteln ergeben können, verlangt der Entwurf im Abs. 1, daß die Prüfungen auch dann vorzunehmen sind, wenn begründete Zweifel darüber bestehen, ob ein ordnungsgemäßer Zustand vorliegt. Die Verpflichtung zur Prüfung gilt auch hinsichtlich der Gestaltung der Arbeitsvorgänge und der Bedingungen am Arbeitsplatz, wie hinsichtlich des ordnungsgemäßen Zustandes von Absaugleitungen. Damit soll sichergestellt werden, daß die Betriebe in allen ihren Einrichtungen und Vorkehrungen in einem Zustand erhalten werden, der den Anforderungen nach diesem Bundesgesetz entspricht.

Vormerke und Aufzeichnungen im Sinne des Abs. 2 sind auf Grund des Entwurfes zu führen über Abnahmeprüfungen und Wiederkehrende Prüfungen nach § 5 Abs. 2, die Ergebnisse der ärztlichen Untersuchungen über die gesundheitliche Eignung der Arbeitnehmer nach § 8 Abs. 1 und 2, die Prüfung bestimmter Gegenstände der Schutzausrüstung nach § 11 Abs. 2 und über die Prüfung von Feuerlöschmitteln, -geräten und -anlagen sowie über Einsatzübungen nach § 12 Abs. 2.

Nach Abs. 4 sind in bezug auf die Reinigung die besonderen betrieblichen Erfordernisse zu berücksichtigen. Als Beispiele sind hier Betriebe zu nennen, in denen desinfizierte oder nicht-desinfizierte tierische Rohstoffe eingelagert oder verarbeitet werden, ferner Blei- und Zinkhüttenbetriebe, Betriebe für die Erzeugung von Bleiwären, Glashüttenbetriebe oder Betriebe zur Lagerung von Thomasmehl.

Den Bestimmungen des § 17 entsprechende nähere Regelungen sind bereits in den im § 33 Abs. 1 unter Z. 1 bis 8, 11 bis 16, 20 und 21 sowie Abs. 2 unter Z. 1 und 4 angeführten Schutzvorschriften enthalten.

Zu § 18. Pflichten der Arbeitgeber:

Die bisher im § 74 Gewerbeordnung in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1956 festgelegte Verpflichtung des Arbeitgebers zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutze des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer ist in den Abs. 1 und 2 geregelt. Darnach ist der Arbeitgeber außer in den Fällen nach § 8 Abs. 5 auf seine Kosten zur notwendigen Vorsorge für den Schutz der Arbeitnehmer verpflichtet. Hinsichtlich der Vorsorge wird auf die Bemerkungen zu § 2 verwiesen.

Zum ersten Satz des Abs. 2 wird auf § 33 des Entwurfes verwiesen, wonach die in den Abs. 1 und 2 angeführten Verordnungen bis zu einer Neuregelung des betreffenden Gebietes als Bundesgesetz in Geltung bleiben sollen. Der zweite Satz des Abs. 2 soll dem Arbeitgeber und dessen Beauftragten die Möglichkeit geben, von den Vorschriften und behördlichen Anordnungen abweichende Anordnungen in den im Entwurf näher festgelegten Fällen treffen zu können. Eine solche Bestimmung hat sich in der Praxis als notwendig erwiesen; es wurde deshalb auch bereits im § 3 Abs. 3 der Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer bei Ausführung von Bauarbeiten, Bauneben- und Bauhilfsarbeiten, BGBl. Nr. 267/1954, in dem angeführten Sinne vorgesorgt. Vor allem im Bauwesen ergibt sich, daß auf Baustellen Arbeitnehmer verschiedener Betriebe tätig sind. Um den notwendigen Schutz der Arbeitnehmer sicherzustellen, ist eine Abstimmung der Schutzmaßnahmen erforderlich. Dies soll durch den vorletzten Satz erreicht werden.

Der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer ist eine Gemeinschaftsaufgabe. Der Arbeitgeber hat für die notwendigen Einrichtungen und Maßnahmen Vorsorge zu treffen, es ist jedoch bei den vielgestaltigen Aufgaben des Arbeitnehmerschutzes die Mitarbeit eines größeren Personenkreises unbedingt notwendig. Dem sollen insbesondere die betrieblichen Institutionen der Sicherheitsvertrauenspersonen, des sicherheitstechnischen und des betriebsärztlichen Dienstes sowie des Sicherheitsausschusses dienen, für deren Einrichtung der Arbeitgeber gemäß Abs. 3 zu sorgen hat. Die im Interesse des Arbeitnehmerschutzes notwendige Zusammenarbeit zwischen diesen Einrichtungen und den betrieblichen Vorgesetzten bringt der zweite Satz des Abs. 3 zum Ausdruck. Die allgemeine Einstellung in einem Betrieb zu Fragen des Arbeitnehmerschutzes ist weitgehend von der Haltung der Vorgesetzten abhängig. Die Erfahrung lehrt, daß beispielsweise das Tragen von Schutzhelmen in einem Betrieb dann leichter durchgesetzt werden kann, wenn die Ingenieure, Meister und Vorarbeiter mit gutem Beispiel vorangehen. Zur Durchführung der Aufgaben, die den Sicherheitsvertrauenspersonen, den sicherheitstechnischen und den betriebsärztlichen Diensten obliegen, ist es notwendig, daß diese Personen und die Leiter dieser Dienste an Besichtigungen oder bestimmten Erhebungen in den Betrieben durch Arbeitsinspektoren oder fachkundige Organe des zuständigen Trägers der Unfallversicherung im gebotenen Umfang teilnehmen. Der Entwurf enthält daher eine diesbezügliche Verpflichtung für den Arbeitgeber. Die Aufnahme einer ähnlichen Bestimmung in das Arbeitsinspektionsgesetz ist beabsichtigt.

Zur Bewältigung der vielgestaltigen Aufgaben auf dem Gebiete des Arbeitnehmerschutzes hat der Arbeitgeber das Interesse der Arbeitnehmer an diesen Fragen entsprechend zu fördern und auch sein eigenes Verhalten darnach einzurichten. Für ihn gilt das in bezug auf die Vorgesetzten Gesagte in erhöhtem Maße; der Arbeitgeber darf daher eine Maschine ohne die notwendigen Schutzvorrichtungen nicht bedienen oder sich in einem Betriebsteil, in dem das Tragen des Schutzhelmes vorgeschrieben ist, nicht ohne einen solchen zu benützen dort aufhalten. Im letzten Satz des Abs. 4 wird ausgesprochen, daß der Arbeitgeber ein den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Vorschriften widersprechendes Verhalten nicht dulden darf; dies bedeutet, daß der Arbeitgeber, wenn er von einem solchen Verhalten Kenntnis erlangt hat, dagegen einschreiten muß.

Den Bestimmungen des § 18 entsprechende nähere Regelungen sind in den im § 33 angeführten Vorschriften, insbesondere in der im Abs. 1 unter Z. 11 genannten Verordnung, enthalten.

Zu § 19. Pflichten der Arbeitnehmer:

Nach § 74 c Gewerbeordnung in Verbindung mit § 24 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1956 können in den im Sinne des § 74 a zu erlassenden Vorschriften den Arbeitnehmern gewisse zum Schutz ihrer körperlichen Sicherheit und Gesundheit dienende Verhaltensmaßregeln auferlegt werden. Aus den schon in den Bemerkungen zum § 18 angeführten Gründen bedarf ein wirksamer Schutz der Arbeitnehmer auch der tätigen Mithilfe derselben. Mit den Abs. 1 und 3 sollen die Arbeitnehmer zu einem dementsprechenden Verhalten verpflichtet werden. Hinsichtlich der geltenden Verordnungen wird auf die diesbezüglichen Ausführungen zu § 18 Abs. 2 verwiesen.

Aus den gleichen Gründen trägt Abs. 2 den Arbeitnehmern auf, sich vor der Benützung von Einrichtungen, Mitteln oder der Schutzausrüstung, soweit es ihre Kenntnisse und Erfahrungen gestatten, davon zu überzeugen, ob diese vom Standpunkt des Schutzes von Leben und Gesundheit offensichtliche Mängel aufweisen, so etwa darüber, ob sich ein Sicherheitsseil oder ein Seil, das zum Aufziehen einer Last verwendet wird, in einem äußerlich erkennbaren, ordnungsgemäßen Zustand befindet.

Den Bestimmungen des § 19 entsprechende nähere Regelungen sind in den im § 33 angeführten Schutzvorschriften, insbesondere in der im Abs. 1 unter Z. 11 genannten Verordnung, enthalten.

Zu § 20. Sicherheitsvertrauenspersonen:

Seit dem Jahre 1885, als in die Gewerbeordnung Vorschriften über die Vorsorge für Hilfsarbeiter aufgenommen wurden, gilt in der österreichischen Rechtsordnung der Grundsatz, daß es dem Arbeitgeber obliegt, auf seine Kosten jene Vorkehrungen zu treffen, die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich sind. An diesem Grundsatz ist auch weiterhin festzuhalten. Ein wirksamer Schutz der Arbeitnehmer, der bei den modernen Produktionsbedingungen vielgestaltig und auch oft wechselnd ist, verlangt jedoch die Mitarbeit eines größeren Personenkreises, worauf bereits in den Bemerkungen zu § 18 hingewiesen wurde. Diese Personen sollen den Arbeitgeber bei Erfüllung seiner Pflichten im Sinne der angeführten Bestimmungen des Entwurfes unterstützen; ihr Wirken soll zu einer Intensivierung aller Arbeitnehmerschutzmaßnahmen und damit zu einem wesentlichen Fortschritt in der Verhütung von Schäden an Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer beitragen.

Um das in den vorstehenden Ausführungen dargelegte Ziel zu erreichen, ist vorgesehen, daß in jedem Betrieb, in dem in der Regel mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigt werden, eine dem Umfang des Betriebes und der auftretenden Gefährdung angemessene Zahl von Sicherheitsvertrauenspersonen tätig ist.

Auch im Ausland bestehen gesetzliche Regelungen über den besonderen Einsatz von Personen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten. In der Bundesrepublik Deutschland wurde durch das Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 30. April 1963 festgelegt, daß in jedem Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten der Unternehmer einen oder mehrere Sicherheitsbeauftragte zu bestellen hat; diese Bestellung ist unter Mitwirkung des Betriebsrates vorzunehmen. Die Zahl der zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten wird in den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften unter Berücksichtigung der nach der Eigenart der Unternehmen bestehenden Unfallgefahren und der Zahl der Arbeitnehmer festgelegt. Im Bereich der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie wird beispielsweise für 21 bis 50 Beschäftigte ein Sicherheitsbeauftragter, bei 51 bis 500 Beschäftigten auf je 75 Beschäftigte und bei 501 bis 2500 Beschäftigten auf je 100 Beschäftigte ein Sicherheitsbeauftragter verlangt. Sicherheitsbeauftragte sind auch bei den Behörden, Verwaltungen und Betrieben der Länder eingesetzt. So ist für das Land Nordrhein-Westfalen die Mindestzahl der zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten wie folgt festgesetzt:

In der Verwaltung
bei 50 bis 150 Beschäftigten — 1 Sicherheitsbeauftragter,

über 150 bis 500 Beschäftigten — 2 Sicherheitsbeauftragte,
bei über 500 Beschäftigten — 3 Sicherheitsbeauftragte.

Bei Verwaltung mit Werkstätten und über 20 bis 50 Beschäftigten — 1 Sicherheitsbeauftragter,
je weitere 100 Beschäftigte — 1 Sicherheitsbeauftragter.

Bei Verwaltung mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und über 20 bis 50 Beschäftigten — 1 Sicherheitsbeauftragter,
über 50 bis 100 Beschäftigten — 2 Sicherheitsbeauftragte,
über 100 bis 150 Beschäftigten — 3 Sicherheitsbeauftragte,
je weitere 100 Beschäftigte — 1 Sicherheitsbeauftragter.

Dem Unfallverhütungsbericht 1967, der von der Deutschen Bundesregierung dem Deutschen Bundestag vorgelegt wurde, ist zu entnehmen, daß bis Ende des Jahres 1967 in 90.961 Unternehmen im Bereich der gewerblichen Berufsgenossenschaften insgesamt 219.483 Sicherheitsbeauftragte bestellt worden sind.

Auch das schwedische Arbeiterschutzgesetz vom 3. Jänner 1949 enthält im Art. 40 Bestimmungen über Sicherheitsdelegierte. Ferner bestehen Regelungen über Sicherheitsausschüsse in den Niederlanden und in Frankreich. Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation anlässlich ihrer 12. Tagung am 21. Juni 1929 die Empfehlung (Nr. 31) betreffend die Verhütung von Arbeitsunfällen angenommen hat, deren Z. 8 die Einrichtung einer Sicherheitsorganisation in den Betrieben empfiehlt.

In den unter die Bestimmungen des Abs. 1 fallenden Betrieben soll eine entsprechende Zahl von Sicherheitsvertrauenspersonen tätig sein. Eine besondere Gefährdung, bei deren Vorliegen auch bei 20 oder weniger regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmern eine Sicherheitsvertrauensperson tätig sein soll, wird beispielsweise in Betrieben gegeben sein, in denen mit explosionsgefährlichen Lösungsmitteln gearbeitet wird. Mit der Bezeichnung „Verwaltungsstellen oder sonstigen Bürobetrieben“ sollen die Stellen mit verwaltender Tätigkeit, wie die Verwaltungsstellen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Versicherungsanstalten oder Banken, erfaßt werden, für die mit Rücksicht auf den geringen Grad der Gefährdung eine Sonderregelung hinsichtlich der Zahl der Sicherheitsvertrauenspersonen getroffen werden soll.

Die Bestellung der Sicherheitsvertrauensperson hat nach Abs. 2 des Entwurfes durch den Arbeit-

geber zu erfolgen. Daraus und aus den im Abs. 2 umschriebenen Aufgaben der Sicherheitsvertrauenspersonen ergibt sich, daß es sich hier um einen Arbeitgeber unterstehende betriebliche Einrichtung handelt.

Im § 14 Abs. 1 Z. 7 des Betriebsrätegesetzes, BGBl. Nr. 97/1947, und im § 35 der Betriebsrats-Geschäftsordnung, BGBl. Nr. 221/1947, ist festgelegt, daß der Betriebsrat unter anderem auch die Durchführung und Einhaltung der Vorschriften über den Arbeitnehmerschutz zu überwachen hat. Diese Aufgabe haben die Betriebsräte in Wahrnehmung der Interessen der Arbeitnehmer auszuüben. Abs. 3 verlangt daher, daß die Sicherheitsvertrauenspersonen auf ein Zusammenwirken mit den Organen der Betriebsvertretung Bedacht zu nehmen haben. Auf Grund der im Abs. 2 festgelegten Aufgaben der Sicherheitsvertrauenspersonen und der Stellung derselben im Betrieb kann aus dieser Tätigkeit für sie keine Haftung abgeleitet werden, die über jene hinausgeht, wie sie an sich aus ihrer Tätigkeit als Arbeitnehmer gegeben ist; dies wird im letzten Satz des Abs. 3 klargestellt.

Zu § 21. Sicherheitstechnischer Dienst:

Die Bestrebungen zur Heranziehung von Sicherheitstechnikern in den Betrieben gehen in Österreich bis auf das Jahr 1927 zurück. Es war vor allem der Verein für technische Arbeiterschulung, der bei den meisten seiner Mitgliedsfirmen innerhalb kurzer Zeit die praktische Verwirklichung der Unfallverhütungsidee förderte. Ende des Jahres 1927 und Anfang 1928 wurden in einer Anzahl von Bergbau- und Hüttenbetrieben und in einigen Maschinenfabriken, die dem Verein angehörten und zum größten Teil in der Obersteiermark ihren Standort hatten, Ingenieure und technische Bedienstete teils hauptberuflich, teils nebenberuflich mit der Organisation der betrieblichen Unfallsicherheitsdienste betraut. An einer Ende 1928 in Leoben abgehaltenen Tagung nahmen bereits 19 Unfallsicherheitsbeauftragte teil. Ende 1930 war die Zahl der dem Verein angehörenden gewerblichen Großbetriebe, die Unfallsicherheitsdienste eingeführt hatten, in der Obersteiermark allein schon auf elf und in Österreich insgesamt, einschließlich der Bergbaubetriebe auf über 30 gestiegen. Die wirtschaftliche Entwicklung in den folgenden Jahren ermöglichte nur ein langsames Anwachsen. Die Aufgaben des Sicherheitstechnikers waren damals die gleichen wie heute. Zur Frage der Verantwortung des Sicherheitstechnikers seien einige Sätze aus dem Bericht „Die Organisation des Unfallsicherheitsdienstes in industriellen Unternehmungen“ angeführt, der über Anregung des Internationalen Arbeitsamtes ausgearbeitet und im Bericht über die Amtstätigkeit

der Gewerbeinspektorate im Jahre 1932 abgedruckt wurde. In diesem Bericht heißt es:

„Die Verantwortlichkeit vor dem Gesetz und vor der Werksdirektion lastet aber auf jeden Fall nach wie vor auf den Betriebsleitern und den sonstigen Betriebsaufsichtspersonen. Dem Sicherheitsingenieur kann man eine Verantwortlichkeit nicht aufbürden, weil man ihm auch nicht das Recht zubilligen kann, gegen den Willen des Betriebsleiters Maßnahmen im Betriebe zu treffen. Das würde natürlich die Betriebsdisziplin stören. Ohne dieses Recht wäre er aber nur der Prügelknabe bei allen vorkommenden Unfällen. Der Direktion gegenüber bleibt der Sicherheitsingenieur jedoch dafür verantwortlich, daß er die notwendigen Anregungen gibt und daß diese Anregungen auch zweckmäßig sind. Die Direktion muß ihn aber auch in seiner Arbeit unterstützen und den Betriebsaufsichtspersonen gegenüber stets betonen, daß er ihr Beauftragter ist.“

Aus der Erkenntnis der wertvollen Unterstützung für den Arbeitgeber bei Erfüllung seiner Aufgaben in bezug auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer durch die Tätigkeit eines Sicherheitstechnikers sind in Österreich in einer größeren Zahl von Betrieben solche Fachleute tätig. Nach Berichten der Arbeitsinspektorate aus dem Jahre 1965 waren in diesem Jahr 269 Betriebe mit mehr als 500 Beschäftigten vorgemerkt; in 166 dieser Betriebe waren Sicherheitstechniker tätig. Insgesamt waren nach diesen Berichten in 414 Betrieben Sicherheitstechniker eingesetzt. Mit Beginn des Jahres 1969 waren in Betrieben mit regelmäßig mehr als 500 Arbeitnehmern 187 Sicherheitstechniker und insgesamt in Österreich in 450 Betrieben 480 Sicherheitstechniker tätig.

Um die in einer 40jährigen Entwicklung gewonnenen Erfahrungen allgemein nutzbringend anzuwenden und in allen größeren Betrieben eine angemessene Vorsorge in bezug auf den Arbeitnehmerschutz zu erreichen, soll für die unter die Bestimmungen des Abs. 1 erster Satz fallenden Betriebe die Einrichtung eines sicherheitstechnischen Dienstes zur Pflicht gemacht werden. Von der Möglichkeit, die Einrichtung eines sicherheitstechnischen Dienstes auch bei 500 oder weniger beschäftigten Arbeitnehmern durch behördlichen Auftrag zu verlangen, wird beispielsweise in einem Bleihüttenbetrieb mit einer geringeren Zahl von Arbeitnehmern oder auf einer Stollenbaustelle Gebrauch zu machen sein. Die Auswahl eines geeigneten Arbeitnehmers für die Tätigkeit als Sicherheitstechniker ist für den Arbeitnehmerschutz im Betrieb von wesentlicher Bedeutung. Eine technische Schulbildung wird wohl nicht vorausgesetzt, doch ist es notwendig, daß die mit diesen Aufgaben zu betraute Person die hiefür notwendigen Fachkenntnisse und

auch die hiefür gebotenen persönlichen Eigenschaften besitzt. Der Umfang der Tätigkeit des Sicherheitstechnikers wird je nach Art und Größe des Betriebes verschieden sein. In manchen Fällen wird es möglich sein, den Sicherheitstechniker auch noch zu anderen betrieblichen Aufgaben heranzuziehen, während in anderen Fällen die Bewältigung der Aufgaben in fachlicher und persönlicher Hinsicht geeignete Mitarbeiter erfordert. Die Bestimmung des Abs. 1 läßt es auch zu, daß der Arbeitgeber selbst den sicherheitstechnischen Dienst leitet, sofern ihm dies seine sonst mit der Führung des Betriebes verbundenen Aufgaben gestatten.

Die Arbeitsinspektorate sollen zur Unterstützung ihrer Tätigkeit darüber unterrichtet sein, welche Personen in den in Betracht kommenden Betrieben den sicherheitstechnischen und den betriebsärztlichen Dienst leiten. Es wird daher im Abs. 3 ähnlich wie im § 346 der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 114/1959, vorgeschrieben, daß die Namen dieser Personen dem zuständigen Arbeitsinspektorat mitzuteilen sind. Für Betriebe, bei denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes solche Dienste bereits eingerichtet sind, hat die Mitteilung an das zuständige Arbeitsinspektorat gemäß § 34 Abs. 6 des Entwurfes innerhalb von drei Monaten nach dem angegebenen Zeitpunkt zu erfolgen. Verwaltungsstellen und sonstige Bürobetriebe sollen von der Verpflichtung zur Einrichtung des sicherheitstechnischen Dienstes auf Grund der geringeren Möglichkeiten einer Gefährdung der Arbeitnehmer ausgenommen sein.

Zu § 22. Betriebsärztlicher Dienst:

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation hat anlässlich ihrer 43. Tagung am 24. Juni 1959 die Empfehlung (Nr. 112) betreffend die betriebsärztlichen Dienste in den Arbeitsstätten angenommen. Der Ausdruck „betriebsärztlicher Dienst“ im Sinne dieser Empfehlung bezeichnet einen in den Arbeitsstätten oder in ihrer Nähe eingerichteten Dienst, der bestimmt ist:

- „a) die Arbeitnehmer gegen jede Gefährdung ihrer Gesundheit zu schützen, die sich aus ihrer Arbeit oder den Bedingungen, unter denen sie ausgeführt wird, ergeben kann;
- b) zur körperlichen und geistig-seelischen Anpassung der Arbeitnehmer beizutragen, insbesondere durch die Anpassung der Arbeit an die Arbeitnehmer und deren Einsatz bei Arbeiten, für die sie geeignet sind;
- c) dazu beizutragen, daß das höchstmögliche Maß körperlichen und seelischen Wohlbefindens der Arbeitnehmer erreicht und bewahrt wird.“

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat im Juli 1962 mit der Empfehlung betreffend die betriebsärztlichen Dienste in den Arbeitsstätten den Mitgliedstaaten die allgemeine Einführung betriebsärztlicher Dienste und zur Erreichung dieses Zieles die Erlassung geeigneter Rechts- und Verwaltungsvorschriften empfohlen. Danach sind solche Dienste stufenweise auf Kosten der Betriebe einzurichten, wobei als erste Stufe der allgemeinen Einführung der betriebsärztlichen Dienste solche sofort in Betrieben einzurichten sind, deren Belegschaftsstärke eine bestimmte, von der zuständigen Behörde festzustellende Mindestzahl überschreitet. Unter Berücksichtigung der Anzahl der zur Zeit zu diesem Zweck zur Verfügung stehenden Betriebsärzte sollte die Zahl auf 200 Arbeitnehmer je Betrieb für den Anfang als Richtzahl gelten. Ferner sollten Betriebe, in denen Arbeiten mit besonders großer Unfallhäufigkeit verrichtet werden oder in denen die Arbeitnehmer Gefahren besonderer Art für ihre Gesundheit ausgesetzt sind, in die erste Stufe einbezogen werden.

Der Ausschuß für Gesundheitsschutz des Europäischen Parlaments hat im Jahre 1966 einen Bericht über die betriebsärztlichen Dienste in den Arbeitsstätten im Rahmen der Gemeinschaft ausgearbeitet (siehe Europäisches Parlament, Sitzungsdokumente, 1966—1967, Dokument 73), von dem nachstehend einige Ausführungen aus der Einleitung wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung wiedergegeben werden:

„1. Der betriebsärztliche Dienst in den Arbeitsstätten hat zur Aufgabe, die Erfordernisse der Produktion und der Verteilung von Gütern und Dienstleistungen mit den Rechten des arbeitenden Menschen, seine Gesundheit bei der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit wahren zu können, in Einklang zu bringen.

Er ist umso notwendiger, je tiefer die Technik in das Wirtschaftsleben eingreift. Dieses Eingreifen geschieht direkt durch die Technisierung der Arbeitsvorgänge, indirekt durch den Arbeitsrhythmus, den die Technisierung dieser Arbeitsvorgänge anderen nicht direkt an die Technik gebundenen Arbeitsvorgängen aufzwingt.

2. Industriestaaten mit ihrer detaillierten Arbeitsteilung bedürfen der betriebsärztlichen Dienste aber noch aus einem anderen Grund:

Da die Arbeitsmedizin (und damit auch die einen Teil derselben darstellenden betriebsärztlichen Dienste in den Arbeitsstätten) im besonderen die Erhaltung der körperlichen und geistigen Gesundheit des Menschen bei seiner Arbeit anstrebt, so hat sie vorbeugende Ziele. Ihre betriebliche wie allgemeinwirtschaftliche Wirkung äußert sich in einer Bekämpfung der Frühinvalidität. Ein wirksamer

betriebsärztlicher Dienst liegt daher im Sinn besonders jener Betriebe, bei denen die Einweisung in Arbeitsplätze und die Ausbildung im Betrieb zur erforderlichen Tätigkeit mit großem Aufwand an Zeit und Kosten verbunden ist. Der betriebsärztliche Dienst wirkt also einer starken unfreiwilligen Personalbewegung entgegen.

3. Diese Erkenntnis ist leider noch nicht Allgemeingut in allen Kreisen der Unternehmerschaft geworden, obgleich sie kostensenkend wirkt. Anders läßt es sich nicht erklären, daß von vielen Unternehmern einer gründlichen betriebsärztlichen Fürsorge noch nicht jener Platz eingeräumt wurde, der ihr schon allein aus kalkulatorischen Erwägungen zukommt“.

Nach diesem Bericht haben Belgien, Frankreich und die Niederlande eine gesetzliche Regelung der betriebsärztlichen Dienste. In dem Entschließungsantrag zum Bericht ist vorgesehen, daß die rückständigen Mitgliedstaaten zu gesetzgeberischen Maßnahmen im Sinne der Empfehlung erneut veranlaßt werden.

Im Interesse des Schutzes der Gesundheit der Arbeitnehmer ist es auch für Österreich ein dringendes Gebot, die Einrichtung betriebsärztlicher Dienste gesetzlich zu regeln. Unterstrichen wird diese Notwendigkeit noch durch den vorstehend angeführten Bericht des Ausschusses für Gesundheitsschutz des Europäischen Parlaments.

In Österreich waren nach den Berichten der Arbeitsinspektorate im Jahre 1965 bei diesen 134 Betrieben mit mehr als 750 Arbeitnehmern vorgemerkt, von denen 95 einen Betriebsarzt beschäftigten; demnach war bereits in 71 v. H. der Betriebe, denen nach Abs. 1 die Verpflichtung auferlegt werden soll, einen betriebsärztlichen Dienst einzurichten, ein solcher Dienst vorhanden. Zu Beginn des Jahres 1969 war ebenfalls in 95 Betrieben, in denen regelmäßig mehr als 750 Arbeitnehmer beschäftigt sind, ein betriebsärztlicher Dienst eingerichtet. Nach diesen Berichten war im Jahre 1965 insgesamt in 305 Betrieben und zu Beginn des Jahres 1969 in 322 Betrieben ein Betriebsarzt tätig. Um zu einer stufenweisen Einrichtung des betriebsärztlichen Dienstes im Sinne der obenangeführten Empfehlung der EWG-Kommission zu gelangen, ist vorzusehen, daß in allen Betrieben mit der angegebenen Zahl von Arbeitnehmern ein angemessener Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer durch die Schaffung betriebsärztlicher Dienste erreicht wird. Die Voraussetzung für einen behördlichen Auftrag zur Einrichtung eines betriebsärztlichen Dienstes werden beispielsweise in einem Bleihüttenbetrieb auch dann gegeben sein, wenn dieser regelmäßig 750 oder weniger Arbeitnehmer beschäftigt.

Abs. 2 enthält die Grundsätze über die Aufgaben der betriebsärztlichen Dienste, vor allem

im Sinne des Abschnittes IV der eingangs angeführten Empfehlung der Internationalen Arbeitskonferenz, der sich mit den Aufgaben der betriebsärztlichen Dienste befaßt.

Mit den Bestimmungen der Abs. 3 und 4 wird auf die Ausführungen in den Abschnitten V und VI der genannten Empfehlung Bedacht genommen, die Fragen des Personals und der Ausrüstung bzw. Voraussetzungen für die Tätigkeit der betriebsärztlichen Dienste behandeln.

Zu § 23. Sicherheitsausschuß:

Der Sicherheitsausschuß soll der Zusammenarbeit der auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes im Betrieb mit besonderen Aufgaben betrauten Personen und Einrichtungen dienen. Den Vorsitz in dem Ausschuß führt der Arbeitgeber, zu dessen Unterstützung und Beratung diese Personen und Einrichtungen berufen sind, oder die von ihm damit betraute Person.

In der von der Internationalen Arbeitskonferenz am 21. Juni 1929 angenommenen Empfehlung (Nr. 31) betreffend die Verhütung von Arbeitsunfällen wird unter Z. 8 als Maßnahme zur Erhöhung der Betriebssicherheit die Bestellung eines Sicherheitsbeamten und die Errichtung von Sicherheitsausschüssen in den einzelnen Betrieben angeregt. Entsprechend dieser Empfehlung bestehen in einer Reihe von Staaten gesetzliche Regelungen über dem Sicherheitsausschuß entsprechende Einrichtungen. So wurden in Frankreich im Jahre 1941 durch Dekret alle Betriebe mit mindestens 50 Beschäftigten verpflichtet, ein „Komitee für Arbeitssicherheit“ einzurichten. In weiterer Folge wurden diese Einrichtungen durch Zusatzdekrete ausgebaut. Ferner wurde in Schweden durch das Arbeiterschutzgesetz vom 3. Jänner 1949 die Verpflichtung festgelegt, bei Beschäftigung von 50 oder mehr Personen ein Sicherheitskomitee einzurichten. In der Bundesrepublik Deutschland hat der Unternehmer auf Grund des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 30. April 1963 bei mehr als 20 Beschäftigten einen oder mehrere Sicherheitsbeauftragte zu bestellen. In Unternehmen, in denen mehr als drei Sicherheitsbeauftragte bestellt werden, bilden diese den Sicherheitsausschuß.

Zu § 24. Nähere Bestimmungen über den Arbeitnehmerschutz:

Die §§ 3 bis 23 enthalten die grundsätzlichen Anforderungen, Maßnahmen und Verpflichtungen in bezug auf den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer. Die näheren Bestimmungen hierüber sollen im Verordnungswege getroffen werden, wie dies bisher auf Grund der §§ 74 a und 74 c der Gewerbeordnung und des § 24 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1956 der Fall ist. Entsprechend der

Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung soll eine allgemein geltende Verordnung und darüber hinaus sollen die notwendigen speziellen Arbeitnehmerschutzverordnungen für solche Betriebszweige erlassen werden, für die eine besondere Regelung mit Rücksicht auf den Schutz der Arbeitnehmer geboten erscheint. Mit diesen Verordnungen sollen auch anerkannte Regeln der Technik verbindlich erklärt werden können. Eine derartige Vorgangsweise hat sich bisher schon bewährt; zur Zeit sind u. a. ONormen über Bolzensetzgeräte, Krane, Winden und Flaschenzüge sowie Schleifkörper verbindlich; auf Z. 17 bis 19 des § 33 Abs. 1 wird verwiesen. Die geltenden Dienstnehmerschutzverordnungen sind im § 33 Abs. 1 angeführt, während Abs. 2 jene Verordnungen aufzählt, die den Schutz der Dienstnehmer und der Nachbarschaft regeln.

Mit den in Arbeitnehmerschutzverordnungen enthaltenen Regelungen wird im allgemeinen der gebotene Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer erreicht werden können. In Einzelfällen, wie bei Verwendung neuartiger Betriebseinrichtungen oder Betriebsmittel oder infolge Verwendung neuer Arbeitsstoffe, kann sich jedoch die Vorschreibung von Schutzmaßnahmen als notwendig erweisen, die über die Vorschriften der für den Betrieb geltenden Arbeitnehmerschutzverordnungen hinausgehen. Es kann aber auch der Fall eintreten, daß auf Grund der besonderen Gegebenheiten ohne Beeinträchtigung der Interessen des Arbeitnehmerschutzes andere als die in den Verordnungen vorgeschriebenen Vorkehrungen getroffen werden können. Für solche Fälle soll auf Grund der Abs. 2 und 3 in künftigen Verordnungen vorgesorgt werden. Die seit dem Jahre 1951 erlassenen Dienstnehmerschutzverordnungen enthalten, soweit dies für die jeweils geregelten Bereiche erforderlich ist, derartige Bestimmungen, die sich gut bewährt haben. Es kann dadurch die im Einzelfall unter Umständen notwendige Anpassung erreicht werden.

Hinsichtlich der Arbeiten, für die ein Bedürfnis nach einer Regelung gemäß Abs. 4 in erster Linie besteht, wird auf die Bemerkungen zu § 6 Abs. 5 verwiesen.

Beschäftigungsverbote bzw. -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer sind, wie den Bemerkungen zu § 10 zu entnehmen ist, in einer Reihe von Verordnungen enthalten. Eine Neuregelung der im § 17 der befristeten Verordnung über den Schutz von Dienstnehmern bei Ausführung bestimmter Arbeiten, BGBl. Nr. 259/1956, festgelegten Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer ist dringend erforderlich. Diesem Ziel sowie der Zusammenfassung der geltenden Verbote soll die Ermächtigung im ersten Satz des Abs. 5 dienen. Die weitere Regelung in diesem Absatz sieht für weibliche Arbeitnehmer die gleiche Möglichkeit der

Erlassung eines Verbotes oder einer Beschränkung im Einzelfall durch das Arbeitsinspektorat vor, wie § 23 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 146/1948. Damit wird im Zusammenhang mit § 10 Abs. 3 für alle durch § 10 erfaßten schutzbedürftigen Personen die Möglichkeit eines individuellen Schutzes geschaffen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß sich die Notwendigkeit ergeben kann, im Interesse des Schutzes der Arbeitnehmer über den Einzelfall hinausgehend durch Bescheid andere Vorkehrungen festzulegen, als solche in den auf Grund des Abs. 1 erlassenen Verordnungen enthalten sind. Um diesem Erfordernis Rechnung zu tragen, soll in Abs. 6 entsprechend vorgesorgt werden.

Zur Erlassung der auf die Abs. 1, 4 und 5 gestützten Verordnungen ist der nach § 35 Abs. 2 des Entwurfes zuständige Bundesminister berufen.

Zu § 25. Arbeitnehmerschutzkommission:

Die Unfallverhütungskommission, deren erstes Statut mit Entschließung vom 6. Jänner 1899 genehmigt und mit Kundmachung des Handelsministeriums vom 13. Mai 1900, RGrBl. Nr. 86, verlautbart wurde, hat in den langen Jahren ihres Bestandes wertvolle Arbeit im Interesse des Schutzes von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer geleistet. Besonders hervorzuheben ist die Tätigkeit der Kommission durch die eingehende Begutachtung der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung ausgearbeiteten Entwürfe zu den seit dem Jahre 1951 erlassenen Dienstnehmerschutzverordnungen und des vorliegenden Gesetzentwurfes. Das für die Unfallverhütungskommission zur Zeit geltende Statut wurde mit Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 26. März 1920, StGrBl. Nr. 145, erlassen. Der Unfallverhütungskommission gehören Vertreter der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und das Burgenland, des Österreichischen Arbeiterkammertages und der Österreichischen Ärztekammer sowie der leitende Beamte des Zentral-Arbeitsinspektorates als Mitglieder an. Mit der im Abs. 2 festgelegten Zusammensetzung der Arbeitnehmerschutzkommission soll dem Geltungsbereich und den Aufgaben des vorliegenden Entwurfes Rechnung getragen werden.

Um den Wunsch der Länder nach Mitwirkung in der Kommission und in ihren Fachausschüssen zu entsprechen, bestimmt Abs. 4, daß außer den nach dem Verhandlungsgegenstand in Betracht kommenden Bundesministerien auch zwei Vertreter der Länder zu den Sitzungen der Kommission und der Fachausschüsse zu laden sind. Die Geschäftsführung der Arbeitnehmerschutzkom-

mission soll ebenso wie bisher die Geschäftsführung der Unfallverhütungskommission dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, Zentral-Arbeitsinspektorat, obliegen.

Zu § 26. Zulassung von bestimmten Arbeitsmitteln, Arbeitsstoffen und Ausrüstungen:

Nach den geltenden Dienstnehmerschutzvorschriften dürfen bestimmte Betriebsmittel und Arbeitsstoffe nur nach Eignungserklärung bzw. Zulassung verwendet werden; es sind dies Schleifkörper mit einer über den Normen liegenden Arbeitshöchstgeschwindigkeit, die nach § 83 Abs. 3 der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung, BGBl. Nr. 265/1951, nur verwendet werden dürfen, wenn sie durch Kundmachung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung als für eine solche Geschwindigkeit geeignet erklärt worden sind. Ferner dürfen Spreng- und Zündmittel sowie Geräte und Hilfsmittel für die Sprengarbeit auf Grund des § 6 der Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer bei Ausführung von Sprengarbeiten, BGBl. Nr. 77/1954, nur dann verwendet werden, wenn sie vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie für die Verwendung im Bergbau zugelassen worden sind. Auch die Röntgenverordnung, Deutsches RGrBl. I S. 88/1941, enthält im § 4 Bestimmungen über die Zulassung von Geräten. Überdies hat die Azetylenverordnung, BGBl. Nr. 75/1951, Bestimmungen über die Zulassung von Azetylerzeugungsapparaten enthalten, die im Jahre 1958 vom Verfassungsgerichtshof mangels einer gesetzlichen Grundlage aufgehoben wurden.

Das Berggesetz, BGBl. Nr. 73/1954, bestimmt im § 85 Abs. 1 unter anderem, daß die Vorschriften über die beim Bergbaubetrieb zum Schutze des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit von Personen durchzuführenden Maßnahmen sowie über die Zulassung von Maschinen, Geräten und Materialien für die Verwendung im Bergbau (Typenbewilligung) durch Verordnung erlassen werden. Dementsprechend wurde in den §§ 2 und 3 der Staubschädenbekämpfungsverordnung, BGBl. Nr. 185/1954, festgelegt, daß die zur Staubbekämpfung dienenden Vorrichtungen an Bohr-, Abbau- und Schrämmaschinen sowie Staubmasken und deren Prüfeinrichtungen ebenso wie die für Meß- und Kontrollzwecke verwendeten Geräte typenmäßig zugelassen sein müssen. Die Sprengmittelzulassungsverordnung für den Bergbau, BGBl. Nr. 215/1963, regelt die Zulassung von Sprengmitteln, das sind Sprengstoffe, Zündmittel sowie Geräte und Hilfsmittel für die Schießarbeit im Bergbau.

Eine der Zulassungsbewilligung ähnliche Regelung enthält ferner das Elektrotechnikgesetz, BGBl. Nr. 57/1965, nach dessen § 8 Abs. 2 durch Verordnung elektrische Betriebsmittel bestimmt werden können, die auf die Einhaltung der elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften von hiezu

bestimmten Stellen oder Personen geprüft werden müssen, bevor sie im Inland in den Verkehr gesetzt werden dürfen. Schließlich ist auch noch auf das Sicherheitsfilmgesetz, BGBl. Nr. 264/1966, zu verweisen, nach dessen § 5 Abs. 1 Sicherheitsfilme der Anerkennung durch den zuständigen Landeshauptmann bedürfen.

In ähnlicher Weise wie auf den angeführten Gebieten besteht auch aus Gründen des besonderen Schutzes von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer die Notwendigkeit festzulegen, daß bestimmte Betriebsmittel und Arbeitsstoffe erst nach Zulassung verwendet werden dürfen. Dies gilt aber auch für einzelne Betriebseinrichtungen oder Gegenstände der Schutzausrüstung, wie für Atemschutzgeräte. Dieser Notwendigkeit tragen die Bestimmungen des Abs. 1 Rechnung.

Auf eine Zulassung soll nach Abs. 2 ein Rechtsanspruch bestehen, wenn die Einrichtungen, Geräte, Stoffe oder Gegenstände den für die Zulassung maßgebenden Vorschriften entsprechen. Da die Zulassung aus Gründen des Schutzes von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer verlangt wird, hat über die Zulassungsanträge entsprechend den Regelungen auf anderen Gebieten in der Hauptsache der Bundesminister für soziale Verwaltung zu entscheiden. Dieser hat vorher mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie das Einvernehmen zu pflegen, wenn sich der Antrag auf Arbeitsmittel, -stoffe oder Gegenstände bezieht, die in unter die Gewerbeordnung fallenden Betrieben verwendet werden. Über einen Antrag auf Zulassung von Erzeugnissen, die ausschließlich oder nur unter besonderen, von den bei der üblichen Verwendung abweichenden Voraussetzungen in Betrieben verwendet werden sollen, die dem Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz, BGBl. Nr. 99/1952, unterliegen, entscheidet jedoch der Bundesminister für Verkehr, nachdem er mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung das Einvernehmen gepflogen hat.

Abs. 3 sieht für Änderungen an zugelassenen Erzeugnissen eine Kenntnisnahme durch den für die Zulassung zuständigen Bundesminister vor, wenn die Voraussetzungen hiefür gegeben sind. Das Verfahren ist in solchen Fällen das gleiche wie bei der Zulassung.

Durch Abs. 4 soll die Möglichkeit geschaffen werden, beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine erteilte Zulassung aufheben zu können.

Jene Betriebseinrichtungen, Betriebsmittel oder Arbeitsstoffe sowie Gegenstände der Schutzausrüstung, die nach Abs. 2 einer Zulassung bedürfen, sollen nach Abs. 5 durch Verordnung bezeichnet werden, die auch die Anforderungen an die Erzeugnisse und deren Kennzeichnung sowie Bestimmungen über die Anerkennung von Zulassungen auf anderen Gebieten enthalten sollen; es werden sowohl Anforderungen direkt

anzugeben, als auch andere Vorschriften oder ONormen anzuführen sein. Hinsichtlich der Anerkennung wird auf § 6 der im § 33 Abs. 1 unter Z. 12 genannten Verordnung verwiesen.

Die weitere Verwendung von solchen Einrichtungen, Geräten, Stoffen oder Gegenständen, für die eine Zulassung erforderlich ist, die jedoch im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Entwurfes ohne Zulassung verwendet werden dürfen, wird im § 34 Abs. 8 des Entwurfes geregelt.

Zu § 27. Betriebsbewilligung und Aufträge, Meldung von Arbeitsstellen:

Gewerbliche Betriebsanlagen bedürfen nach § 25 Gewerbeordnung einer Genehmigung, wenn die in dieser Bestimmung festgelegten Kriterien, das sind für den gewerblichen Betrieb angelegte bestimmte Einrichtungen oder bestimmte Einflüsse, die die Nachbarschaft gefährden oder belästigen können, gegeben sind. Mit einer solchen Genehmigung sind, wie dies schon aus der Verordnung vom 23. November 1905, RGBl. Nr. 176, hervorgegangen ist, auf Grund des § 74 Gewerbeordnung auch die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer notwendigen Bedingungen, Auflagen und Aufträge vorzuschreiben. Dies hat zur Folge, daß schon bei der Errichtung eines Betriebes auch jene Maßnahmen berücksichtigt werden, die mit Rücksicht auf die angeführten Belange des Arbeitnehmerschutzes notwendig sind. Für Betriebe, die nicht unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fallen, besteht im allgemeinen keine Regelung der angeführten Art. Für diese Betriebe soll daher im Interesse des Arbeitnehmerschutzes, aber auch im Interesse der Betriebe eine Regelung ähnlich jener, wie sie die Genehmigung nach dem III. Hauptstück der Gewerbeordnung darstellt, in Form einer Bewilligung eingeführt werden, soweit die Führung dieser Betriebe in besonderem Maße mit einer Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer verbunden ist. Aus dieser Einschränkung ergibt sich, daß nicht für jeden Betrieb, in dem eine solche Gefährdung möglich ist, eine Bewilligung erforderlich sein soll; auch in der Registratur eines Bürobetriebes kann sich etwa durch Umfallen einer Leiter ein schwerer Unfall ereignen, doch soll aus diesem Umstand nicht das Erfordernis einer Bewilligung abgeleitet werden.

Um den Notwendigkeiten in bezug auf den Arbeitnehmerschutz zu entsprechen, dabei aber jede vermeidbare Verwaltungsarbeit auszuschließen, soll eine Bewilligung vom Standpunkt des Arbeitnehmerschutzes grundsätzlich in jenen Fällen nicht gefordert werden, in denen auf Grund einer anderen bundesgesetzlichen Vorschrift eine Bewilligung erforderlich ist; ferner bei sonstigen gewerblichen Betrieben, das sind solche, die einer Genehmigung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht bedürfen, da

bei solchen Betrieben erfahrungsgemäß auch keine Umstände vorliegen, die im Interesse des Arbeitnehmerschutzes die Festlegung einer Bewilligungspflicht rechtfertigen würden. In den für diese ausgenommenen Bereiche durchzuführenden Genehmigungs- oder Bewilligungsverfahren sind jedoch die Belange des Arbeitnehmerschutzes auf Grund der Bestimmungen dieses Entwurfes zu berücksichtigen. Die Verpflichtung zur Anhörung der Arbeitsinspektion in solchen Verfahren ist im § 10 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1956 bzw. im § 11 des Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes, BGBl. Nr. 99/1952, festgelegt. Vorschriften, die für andere als gewerbliche Betriebe eine Bewilligung verlangen, bestehen beispielsweise auf dem Gebiet des Schieß- und Sprengmittelwesens des Wasserrechtes, des Dampfkesselwesens oder des Strahlenschutzes.

Den in den vorstehenden Ausführungen dargelegten Grundsätzen tragen die in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Regelungen Rechnung. Die zuständige Behörde ergibt sich aus den Bestimmungen des § 30. Hinsichtlich der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Entwurfes bestehenden Betriebe wird auf § 34 Abs. 9 verwiesen. Die Verschreibung von Bedingungen und Auflagen in Verfahren, die unter die Bestimmungen des Abs. 2 fallen, wird sich in jenen Fällen als notwendig erweisen, in denen nicht bereits auf Grund von nach § 24 des Entwurfes erlassenen Verordnungen die Verpflichtung zur Herstellung eines bestimmten Zustandes oder zur Durchführung bestimmter Vorkehrungen oder sonstiger Maßnahmen im Interesse des Schutzes von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeitnehmer gegeben ist.

In den Fällen, in denen für Betriebe eine Bewilligung nach Abs. 1 erforderlich ist, bedürfen nach Abs. 3 auch Änderungen in solchen Betrieben einer Bewilligung, sofern infolge der Änderung das Ausmaß der Gefährdung der Arbeitnehmer vergrößert wird oder eine Gefährdung anderer Art als die bisher bestandene hinzukommt. Bei den durch Abs. 2 erfaßten Betrieben ist die Frage, ob und welche Änderungen einer Genehmigung oder Bewilligung bedürfen, nach den für diese Betriebe diesbezüglich geltenden Rechtsvorschriften zu beurteilen; bei gewerblichen Betrieben ist hierfür § 32 Gewerbeordnung maßgebend.

Nach Abs. 4 besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Bewilligung, wenn anzunehmen ist, daß den Erfordernissen des Arbeitnehmerschutzes entsprochen werden kann. Die Bestimmungen über das Erlöschen der Bewilligung entsprechen im wesentlichen jenen im III. Hauptstück der Gewerbeordnung, doch wurde abweichend davon festgelegt, daß eine erteilte Bewilligung erst dann erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren, nachdem die Bewilligung in Rechtskraft erwachsen ist, von dieser kein Gebrauch gemacht wird.

Mit Abs. 5 soll die Möglichkeit geschaffen werden, auch nach rechtskräftig erteilter Bewilli-

gung weitere zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer unbedingt notwendige Maßnahmen vorschreiben zu können; dies jedoch nur unter der Voraussetzung, daß den Erfordernissen des Arbeitnehmerschutzes unter den bewilligten Verhältnissen nicht in ausreichendem Maße entsprochen wird. Durch den zweiten Satz wird diese Möglichkeit auch auf jene Betriebe ausgedehnt, für die auf Grund einer anderen Rechtsvorschrift im Sinne des Abs. 2 eine Bewilligung erteilt wurde, sofern diese andere Rechtsvorschrift keine dem ersten Satz entsprechende Bestimmung über die Erteilung nachträglicher Aufträge enthält.

Nach den geltenden Rechtsvorschriften kann den der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegenden Betrieben die Durchführung der zum Schutz der Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen auf Grund des § 74 Gewerbeordnung in Verbindung mit § 24 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1956 aufgetragen werden. Im Abs. 6 soll im gleichen Sinn für den Geltungsbereich des vorliegenden Entwurfes sowie dafür vorgesorgt werden, daß bei Änderungen in Betrieben, für die nach einer anderen bundesgesetzlichen Vorschrift eine Bewilligung erteilt wurde, die zum Schutz der Arbeitnehmer notwendigen Aufträge erteilt werden können, wenn Änderungen nach dieser Vorschrift eine Bewilligung nicht erfordern.

Durch die im Abs. 7 festgelegte Meldung auswärtiger Arbeitsstellen soll das Arbeitsinspektorat von jenen auswärtigen Arbeitsstellen Kenntnis erhalten, deren Überwachung aus Gründen der Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden ist. Eine Meldung von Arbeitsstellen ist bereits in den im § 33 Abs. 1 unter Z. 13 und 20 angeführten Dienstnehmerschutzverordnungen festgelegt.

Zu § 28. Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern:

Abs. 1 verpflichtet die zuständige Behörde, einem Arbeitgeber, der seine Pflichten nach § 18 des Entwurfes in grober Weise verletzt, die Beschäftigung von Arbeitnehmern zu untersagen. Eine dementsprechende Regelung besteht zur Zeit im § 31 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 146/1948. Ferner sind im § 107 Abs. 2 des Berggesetzes, BGBl. Nr. 73/1954, in ähnlicher Weise Sanktionen festgelegt.

Die Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes sollen nach Abs. 2 je nach Art und Umfang der Pflichtverletzung dafür maßgebend sein, ob eine Untersagung für immer oder auf Zeit auszusprechen ist. Die Untersagung kann sich auf den ganzen Betrieb oder auf Teile desselben, unter Umständen auch auf die Verwendung von Arbeitnehmern an einzelnen Betriebseinrichtungen oder zu bestimmten Tätigkeiten erstrecken.

Abs. 3 trifft Vorsorge für Fälle unmittelbar drohender Gefahr. Dieser Bestimmung kommt für einen wirksamen Arbeitnehmerschutz große Bedeutung zu; dies gilt vor allem für Baustellen. Fehlt beispielsweise auf einer Künettenbaustelle der notwendige Verbau oder ist dieser unzureichend, so muß die Möglichkeit bestehen, unverzüglich alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Gefahr zu beseitigen, wie etwa durch Untersagung der Beschäftigung von Arbeitnehmern. Nach § 9 Abs. 3 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1956 hat der Arbeitsinspektor, wenn er bei einer Besichtigung findet, daß der Schutz der Dienstnehmer sofortige Abhilfe erfordert, anstelle der sonst zuständigen Verwaltungsbehörde die erforderliche Verfügung schriftlich mit der gleichen Wirkung selbst zu treffen, als ob sie von dieser Behörde erlassen worden wäre; auf Grund des Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes steht die gleiche Befugnis den Verkehrs-Arbeitsinspektoren zu. Eine Anwendung dieser Bestimmung hat jedoch zur Voraussetzung, daß die zuständige Behörde die entsprechenden Zwangsmaßnahmen treffen kann. Diesem Zweck dient die vorliegende Bestimmung.

Durch Abs. 4 sollen die gewerblichen Betriebsanlagen im Sinne der Gewerbeordnung von der Anwendung der Vorschrift des Abs. 3 ausgenommen werden, da für diese Anlagen mit einer neuen Gewerbeordnung im gleichen Sinne vorgesorgt werden soll. Bis zum Inkrafttreten einer diesbezüglichen Regelung in den gewerberechtlichen Vorschriften sollen gemäß § 34 Abs. 10 des Entwurfes die Bestimmungen des Abs. 3 auch für gewerbliche Betriebsanlagen gelten.

Zu § 29. Auflegen der Vorschriften:

Durch die Verpflichtung zum Auflegen der Vorschriften im Betrieb sollen Arbeitgeber und Arbeitnehmer jederzeit in der Lage sein, sich über die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer im Betrieb auf Grund der geltenden Rechtsvorschriften durchzuführenden Maßnahmen zu unterrichten.

Den Bestimmungen des § 29 entsprechende Regelungen sind bereits in den im § 33 Abs. 1 unter Z. 1 bis 8, 11 bis 16, 20 und 21 sowie im Abs. 2 unter Z. 5 und 6 angeführten Schutzvorschriften enthalten.

Zu § 30. Behördenzuständigkeit:

Abs. 1, der dem Grundsatz der Verfahrenskonzentration Rechnung trägt, entspricht der geltenden Regelung durch das Arbeitsinspektionsgesetz bzw. durch das Verkehrs-Arbeits-

inspektionsgesetz. Es ergibt sich für die der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegenden Betriebe folgende Regelung:

Bei gewerblichen Betrieben, für deren Betriebsanlage eine Genehmigung nach dem III. Hauptstück der Gewerbeordnung nicht erforderlich ist, sowie bei solchen Betrieben, deren Betriebsanlage einer derartigen Genehmigung bedarf, die von der Bezirksverwaltungsbehörde als Gewerbebehörde erster Instanz erteilt wird, soll die Bezirksverwaltungsbehörde zuständige Behörde im Sinne des Entwurfes sein. In jenen Fällen jedoch, in denen auf Grund besonderer Rechtsvorschriften die Genehmigung einer solchen Betriebsanlage in erster Instanz dem Landeshauptmann obliegt, wie bei Anlagen zur Erzeugung von Dissousgas nach § 2 Abs. 2 der Azetylenverordnung, BGBl. Nr. 75/1951, oder bei den im § 1 der Verordnung BGBl. Nr. 379/1936, betreffend die Zuständigkeit für die Genehmigung bestimmter Arten von Betriebsanlagen, angeführten Betriebsanlagen soll der Landeshauptmann auch zuständige Behörde für die Handhabung der Arbeitnehmerschutzvorschriften sein. Bei Betrieben, die nicht unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fallen, jedoch einer Bewilligung nach einer anderen bundesgesetzlichen Vorschrift als nach dem vorliegenden Entwurf bedürfen, wie bei einer großen oder mittelgroßen Dampfkesselanlage, soll jene Behörde zuständig sein, die die Bewilligung zu erteilen hat, das ist bei Dampfkesseln gemäß § 21 der Dampfkesselverordnung, BGBl. Nr. 83/1948, die Bezirksverwaltungsbehörde. Bei Wasserkraftanlagen ergibt sich die zuständige Behörde aus den §§ 98 bis 101 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215. Der nach den vorstehenden Ausführungen zuständigen Behörde für Betriebe, die einer Bewilligung nach einer bundesgesetzlichen Regelung bedürfen, soll auch die Erteilung von Aufträgen bei Änderungen nach § 27 Abs. 6 zweiter Satz obliegen. Bei Betrieben, die einer Bewilligung nach einer bundesgesetzlichen Vorschrift nicht bedürfen, soll die Handhabung der Arbeitnehmerschutzvorschriften der Bezirksverwaltungsbehörde obliegen, sofern für diese Betriebe auch nach den in die Landeskompentenz fallenden Angelegenheiten eine Bewilligung nicht erforderlich ist. Muß jedoch eine solche Bewilligung erteilt werden, so soll zuständige Behörde für die Handhabung der Arbeitnehmerschutzvorschriften der Landeshauptmann sein.

Bei den der Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegenden Betrieben ergibt sich die zuständige Behörde für die einzelnen Unternehmen aus den für diese in Betracht kommenden Rechtsvorschriften; es sind dies für die Eisenbahnbetriebe das Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60, für die Binnenschifffahrt das Bin-

nenschiffahrtsverwaltungsgesetz, BGBl. Nr. 550/1935, und für die Luftfahrt das Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957. Bei der Post- und Telegraphenverwaltung übt die Befugnisse der zuständigen Behörde der Bundesminister für Verkehr aus.

Der Instanzenzug endet nach Abs. 3 beim zuständigen Bundesminister. Bei den gewerblichen Betrieben, die einer Genehmigung nach dem III. Hauptstück der Gewerbeordnung bedürfen, ist dies der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, und bei den übrigen gewerblichen Betrieben entsprechend der geltenden Rechtslage der Bundesminister für soziale Verwaltung.

Zu § 31. Strafbestimmungen:

Nach § 24 Abs. 3 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1956 sind in den der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegenden Betrieben begangene Übertretungen der Vorschriften über den Schutz der Dienstnehmer, soweit es sich nicht um Betriebe der Gebietskörperschaften handelt, nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden, wenn die Handlung nicht nach anderen Gesetzen einer strengeren Strafe unterliegt. Die hier in Betracht kommenden Bestimmungen der Gewerbeordnung sind die §§ 131 ff dieses Gesetzes, insbesondere § 132 lit. i, und für Arbeitnehmer § 74 c. Dementsprechend wurden auch in den vorliegenden Entwurf die gebotenen Strafbestimmungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgenommen.

Der Strafraum nach Abs. 1 entspricht jenem der Gewerbeordnung. Im Abs. 2 sind die einzelnen strafbaren Tatbestände angeführt, die für Arbeitgeber und deren Bevollmächtigte in Betracht kommen. Der Strafraum im Abs. 3 ist der gleiche wie im § 39 Abs. 4 des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969. Nach Abs. 4 soll in bestimmten Fällen der Arbeitgeber neben seinem Bevollmächtigten bestraft werden können. Mit Abs. 5 soll eine Sonderbestimmung für die Betriebe der Gebietskörperschaften entsprechend jener im § 36 Abs. 2 des Mutterchutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, und im § 5 des Entwurfes eines Bundesdienstnehmer-Schutzgesetzes geschaffen werden.

Zu § 32. Außerkrafttreten von Vorschriften:

Mit dem Inkrafttreten des Entwurfes sollen die im Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften oder einzelne Bestimmungen von solchen außer Kraft treten. Durch lit. b sollen die im § 132 lit. i der Gewerbeordnung angeführten besonderen Straffälle, für die im vorliegenden Entwurf eine neue Regelung getroffen werden soll oder bereits im Arbeitszeitgesetz, BGBl. Nr. 461/1969, bzw. im Bundesgesetz über die Nacht-

arbeit der Frauen, BGBl. Nr. 237/1969, getroffen wurde, ähnlich wie im § 34 Abs. 4 Z. 1, lit. c des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, hinsichtlich § 132 lit. f der Gewerbeordnung, ausdrücklich außer Kraft gesetzt werden. Die unter lit. c genannte Bestimmung des Schauspielergesetzes, BGBl. Nr. 441/1922, betrifft die Ermächtigung zur Erlassung einer Verordnung, mit der nähere Bestimmungen über die im § 17 Abs. 1 dieses Gesetzes festgelegte Fürsorgepflicht getroffen werden können. Die in lit. g angeführte Bestimmung des Luftfahrtgesetzes regelt den Dienstnehmerschutz im Bereich der Luftfahrt. Mit dem unter lit. i angeführten Erlaß wurden jene Verordnungen, in denen die Überwachung des Gesundheitszustandes von Dienstnehmern in bestimmten Betriebsarten geregelt ist, dahingehend geändert, daß die Überwachungsärzte für die in ihrer Gesundheit gefährdeten Dienstnehmer durch die staatlichen Gewerbeärzte zu ermächtigen waren. Diese Aufgabe ist in weiterer Folge auf das Bundesministerium für soziale Verwaltung übergegangen. Es handelt sich um die im § 33 Abs. 1 unter Z. 4, 5, 7 und 20 sowie im Abs. 2 unter Z. 3 angeführten Schutzvorschriften.

Die im Abs. 2 angeführten Bestimmungen der Arbeitszeitordnung und der Ausführungsverordnung zu dieser sind auf Grund des § 30 Abs. 1 Z. 1 und 2 des Arbeitszeitgesetzes, BGBl. Nr. 461/1969, noch in Geltung. Sie sollen mit dem Inkrafttreten der auf Grund des § 10 Abs. 2 zu erlassenden Verordnung für den Geltungsbereich des Arbeitnehmerschutzgesetzes außer Kraft treten.

Zu § 33. Weitergelten von Vorschriften:

Durch diesen Paragraphen soll mit Rücksicht auf das Außerkrafttreten der im § 32 Abs. 1 lit. a, c, d und e angeführten Bestimmungen sichergestellt werden, daß die geltenden Dienstnehmerschutzverordnungen bis zu einer Neuregelung des betreffenden Gebietes als Bundesgesetz in Geltung bleiben.

Im Abs. 1 sind unter lit. a jene Verordnungen angeführt, die auf Grund der §§ 74 a und c der Gewerbeordnung und des § 24 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1956 erlassen wurden und unter lit. b jene Verordnungen, die auf Grund des § 120 e der Deutschen Gewerbeordnung erlassen und in den Jahren zwischen 1939 und 1940 in Österreich eingeführt wurden. Dazu gehören auch die Verordnung über Glashütten, Glasschleifereien, Glasätzereien, Glasmalereien, Glashafenfabriken und verwandte Betriebe (Glashüttenverordnung), GBiÖ. Nr. 57/1939 in der Fassung der Verordnung GBiÖ. Nr. 1003/1939, und der Verordnung Deutsches RGBl. I S. 1246/1940, sowie der Abänderung durch das

Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 146/1948, und die Verordnung über die Herstellung, Verpackung, Lagerung und Einfuhr von Thomasmehl in der Fassung der Zweiten Verordnung über Herstellung und Vertrieb von Thomasmehl, GBIO. Nr. 1436/1939, deren vorläufige Weitergeltung bereits durch § 32 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes, BGBl. Nr. 461/1969, ausgesprochen wurde. Die Weitergeltung der auf Grund der §§ 74 a und 34 a der Gewerbeordnung erlassenen Verordnungen, die sowohl Bestimmungen zum Schutz der Dienstnehmer als auch andere Vorschriften, vor allem solche zum Schutze der Nachbarschaft enthalten, soll im gleichen Sinne wie hinsichtlich der unter Abs. 1 angeführten Vorschriften durch Abs. 2 ausgesprochen werden.

Durch Abs. 7 soll im Hinblick auf § 20 des Entwurfes ausdrücklich klargestellt werden, daß die auf dem Gebiete des Arbeitnehmerschutzes den Betriebsvertretungen obliegenden Aufgaben durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt werden.

Mit § 22 Abs. 2 des Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes wurde festgelegt, daß die auf Grund der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften für den Dienstnehmerschutz sowie sonstige für den Gesundheitsschutz und die Unfallverhütung geltende Rechtsvorschriften sinngemäß auf die der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterstehenden Unternehmungen Anwendung finden. Mit Rücksicht auf die Aufhebung des § 22 des Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes soll im Abs. 3 aus den schon angeführten Gründen die Weitergeltung der den Dienstnehmerschutz betreffenden, in den Abs. 1 und 2 angeführten Verordnungen festgelegt werden.

Zu § 34. Übergangsbestimmungen:

Die Anwendung der Vorschriften des Abschnittes 2 des Arbeitnehmerschutzgesetzes und der auf Grund desselben zu erlassenden Verordnungen auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehenden Betriebe soll im allgemeinen durch Abs. 1 und 2 geregelt werden. Die Vorschriften sollen jedenfalls dann angewendet werden, wenn es sich um die Beseitigung von das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeitnehmer offenbar gefährdenden Mißständen handelt oder die gestellten Anforderungen ohne unverhältnismäßigen Kostenaufwand und ohne größere Betriebsstörung durchführbar sind. Sie sollen darüber hinaus dann angewendet werden, wenn die dadurch bedingten Änderungen ohne wesentliche Beeinträchtigung des Betriebes bzw. der durch einen Bewilligungsbescheid erworbenen Rechte durchführbar sind.

Die Bestimmungen der Abs. 3 und 5 dienen der Weitergeltung der bisher den Betrieben vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen oder der erteilten Aufträge bzw. für einen beschränkten Zeitraum der Weitergeltung der auf Grund des im § 32 Abs. 1 lit. i genannten Erlasses bisher vom Bundesministerium für soziale Verwaltung, Zentral-Arbeitsinspektorat, erteilten Ermächtigungen zur Durchführung ärztlicher Untersuchungen.

Nach Abs. 4 sollen Arbeitnehmer, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung nach § 24 Abs. 4, die für bestimmte Arbeiten den Nachweis über das Vorliegen der hierfür notwendigen Fachkenntnisse durch ein Zeugnis verlangt, solche Arbeiten solange ohne ein Zeugnis weiter ausführen können, als nicht die nach § 30 zuständige Behörde aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes den Nachweis der Fachkenntnisse durch ein Zeugnis im Sinne des § 6 Abs. 5 verlangt. Voraussetzung für die Weiterführung der Arbeiten ohne ein solches Zeugnis ist jedoch, daß die betreffenden Arbeitnehmer im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes den für diese Arbeiten maßgebenden Bestimmungen entsprechen haben; eine derartige Bestimmung ist beispielsweise für die Tätigkeit als Sprengbefugter § 2 der Verordnung über den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern bei der Ausführung von Sprengarbeiten, BGBl. Nr. 77/1954.

Durch Abs. 8 soll die weitere Verwendung von solchen Einrichtungen, Geräten, Stoffen oder Gegenständen geregelt werden, die an sich einer Zulassung nach § 26 bedürften, jedoch schon vor dem Inkrafttreten des Entwurfes in Verwendung standen. Diese Geräte oder Stoffe sollen, soweit ihre Verwendung bisher ohne Zulassung gestattet war, solange weiter verwendet werden dürfen, als die nach § 30 zuständige Behörde nicht ihre Weiterverwendung wegen das Leben oder die Gesundheit der Arbeitnehmer offenbar gefährdender Umstände untersagt. Hinsichtlich der Mittel, Geräte oder Stoffe, für die schon bisher eine Zulassung erforderlich ist, wird auf die einleitenden Bemerkungen zu § 26 Abs. 1 verwiesen.

Abs. 9 sieht eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht nach § 27 Abs. 1 für solche Betriebe vor, für die ihrer Art nach eine Bewilligung im Sinne dieser Bestimmung erforderlich wäre, sofern diese Betriebe vor dem Inkrafttreten des Entwurfes bereits geführt wurden. Jedoch sollen solchen Betrieben die für den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer notwendigen Aufträge erteilt werden können. Für nach dem angeführten Zeitpunkt in derartigen Betrieben durchgeführte Änderungen soll jedoch bei Zutreffen der hierfür nach

§ 27 maßgebenden Voraussetzungen eine Bewilligung erforderlich sein.

Hinsichtlich des Abs. 10 wird auf die Bemerkung zu § 28 Abs. 4 verwiesen.

Zu § 35. Inkrafttreten und Vollziehung:

Die für das Inkrafttreten im Abs. 1 vorgesehene Frist ist notwendig, um einen reibungslosen Übergang zu ermöglichen und in der Zwischenzeit die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Verordnungen erlassen zu können.

Beim Abs. 2, der die Zuständigkeit für die Vollziehung des Gesetzes regelt, wurde von den

geltenden Bestimmungen über den Wirkungsbereich der einzelnen Bundesministerien ausgegangen.

SCHLUSSBEMERKUNGEN

Dem Entwurf liegt das Streben nach einer in den Grundsätzen weitgehend einheitlichen Gestaltung des Arbeitnehmerschutzes zugrunde, der unter möglicher Anwendung der Verfahrenskonzentration durchgeführt werden soll. Bei Gesetzwerdung des Entwurfes ist eine zusätzliche finanzielle Belastung des Bundes nicht zu erwarten.